

Die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) möchte der **deutschen Bundesregierung** für den wertvollen Beitrag bei der Übersetzung der deutschen Version des Welt-Anti-Doping-Codes danken. Dadurch werden der weltweite Austausch des Codes sowie die Zusammenarbeit zwischen der WADA und den öffentlichen Behörden und Sportbewegungen mit dem Ziel der Beseitigung von Doping im Sport ermöglicht.

INOFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

DER OFFIZIELLE WORTLAUT DES WELT-ANTI-DOPING CODES WIRD IN ENGLISCHER UND FRANZÖSISCHER SPRACHE VON DER WELT-ANTI-DOPINGAGENTUR GEFÜHRT UND IST AUF DER WEBSITE DER WADA VERÖFFENTLICHT. IM FALLE WIDERSPRÜCHLICHER AUSLEGUNGEN HAT DIE ENGLISCHE VERSION VORRANG.

Welt- Anti-Doping- Code



2009

Welt-Anti-Doping-Code

Der Welt-Anti-Doping-Code wurde erstmalig im Jahre 2003 verabschiedet und trat 2004 in Kraft. Das vorliegende Dokument enthält Überarbeitungen des Welt-Anti-Doping-Codes, denen der Stiftungsrat der Welt-Anti-Doping-Agentur am 17. November 2007 zustimmte. Der überarbeitete Welt-Anti-Doping-Code tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Herausgegeben von

Welt-Anti-Doping-Agentur
Stock Exchange Tower
800 Place Victoria (Suite 1700)
PO Box 120
Montreal, Quebec,
Kanada H4Z 1B7

URL: www.wada-ama.org

Tel: +1 514 904 9232
Fax: +1 514 904 8650
E-Mail: code@wada-ama.org

INHALTSVERZEICHNIS

ZIELSETZUNG, GELTUNGSBEREICH UND ORGANISATION DES WELT-ANTI-DOPING-PROGRAMMS UND DES CODE	6
DER CODE 6	
DAS WELT-ANTI-DOPING-PROGRAMM	6
INTERNATIONALE STANDARDS	6
EMPFEHLUNGEN FÜR DIE BESTMÖGLICHE PRAKTISCHE UMSETZUNG DES CODE UND LEITLINIEN	7
GRUNDGEDANKE DES WELT-ANTI-DOPING-CODE	8
TEIL EINS: DOPINGKONTROLLVERFAHREN	9
EINLEITUNG	9
ARTIKEL 1 DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING	11
ARTIKEL 2 VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN	11
2.1 VORHANDENSEIN EINES VERBOTENEN WIRKSTOFFS, SEINER METABOLITEN ODER MARKER IN DER PROBE EINES ATHLETEN	11
2.2 ANWENDUNG ODER DER VERSUCH DER ANWENDUNG EINES VERBOTENEN WIRKSTOFFS ODER EINER VERBOTENEN METHODE SEITENS EINES ATHLETEN	13
2.3 DIE WEIGERUNG ODER DAS UNTERLASSEN OHNE ZWINGENDEN GRUND, SICH EINER ANGEKÜNDIGTEN PROBENAHEME ZU UNTERZIEHEN	14
2.4 DER VERSTOß GEGEN ANWENDBARE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE VERFÜGBARKEIT DES ATHLETEN FÜR TRAININGSKONTROLLEN	14
2.5 UNZULÄSSIGE EINFLUSSNAHME ODER VERSUCHTE UNZULÄSSIGE EINFLUSSNAHME AUF EINEN TEIL DES DOPINGKONTROLLVERFAHRENS	15
2.6 BESITZ VERBOTENER WIRKSTOFFE UND VERBOTENER METHODEN	15
2.7 DAS INVERKEHRBRINGEN ODER VERSUCHTE INVERKEHRBRINGEN VON VERBOTENEN WIRKSTOFFEN ODER VERBOTENEN METHODEN	15
2.8 DIE VERABREICHUNG ODER VERSUCHTE VERABREICHUNG VON BEI WETTKÄMPFEN VERBOTENEN METHODEN ODER VERBOTENEN WIRKSTOFFEN BEI ATHLETEN	15
ARTIKEL 3 DOPINGNACHWEIS	16
3.1 BEWEISLAST UND BEWEISMAß	16
3.2 VERFAHREN ZUR FESTSTELLUNG VON TATSACHEN UND VERMUTUNGEN	16
ARTIKEL 4 DIE LISTE VERBOTENER WIRKSTOFFE UND METHODEN	19
4.1 VERÖFFENTLICHUNG UND ÜBERARBEITUNG DER LISTE VERBOTENER WIRKSTOFFE UND VERBOTENER METHODEN	19
4.2 IN DER LISTE VERBOTENER WIRKSTOFFE UND VERBOTENER METHODEN AUFGEFÜHRTE VERBOTENE WIRKSTOFFE UND VERBOTENE METHODEN	19
4.3 KRITERIEN FÜR DIE AUFNAHME VON WIRKSTOFFEN UND METHODEN IN DIE LISTE VERBOTENER WIRKSTOFFE UND VERBOTENER METHODEN	21

4.4	THERAPEUTISCHE ANWENDUNG	23
4.5	ÜBERWACHUNGSPROGRAMM.....	24
ARTIKEL 5 DOPINGKONTROLLEN.....		25
5.1	ORGANISATION VON DOPINGKONTROLLEN.....	25
5.2	STANDARDS FÜR <i>DOPINGKONTROLLEN</i>	26
5.3	RÜCKKEHR VON <i>ATHLETEN</i> , DIE IHRE AKTIVE LAUFBAHN BEENDET HATTEN.....	26
ARTIKEL 6 ANALYSE VON <i>PROBEN</i>.....		26
6.1	BEAUFTRAGUNG ANERKANNTER LABORS	26
6.2	ZWECK DER <i>PROBENNAHME</i> UND -ANALYSE.....	27
6.3	VERWENDUNG VON <i>PROBEN</i> ZU FORSCHUNGSZWECKEN	27
6.4	STANDARDS FÜR DIE ANALYSE VON <i>PROBEN</i> UND BERICHTERSTATTUNG	27
6.5	ERNEUTE KONTROLLE VON <i>PROBEN</i>	27
ARTIKEL 7 ERGEBNISMANAGEMENT		27
7.1	ERSTE ÜBERPRÜFUNG BEI <i>VON DER NORM ABWEICHENDEN ANALYSEERGEBNISSEN</i>	28
7.2	MITTEILUNG NACH DER ERSTEN ÜBERPRÜFUNG BEI <i>VON DER NORM ABWEICHENDEN ANALYSEERGEBNISSEN</i>	28
7.3	ÜBERPRÜFUNG <i>AUFFÄLLIGER ERGEBNISSE</i>	29
7.4	ÜBERPRÜFUNG ANDERER VERSTÖßE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN, DIE NICHT UNTER DIE ARTIKEL 7.1–7.3 FALLEN	30
7.5	AUF DIE <i>VORLÄUFIGE SUSPENDIERUNG</i> ANWENDBARE GRUNDSÄTZE.....	30
7.6	BEENDIGUNG DER AKTIVEN LAUFBAHN	32
ARTIKEL 8 RECHT AUF EIN FAIRES ANHÖRUNGSVERFAHREN		32
8.1	FAIRE ANHÖRUNGSVERFAHREN.....	32
8.2	ANHÖRUNGEN IN VERBINDUNG MIT <i>WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN</i>	33
8.3	VERZICHT AUF EIN ANHÖRUNGSVERFAHREN	34
ARTIKEL 9 AUTOMATISCHE <i>ANNULLIERUNG</i> VON EINZELERGEBNISSEN		34
ARTIKEL 10 SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN.....		34
10.1	<i>ANNULLIERUNG</i> VON ERGEBNISSEN BEI <i>WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN</i> , BEI DENEN EIN VERSTOß GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN ERFOLGT.....	34
10.2	<i>SPERRE</i> WEGEN DES VORHANDENSEINS, DER <i>ANWENDUNG</i> ODER DEM <i>VERSUCH</i> DER <i>ANWENDUNG</i> BZW. <i>DES BESITZES</i> <i>VERBOTENER WIRKSTOFFE</i> UND <i>VERBOTENER METHODEN</i>	35
10.3	<i>SPERRE</i> BEI ANDEREN VERSTÖßEN GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN	36
10.4	AUFHEBUNG ODER MINDERUNG DER <i>SPERRE</i> BEI <i>SPEZIELLEN WIRKSTOFFEN</i> UND AUFGRUND BESTIMMTER UMSTÄNDE	37

10.5	AUFHEBUNG ODER MINDERUNG EINER <i>SPERRE</i> AUFGRUND AUßERGEWÖHNLICHER UMSTÄNDE ...	38
10.6	ERSCHWERENDE UMSTÄNDE, DIE ZU EINER VERLÄNGERUNG DER <i>SPERRE</i> FÜHREN KÖNNEN	46
10.7	MEHRFACHVERSTÖßE	47
10.8	<i>ANNULLIERUNG DER WETTKAMPFERGEBNISSE NACH ERFOLGTER PROBENAHEME ODER VERSTOß GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN</i>	50
10.9	BEGINN DER <i>SPERRE</i>	51
10.10	STATUS WÄHREND DER <i>SPERRE</i>	52
10.11	<i>KONTROLLEN VOR WIEDERERLANGUNG DER STARTBERECHTIGUNG</i>	54
10.12	VERHÄNGUNG FINANZIELLER SANKTIONEN	54
ARTIKEL 11 MASSNAHMEN BEI MANNSCHAFTEN		55
11.1	<i>KONTROLLEN BEI MANNSCHAFTSSPORTARTEN</i>	55
11.2	<i>MABNAHMEN BEI MANNSCHAFTSSPORTARTEN</i>	55
11.3	DER <i>WETTKAMPFVERANSTALTER</i> KANN BEI <i>MANNSCHAFTSSPORTARTEN</i> STRIKTERE <i>MABNAHMEN</i> ERGREIFEN	55
ARTIKEL 12 SANKTIONEN GEGEN SPORTORGANISATIONEN		55
ARTIKEL 13 RECHTSBEHELFE.....		56
13.1	ANFECHTBARE ENTSCHEIDUNGEN	56
13.2	ANFECHTUNG VON ENTSCHEIDUNGEN ZU VERSTÖßEN GEGEN DIE ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN, <i>MABNAHMEN</i> UND <i>VORLÄUFIGEN SUSPENDIERUNGEN</i>	56
13.3	KEINE RECHTZEITIGE ENTSCHEIDUNG DER <i>ANTI-DOPING-ORGANISATION</i>	59
13.4	ANFECHTUNG VON ENTSCHEIDUNGEN ÜBER EINE AUSNAHMEGENEHMIGUNG ZUR THERAPEUTISCHEN ANWENDUNG	59
13.5	ANFECHTUNG VON ENTSCHEIDUNGEN GEMÄß TEIL DREI UND TEIL VIER DES <i>CODE</i>	60
13.6	ANFECHTUNG VON ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DIE AUSSETZUNG ODER DEN ENTZUG VON LABORAKKREDITIERUNGEN.....	60
ARTIKEL 14 VERTRAULICHKEIT UND BERICHTERSTATTUNG		60
14.1	INFORMATIONEN ÜBER <i>VON DER NORM ABWEICHENDE ANALYSEERGEBNISSE, AUFFÄLLIGE ERGEBNISSE</i> UND ANDERE MÖGLICHE VERSTÖßE GEGEN DIE ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN.....	61
14.2	OFFENLEGUNG.....	62
14.3	ANGABEN ZU AUFENTHALTSORT UND ERREICHBARKEIT DER <i>ATHLETEN</i>	63
14.4	STATISTISCHE BERICHTE	63
14.5	CLEARINGSTELLE FÜR INFORMATIONEN ÜBER <i>DOPINGKONTROLLVERFAHREN</i>	63
14.6	DATENSCHUTZ	64
ARTIKEL 15 FESTLEGUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN IN <i>DOPINGKONTROLLVERFAHREN</i>		64
15.1	<i>DOPINGKONTROLLEN</i> BEI <i>WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN</i>	65

15.2	<i>TRAININGSKONTROLLEN</i>	66
15.3	ERGEBNISMANAGEMENT, ANHÖRUNGEN UND SANKTIONEN.....	66
15.4	GEGENSEITIGE ANERKENNUNG	67
ARTIKEL 16 DOPINGKONTROLLVERFAHREN BEI TIEREN IN SPORTLICHEN WETTKÄMPFEN		68
ARTIKEL 17 VERJÄHRUNG		68
TEIL ZWEI AUFKLÄRUNG UND FORSCHUNG		69
ARTIKEL 18 AUFKLÄRUNG		69
18.1	HAUPTGRUNDSATZ UND OBERSTES ZIEL.....	69
18.2	PROGRAMM UND AKTIVITÄTEN	69
18.3	VERHALTENSREGELN.....	70
18.4	KOORDINIERUNG UND ZUSAMMENARBEIT	70
ARTIKEL 19 FORSCHUNG		70
19.1	ZWECK UND ZIELE DER ANTI-DOPING-FORSCHUNG	70
19.2	FORSCHUNGSGEBIETE	71
19.3	KOORDINIERUNG DER FORSCHUNG UND AUSTAUSCH VON ERGEBNISSEN	71
19.4	FORSCHUNGSMETHODEN.....	71
19.5	FORSCHUNG UNTER ANWENDUNG <i>VERBOTENER WIRKSTOFFE</i> UND <i>VERBOTENER METHODEN</i>	71
19.6	MISSBRAUCH VON ERGEBNISSEN	71
TEIL DREI AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN		72
ARTIKEL 20 ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER <i>UNTERZEICHNER</i>		72
20.1	AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES INTERNATIONALEN OLYMPISCHEN KOMITEES.....	72
20.2	AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES INTERNATIONALEN PARALYMPISCHEN KOMITEES	73
20.3	AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER INTERNATIONALEN SPORTFACHVERBÄNDE	74
20.4	AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER <i>NATIONALEN OLYMPISCHEN KOMITEES</i> UND DER <i>NATIONALEN PARALYMPISCHEN KOMITEES</i>	75
20.5	AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER <i>NATIONALEN ANTI-DOPING-ORGANISATIONEN</i>	76
20.6	AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN VON <i>VERANSTALTERN GROBER SPORTWETTKÄMPFE</i>	77
20.7	AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER <i>WADA</i>	77
ARTIKEL 21 ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN VON <i>ATHLETEN</i> UND ANDEREN <i>PERSONEN</i>		78
21.1	AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER <i>ATHLETEN</i>	78
21.2	AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER <i>ATHLETENBETREUER</i>	79
ARTIKEL 22 BETEILIGUNG DER REGIERUNGEN.....		79

22.1	JEDE REGIERUNG UNTERNIMMT ALLE NOTWENDIGEN SCHRITTE UND MAßNAHMEN, UM DAS <i>UNESCO-ÜBEREINKOMMEN</i> ZU ERFÜLLEN	79
22.2	JEDE REGIERUNG ERMUTIGT IHRE BEHÖRDEN ODER ÄMTER, <i>ANTI-DOPING-ORGANISATIONEN</i> INFORMATIONEN ZUKOMMEN ZU LASSEN, DIE IM KAMPF GEGEN DOPING NÜTZLICH SEIN KÖNNTEN, SOFERN DIES NICHT GESETZLICH VERBOTEN IST.....	79
22.3	JEDE REGIERUNG NUTZT BEVORZUGT DAS SCHIEDSVERFAHREN, UM KONFLIKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DOPING ZU LÖSEN	79
22.4	ALLE WEITEREN MAßNAHMEN SEITENS DER REGIERUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT ANTI-DOPING WERDEN MIT DEM <i>CODE</i> IN EINKLANG GEBRACHT.....	79
22.5	DIE REGIERUNGEN ERFÜLLEN DIE ANFORDERUNGEN DIESES ARTIKELS BIS ZUM 1. JANUAR 2010	79
22.6	REGIERUNG VERSÄUMT ES, DAS <i>UNESCO-ÜBEREINKOMMEN</i> BIS ZUM 1. JANUAR 2010 ZU RATIFIZIEREN, ZU VERABSCHIEDEN, ANZUNEHMEN ODER IHM BEIZUTRETEN	79
TEIL VIER		81
TEIL VIER ANNAHME, ÄNDERUNG UND AUSLEGUNG		81
ARTIKEL 23 ANNAHME, EINHALTUNG UND ÄNDERUNG.....		81
23.1	ANNAHME DES <i>CODE</i>	81
23.2	UMSETZUNG DES <i>CODE</i>	81
23.3	EINHALTUNG DES <i>CODE</i>	83
23.4	ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DES <i>CODE</i> UND DES <i>UNESCO-ÜBEREINKOMMENS</i>	83
23.5	WEITERE FOLGEN EINER NICHT-EINHALTUNG DES <i>CODE</i> DURCH EINEN <i>UNTERZEICHNER</i>	84
23.6	ÄNDERUNG DES <i>CODE</i>	84
23.7	WIDERRUF DER ANNAHME DES <i>CODE</i>	85
ARTIKEL 24 AUSLEGUNG DES <i>CODE</i>.....		85
ARTIKEL 25 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN		86
25.1	ALLGEMEINE ANWENDUNG DER ÄNDERUNGEN DES <i>CODE</i> AUS DEM JAHR 2009	86
25.2	MIT AUSNAHME DES LEX-MITIOR-GRUNDSATZES NICHT RÜCKWIRKEND GÜLTIG.....	86
25.3	ANWENDBARKEIT AUF ENTSCHEIDUNGEN VOR INKRAFTTRETEN DES <i>CODE</i> IM JAHRE 2009	86
25.4	ANWENDBARKEIT AUF BESTIMMTE VERSTÖßE VOR ANNAHME DES <i>CODE</i>	86
25.5	WEITERE ÄNDERUNGEN DES <i>CODE</i>	87
ANHANG 1.....		88
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....		88

ZIELSETZUNG, GELTUNGSBEREICH UND ORGANISATION DES WELT-ANTI-DOPING-PROGRAMMS UND DES *CODE*

Das Welt-Anti-Doping-Programm und der *Code* haben die folgende Zielsetzung:

- Schutz des Grundrechts der *Athleten* auf Teilnahme an dopingfreiem Sport und somit weltweite Förderung der Gesundheit, Fairness und Gleichbehandlung der *Athleten*; und
- Sicherstellung harmonisierter, koordinierter und wirksamer Anti-Doping-Programme auf internationaler und nationaler Ebene zur Aufdeckung und Verhinderung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie zur Prävention.

[Kommentar: Die am 7. Juli 2007 in Kraft getretene Olympische Charta und das am 19. Oktober 2005 verabschiedete UNESCO-Übereinkommen erkennen an, dass die Prävention und die Bekämpfung des Doping im Sport einen wesentlichen Teil des Auftrags des IOK und der UNESCO sind; des Weiteren erkennen sie die grundlegende Rolle des Code an.]

Der Code

Der *Code* ist das grundlegende und allgemeingültige Dokument, auf dem das Welt-Anti-Doping-Programm im Sport basiert. Zweck des *Code* ist die Förderung der Anti-Doping-Anstrengungen durch die umfassende Harmonisierung der zentralen Elemente im Bereich der Dopingbekämpfung. Er soll detailliert genug sein, um eine vollständige Harmonisierung in den Bereichen zu erzielen, die einheitlich geregelt werden müssen, aber auch allgemein genug, um in anderen Bereichen eine flexible Umsetzung vereinbarter Anti-Doping-Grundsätze zu ermöglichen.

Das Welt-Anti-Doping-Programm

Das Welt-Anti-Doping-Programm umfasst alle Elemente, die zur Sicherstellung einer optimalen Harmonisierung und optimaler Verfahren („Best Practice“) in internationalen und nationalen Anti-Doping-Programmen notwendig sind. Die wichtigsten Elemente sind:

Ebene 1: der *Code*

Ebene 2: die *Internationalen Standards*

Ebene 3: Empfehlungen für bestmögliche praktische Umsetzung des *Code* („Models of Best Practice“) und Leitlinien

Internationale Standards

Für die verschiedenen fachlichen und operativen Bereiche innerhalb des Anti-Doping-Programms werden in Absprache mit den *Unterzeichnern* und

Regierungen *Internationale Standards* entwickelt und von der WADA genehmigt. Zweck der *Internationalen Standards* ist die Harmonisierung zwischen den für die speziellen fachlichen und operativen Teile des Anti-Doping-Programms verantwortlichen Organisationen. Die Befolgung der *Internationalen Standards* ist zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des *Code*. Die *Internationalen Standards* können von Zeit zu Zeit nach angemessener Absprache mit den *Unterzeichnern* und den Regierungen durch das Exekutivkomitee der WADA überarbeitet werden. Die *Internationalen Standards* und alle überarbeiteten Fassungen treten an dem in dem jeweiligen *Internationalen Standard* oder der überarbeiteten Fassung genannten Datum in Kraft, es sei denn der *Code* enthält anders lautende Bestimmungen.

[Kommentar: Die Internationalen Standards enthalten einen Großteil der technischen Details, die zur Umsetzung des Code erforderlich sind. Die Internationalen Standards, die durch ausdrückliche Bezugnahme Bestandteil des Code sind, werden in Absprache mit den Unterzeichnern und den Regierungen von Experten entwickelt und in separaten technischen Dokumenten dargelegt. Es ist wichtig, dass das Exekutivkomitee der WADA die Internationalen Standards rechtzeitig anpassen kann, ohne dass es hierzu einer Änderung des Code oder einzelner Regeln und Vorschriften der Beteiligten bedarf.]

Empfehlungen für die bestmögliche praktische Umsetzung des Code („Models of Best Practice“) und Leitlinien

Auf der Grundlage des *Code* wurden und werden Muster für die bestmögliche praktische Umsetzung des *Code* entwickelt, um für verschiedene Bereiche der Dopingbekämpfung Lösungen anzubieten. Diese Muster stellen Empfehlungen der WADA dar und werden den *Unterzeichnern* auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sind jedoch nicht zwingend. Über die Bereitstellung von Anti-Doping-Musterdokumenten hinaus wird die WADA den *Unterzeichnern* ebenfalls Unterstützung in Form von Schulungen gewähren.

[Kommentar: Nach der Verabschiedung des ab 2009 gültigen Code wird die WADA geänderte Muster-Anti-Doping-Bestimmungen und -Vorschriften vorbereiten, die auf die Bedürfnisse der einzelnen größeren Unterzeichnergruppen zugeschnitten sind (z. B. Internationale Sportfachverbände und Nationale Anti-Doping-Organisationen etc.) Diese Musterregelwerke entsprechen dem Code und basieren auf ihm; sie sind Beispiele für „best practices“ auf dem neuesten Stand und enthalten alle zur Durchführung eines wirkungsvollen Anti-Doping-Programms notwendigen Einzelheiten (einschließlich Verweise auf Internationale Standards).

Aus diesen Musterregelwerken können die Beteiligten unter verschiedenen Alternativen auswählen. Manche Beteiligte werden sich dafür entscheiden, die Musterregelwerke und andere optimale Verfahren wortgetreu anzuwenden. Andere werden sich möglicherweise dafür entscheiden, die Muster verändert anzuwenden. Wiederum andere Beteiligte beschließen möglicherweise, ihre eigenen Regeln und Vorschriften in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen und spezifischen Anforderungen des Code zu entwickeln.

Andere Musterdokumente oder Leitlinien für bestimmte Bereiche der Dopingbekämpfung können auf der Grundlage allgemein anerkannter Bedürfnisse und Erwartungen der Beteiligten entwickelt werden. Hierzu können beispielsweise Modell- bzw. Mustervorgaben für nationale Anti-Doping-Programme, Ergebnismanagement, Kontrollen (soweit diese über die spezifischen Anforderungen der Internationalen Standards für Kontrollen hinausgehen), Aufklärungsprogramme usw. gehören. Alle „Models of Best Practice“ werden vor ihrer Aufnahme in das Welt-Anti-Doping-Programm von der WADA geprüft und ggf. genehmigt.]

GRUNDGEDANKE DES WELT-ANTI-DOPING-CODE

Anti-Doping-Programme sind darauf ausgerichtet, die wahren, mit dem Sport ursprünglich verbundenen Werte zu erhalten. Dieser wahre Wert wird häufig als „Sportsgeist“ bezeichnet; er macht das Wesen des Olympischen Gedankens aus; er entspricht unserem Verständnis von Fairness und ehrlicher sportlicher Gesinnung. Der Sportsgeist ist die Würdigung von Geist, Körper und Verstand des Menschen und zeichnet sich durch die folgenden Werte aus:

- Ethik, Fairness und Ehrlichkeit
- Gesundheit
- Hochleistung
- Charakter und Erziehung
- Spaß und Freude
- Teamgeist
- Einsatzbereitschaft und Engagement
- Anerkennung von Regeln und Gesetzen
- Respekt gegenüber der eigenen Person und gegenüber anderen *Teilnehmern*
- Mut
- Gemeinschaftssinn und Solidarität

Doping steht im grundlegenden Widerspruch zum Geist des Sportes.

Um den Sportsgeist im Zuge der Dopingbekämpfung zu fördern, sieht der *Code* vor, dass die *Anti-Doping-Organisationen* Erziehungsprogramme für *Athleten*, einschließlich für junge Sportler, und für *Athletenbetreuer* entwickeln und umsetzen.

TEIL EINS:

DOPINGKONTROLLVERFAHREN

EINLEITUNG

In Teil Eins des *Code* werden bestimmte Anti-Doping-Bestimmungen und -Grundsätze dargelegt, die von Organisationen zu beachten sind, die aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Annahme, Umsetzung oder Durchsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen verantwortlich sind, wie z. B. das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, die Internationalen Sportfachverbände, *Veranstalter von großen Sportwettkämpfen* und die *Nationalen Anti-Doping-Organisationen*. Diese Organisationen werden im Folgenden kollektiv als *Anti-Doping-Organisationen* bezeichnet.

Alle Bestimmungen des *Code* sind in ihrem Kern verpflichtend und gelten für jede *Anti-Doping-Organisation*, jeden *Athleten* oder andere *Person*. Der *Code* ersetzt jedoch nicht umfassende Anti-Doping-Bestimmungen seitens der *Anti-Doping-Organisationen*. Einige Bestimmungen des *Code* müssen von den einzelnen *Anti-Doping-Organisationen* in den eigenen Anti-Doping-Bestimmungen im Wesentlichen wortgetreu übernommen werden, während andere Bestimmungen des *Code* lediglich verbindliche Grundsätze aufstellen, die den einzelnen *Anti-Doping-Organisationen* Flexibilität bei der Formulierung der Regeln einräumen, oder durch die Anforderungen gestellt werden, die zwar von jeder *Anti-Doping-Organisation* erfüllt, aber nicht in deren eigenen Anti-Doping-Bestimmungen wiederholt werden müssen.

[Kommentar: Die Artikel des Code, die von den Anti-Doping-Organisationen quasi wortgetreu zu übernehmen sind, sind in Artikel 23.2.2 aufgeführt. Für die Harmonisierung ist es beispielsweise unerlässlich, dass alle Unterzeichner ihre Entscheidungen auf dieselbe Liste von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen gründen, dieselben Beweislastregelungen anwenden und für dieselben Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen dieselben Maßnahmen ergreifen. Diese wesentlichen Regeln müssen identisch sein, unabhängig davon, ob eine Anhörung vor einem Internationalen Sportfachverband, auf nationaler Ebene oder vor dem Internationalen Sportgerichtshof erfolgt.

Bestimmungen, die nicht in Artikel 23.2.2 aufgeführt sind, sind dennoch in ihrem Kern verbindlich, auch wenn die Anti-Doping-Organisationen nicht gezwungen sind, diese wortwörtlich zu übernehmen. Bei diesen Bestimmungen gibt es grundsätzlich zwei Kategorien. Einerseits gibt es Bestimmungen, die die Anti-Doping-Organisationen anweisen, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, auch wenn die Bestimmung nicht in den Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Organisationen wiederholt werden müssen. Beispielsweise muss jede Anti-Doping-Organisation gemäß Artikel 5 Dopingkontrollen durchführen; diese

Anweisungen an die Anti-Doping-Organisationen müssen jedoch in den eigenen Bestimmungen der Anti-Doping-Organisationen nicht wiederholt werden. Weiterhin sind einige Bestimmungen zwar im Kern verbindlich, geben aber den einzelnen Anti-Doping-Organisationen bei der Umsetzung des in der jeweiligen Bestimmungen aufgeführten Grundsatzes einen gewissen Spielraum. Beispielsweise ist es für eine wirksame Harmonisierung nicht erforderlich, alle Unterzeichner zu zwingen, ein bestimmtes Ergebnismanagement und dasselbe Anhörungsverfahren anzuwenden. Gegenwärtig gibt es viele unterschiedliche, aber dennoch gleichermaßen wirksame Verfahren für das Ergebnismanagement und die Anhörung bei den verschiedenen Internationalen Sportfachverbänden und nationalen Organen. Der Code verlangt nicht, dass das Ergebnismanagement und die Anhörungsverfahren absolut identisch sind; er verlangt jedoch, dass die verschiedenen Ansätze der Unterzeichner den im Code aufgeführten Grundsätzen entsprechen.]

Anti-Doping-Bestimmungen sind – wie *Wettkampfregeln* – sportliche Regeln, die bestimmen, unter welchen Bedingungen eine Sportart ausgeübt wird. Die *Athleten* oder andere *Personen* nehmen diese als Teilnahmevoraussetzung an und sind durch diese gebunden. Jeder *Unterzeichner* stellt Regeln und Verfahrensweisen auf, um sicherzustellen, dass alle *Athleten* oder andere *Personen* im Zuständigkeitsbereich des *Unterzeichners* und seiner Mitgliedsorganisationen über die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen der jeweiligen *Anti-Doping-Organisationen* unterrichtet sind und diese verbindlich anerkannt haben.

[Kommentar: Mit ihrer Teilnahme am Sport sind die Athleten den Wettkampfregeln ihrer Sportart unterworfen. Entsprechend sollten die Athleten und Athletenbetreuer die Anti-Doping-Bestimmungen, die auf Artikel 2 des Code basieren, kraft ihrer Annahme der Mitgliedschaft, ihrer Akkreditierung oder ihrer Beteiligung in Sportorganisationen oder Teilnahme an sportlichen Wettkampfveranstaltungen – soweit vom Code erfasst – unterworfen sein. Dennoch soll jeder Unterzeichner seinerseits die notwendigen Schritte unternehmen, um die Bindung aller Athleten und aller Athletenbetreuer innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs an die Anti-Doping-Bestimmungen der jeweiligen Anti-Doping-Organisation sicherzustellen.]

Jeder *Unterzeichner* stellt Vorschriften und Verfahren auf, die gewährleisten, dass alle *Athleten* oder andere *Personen* im Zuständigkeitsbereich des *Unterzeichners* und seiner Mitgliedsorganisationen der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten zustimmen, wie sie der Code erfordert oder erlaubt, dass sie den Anti-Doping-Bestimmungen unterworfen sind und diese einhalten, und dass gegen *Athleten* oder andere *Personen*, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, die entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden. Diese sport-spezifischen Vorschriften und Verfahren, die auf die weltweit einheitliche Durchsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen abzielen, setzen sich von anderen Bestimmungen ab, weshalb sie keinen nationalen Anforderungen und Rechtsnormen, die für Strafverfahren und arbeitsrechtliche Fragen gelten, unterworfen oder durch sie eingeschränkt sein sollen. Bei der Überprüfung der Sach- und Rechtslage eines bestimmten Falls sollten sich Schiedsgerichte und andere Urteilsfindungsgremien dieser besonderen Eigenschaft des Code und der Tatsache bewusst sein, dass die Bestimmungen den Konsens eines weit

gefächerten Spektrums an Beteiligten weltweit widerspiegelt, die das Interesse an fairem Sport eint.

ARTIKEL 1 DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.8 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

ARTIKEL 2 VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

[Kommentar „a“ zu Artikel 2: In diesem Artikel sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser bestimmten Regeln verletzt wurden.]

Athleten oder andere *Personen* sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung darstellt und welche Wirkstoffe und Methoden auf die *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* gesetzt wurden.

Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

2.1 Vorhandensein eines *verbotenen Wirkstoffs*, seiner *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten*

2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *verbotenen Wirkstoffe* in seinen Körper gelangen. Die *Athleten* tragen die Verantwortung dafür, wenn in ihren *Proben* *verbotene Wirkstoffe*, deren *Metaboliten* oder *Marker* nachgewiesen werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass *Vorsatz*, *Verschulden* oder *Fahrlässigkeit*, oder *wissentliche Anwendung* auf Seiten des *Athleten* nachgewiesen werden, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

[Kommentar zu Artikel 2.1.1: Im Hinblick auf Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen betreffend das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs (oder seiner Metaboliten oder Marker), übernimmt der Code das Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung („strict liability rule“), das auch im Anti-Doping-Regelwerk der Olympischen Bewegung und den meisten bestehenden Anti-Doping-Bestimmungen vorherrscht. Nach dem Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung ist ein Athlet immer dafür verantwortlich, wenn in seiner Probe ein verbotener Wirkstoff gefunden wird, wodurch ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründet wird. Der Verstoß liegt unabhängig davon vor, ob der Athlet vorsätzlich oder nicht vorsätzlich einen verbotenen Wirkstoff verwendete oder ob er fahrlässig oder anderweitig

schuldhaft handelte. Stammt die positive Probe aus einer Wettkampfkontrolle, werden die Ergebnisse des betreffenden Wettkampfes automatisch ungültig (Artikel 9 - Automatische Annullierung von Einzelergebnissen). Der Athlet hat dann jedoch die Möglichkeit, Sanktionen zu vermindern oder sogar ganz zu vermeiden, sofern er beweisen kann, dass er nicht schuldhaft bzw. nicht mit erheblichem Verschulden gehandelt hat (Artikel 10.5 - Aufhebung oder Minderung einer Sperre aufgrund außergewöhnlicher Umstände), oder dass er beim Vorliegen bestimmter Umstände nicht beabsichtigte, seine sportliche Leistung zu steigern (Artikel 10.4 Aufhebung oder Minderung einer Sperre bei speziellen Wirkstoffen und aufgrund bestimmter Umstände).

Die verschuldensunabhängige Haftung im Zusammenhang mit dem Fund eines verbotenen Wirkstoffs in der Probe eines Athleten sorgt kombiniert mit der Möglichkeit, dass Sanktionen beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände angepasst werden können, für einen angemessenen Ausgleich zwischen der wirkungsvollen Durchsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen zum Nutzen aller „sauberen“ Athleten einerseits und dem Gebot der Verhältnismäßigkeit im Falle außergewöhnlicher Umstände andererseits, in denen ein verbotener Wirkstoff ohne sein Verschulden oder Fahrlässigkeit bzw. ohne grobes Verschulden oder nicht grob fahrlässig in seinen Körper gelangt. Es muss betont werden, dass zwar die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, nach dem Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung getroffen wird, damit aber nicht automatisch die Verhängung einer unveränderlichen Sperre verbunden ist. Bei den Entscheidungen des Internationalen Sportgerichtshofs hat man sich durchgehend an das Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung gehalten, das im vorliegenden Code ausgeführt wird.]

2.1.2 Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 2.1 dar: das Vorhandensein eines *verbotenen Wirkstoffs*, seiner *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* eines *Athleten*, wenn der *Athlet* auf die Analyse der *B-Probe* verzichtet und die *B-Probe* nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins des *verbotenen Wirkstoffs* oder seiner *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* des *Athleten* anhand der Analyse seiner *B-Probe*.

[Kommentar zu Artikel 2.1.2: Es liegt im Ermessen der Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement zuständig ist, zu beschließen, die B-Probe analysieren zu lassen, auch wenn der Athlet nicht um die Analyse der B-Probe ersucht.]

2.1.3 Mit Ausnahme solcher Wirkstoffe, für die in der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* eigens quantitative Schwellenwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein eines *verbotenen Wirkstoffes*, seiner *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten* – unabhängig von seiner Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der *Liste der verbotenen Wirkstoffe und der verbotenen*

Methoden oder den Internationalen Standards spezielle Kriterien zur Bewertung verbotener Wirkstoffe, die auch endogen produziert werden können, aufgenommen werden.

2.2 Anwendung oder der Versuch der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode seitens eines Athleten

[Kommentar „b“ zu Artikel 2.2: Die Anwendung oder der Versuch der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode konnte stets durch ein verlässliches Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 (Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen) festgestellt, kann die Anwendung im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 2.1 zu begründen, auch durch andere zuverlässige Mittel nachgewiesen werden, z. B. durch ein Geständnis des Athleten, Zeugenaussagen, Belege, Schlussfolgerungen, die sich aus Langzeitprofilen ergeben, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das „Vorhandensein“ eines verbotenen Wirkstoffs nach Artikel 2.1 zu begründen.

So kann beispielsweise der Nachweis der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode auf analytische Daten aus der Analyse einer A-Probe (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer B-Probe) oder allein auf Daten aus der Analyse einer B-Probe gestützt werden, wenn die Anti-Doping-Organisation eine zufrieden stellende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die Analyse der jeweils anderen Probe angibt.]

2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Wirkstoffe in seinen Körper gelangen. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass eine vorsätzliche, schuldhaft, fahrlässige oder wissentliche Anwendung auf Seiten des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

2.2.2 Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder der Versuch der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Es ist ausreichend, dass der verbotene Wirkstoff oder die verbotene Methode angewendet wurde oder ihre Anwendung versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.

[Kommentar zu Artikel 2.2.2: Der Nachweis der „versuchten Anwendung“ eines verbotenen Wirkstoffs erfordert den Nachweis des Vorsatzes auf Seiten des Athleten. Die Tatsache, dass zum Nachweis dieses speziellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Vorsatz gefordert wird, widerlegt nicht das Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung, das für den Verstoß gegen Artikel 2.1 und den Verstoß gegen Artikel 2.2 bei Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode aufgestellt wurde.

Verwendet ein Athlet einen verbotenen Wirkstoff, so stellt dies einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, der in Rede stehende Wirkstoff ist außerhalb von Wettkämpfen nicht verboten und die Anwendung seitens des Athleten findet außerhalb von Wettkämpfen statt. *(Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker in einer Probe, die während eines Wettkampfes genommen wurde, stellt jedoch einen Verstoß gegen Artikel 2.1 dar (Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker) unabhängig davon, wann der Wirkstoff verabreicht wurde).*]

2.3 Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich einer angekündigten *Probenahme* zu unterziehen, die gemäß anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässig ist, oder ein anderweitiger Versuch, sich der *Probenahme* zu entziehen

[Kommentar zu Artikel 2.3: Nach fast allen Anti-Doping-Bestimmungen, die aus der Zeit vor dem Code stammen, war das Unterlassen oder die Weigerung, sich nach der Benachrichtigung der Probenahme zu unterziehen bzw. die Probenahme zu verweigern, verboten. Dieser Artikel dehnt die traditionelle Vorschrift aus der Zeit vor dem Code dahingehend aus, dass „ein anderweitiger Versuch, sich einer Probenahme zu entziehen“, als verbotenes Verhalten gilt. Dementsprechend würde es einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen, wenn nachgewiesen wird, dass sich ein Athlet vor einem Dopingkontrolleur versteckt, um sich der Ankündigung oder der Kontrolle zu entziehen. Ein Verstoß, der mit „einer Weigerung oder einem Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen“, verbunden ist, kann sowohl durch Vorsatz als auch durch Fahrlässigkeit des Athleten begründet sein, während das „sich einer Probenahme zu entziehen“ unter Vorsatz des Athleten erfolgt.]

2.4 Der Verstoß gegen anwendbare Vorschriften über die Verfügbarkeit des *Athleten* für *Trainingskontrollen* (*Kontrollen außerhalb des Wettkampfs*), einschließlich der Pflicht zur Angabe von Informationen zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit und zu versäumten Kontrollen, die erklärtermaßen auf Bestimmungen zurückgehen, die im Einklang mit dem *Internationalen Standard für Kontrollen* erfolgen. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht, die innerhalb eines 18-Monatszeitraums erfolgt, der von der für den *Athleten* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* festgelegt wird, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen dar.

[Kommentar zu Artikel 2.4: Bei der Anwendung dieses Artikels werden Verstöße gegen die Meldepflicht und versäumte Kontrollen, die nach den Bestimmungen des Sportfachverbandes des Athleten oder einer anderen Anti-Doping-Organisation gemeldet werden, die nach dem Internationalen Standard für Kontrollen dazu befugt ist, Verstöße gegen die Meldepflicht und versäumte Kontrollen zu melden, zusammen betrachtet. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch versäumte Kontrollen oder das Verletzen der Meldepflicht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 darstellen.]

2.5 *Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil des Dopingkontrollverfahrens*

[Kommentar zu Artikel 2.5: Gemäß diesem Artikel sind Handlungen, die das Dopingkontrollverfahren auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch ansonsten nicht in der Definition der verbotenen Methoden enthalten wären, verboten. Hierunter sind beispielsweise die Veränderung der Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular während des Kontrollverfahrens, das Aufbrechen der B-Flasche bei der Analyse der B-Probe oder die Umstand zu verstehen, einer Anti-Doping-Organisation betrügerische Informationen zukommen zu lassen.]

2.6 *Besitz verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden:*

2.6.1 *Besitz durch einen Athleten* bedeutet *Besitz* von Methoden oder Wirkstoffen, die bei *Wettkämpfen* verboten sind bzw. – außerhalb von *Wettkämpfen* – *Besitz* von Methoden oder Wirkstoffen, die außerhalb von *Wettkämpfen* verboten sind, es sei denn der *Athlet* weist nach, dass der *Besitz* auf Grund einer Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung nach Artikel 4.4 (Therapeutische Anwendung) oder einer anderen annehmbaren Begründung erfolgt.

2.6.2 *Besitz durch einen Athletenbetreuer* bedeutet *Besitz* von Methoden oder Wirkstoffen, die bei *Wettkämpfen* verboten sind bzw. – außerhalb von *Wettkämpfen* – *Besitz* von Methoden oder Wirkstoffen, die außerhalb von *Wettkämpfen* verboten sind, jeweils in Zusammenhang mit einem *Athleten*, einem *Wettkampf* oder mit einer Trainingsphase, es sei denn der *Athletenbetreuer* weist nach, dass der *Besitz* auf Grund einer Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung, die einem *Athleten* nach Artikel 4.4 (Therapeutische Anwendung) gewährt wurde, oder einer anderen annehmbaren Begründung erfolgt.

[Kommentar zu Artikel 2.6.1 und 2.6.2: Eine annehmbare Begründung würde beispielsweise nicht den Kauf oder Besitz eines verbotenen Wirkstoffs beinhalten, den man einem Freund oder einem Verwandten weitergeben wollte, es sei denn es sind gerechtfertigte medizinische Umstände gegeben, unter denen der betreffenden Person ein ärztliches Rezept vorlag, so dass z. B. Insulin für ein Kind mit Diabetes gekauft wurde.]

[Kommentar zu Artikel 2.6.2: Eine annehmbare Begründung würde beispielsweise den Fall beinhalten, dass ein Mannschaftsarzt verbotene Wirkstoffe zur Behandlung von Akut- und Notsituationen mitführt.]

2.7 Das *Inverkehrbringen* oder *versuchte Inverkehrbringen* von *verbotenen Wirkstoffen* oder *verbotenen Methoden*

2.8 Die *Verabreichung* oder *versuchte Verabreichung* von bei *Wettkämpfen* *verbotenen Methoden* oder *verbotenen Wirkstoffen* bei *Athleten* oder, außerhalb von *Wettkämpfen*, die *Verabreichung* oder

versuchte Verabreichung bei *Athleten* von Methoden oder Wirkstoffen, die bei Trainingskontrollen verboten sind, oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß oder einem *versuchten* Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

[Kommentar zu Artikel 2: Nach den Bestimmungen des Code stellt es keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn ein Athlet oder eine andere Person mit vorübergehend gesperrten Athletenbetreuern zusammenarbeitet oder verkehrt. Einzelne Sportorganisationen können jedoch eigene Bestimmungen verabschieden, wonach ein solches Vorgehen verboten ist.]

ARTIKEL 3 DOPINGNACHWEIS

3.1 Beweislast und Beweismaß

Die *Anti-Doping-Organisation* trägt die Beweislast für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass die *Anti-Doping-Organisation* gegenüber dem Anhörungsorgan überzeugend darlegen konnte, dass sie einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt hat, wobei die Schwere der Behauptung zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in allen Fällen höher als die bloße Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden Zweifel ausschließt. Liegt die Beweislast zur Führung eines Gegenbeweises einer zu widerlegenden Vermutung oder zum Nachweis außergewöhnlicher Umstände oder Tatsachen gemäß dem *Code* bei dem *Athleten* oder einer anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen angelastet wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der bloßen Wahrscheinlichkeit, mit Ausnahme der Fälle, die in Artikel 10.4 und 10.6 geregelt sind und bei denen der *Athlet* eine höhere Beweislast erbringen muss.

[Kommentar zu Artikel 3.1: Diese Anforderung an die Beweisführung, der die Anti-Doping-Organisation gerecht werden muss, ist jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird. Sie ist darüber hinaus auch von zahlreichen Gerichten und Anhörungsorganen in Dopingfällen angewendet worden. Siehe zum Beispiel die Entscheidung des Sportgerichtshofs im Fall N., J., Y., W. v. FINA, CAS 98/208, 22. Dezember 1998.]

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch zuverlässige Methoden, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

[Kommentar zu Artikel 3.2: Eine Anti-Doping-Organisation kann beispielsweise einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 (Anwendung oder Versuch der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode) feststellen, indem sie sich auf das Geständnis des Athleten, das

glaubhafte Zeugnis Dritter, zuverlässige Belege, zuverlässige analytische Daten aus der A- oder B-Probe gemäß dem Kommentar zu Artikel 2.2 oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben des Athleten gezogen werden.]

3.2.1 Bei von der WADA akkreditierten Labors wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der *Proben* gemäß dem *Internationalen Standard* für Labors durchgeführt haben und die *Proben* entsprechend gelagert und aufbewahrt haben. Der *Athlet* oder eine andere *Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom *Internationalen Standard* für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* verursacht haben könnte.

Widerlegt der *Athlet* oder die *andere Person* die vorhergehende Vermutung, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom *Internationalen Standard* für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, so obliegt es der *Anti-Doping-Organisation*, nachzuweisen, dass die Abweichung das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.1: Es obliegt dem Athleten oder der anderen Person, im Rahmen der bloßen Wahrscheinlichkeit eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachzuweisen, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte. Erbringt der Athlet oder eine andere Person einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast auf die Anti-Doping-Organisation über, die zur ausreichenden Überzeugung des Anhörungsorgans den Nachweis zu erbringen hat, dass die Abweichung das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.

3.2.2 Die Abweichung von einem anderen *Internationalen Standard* oder von einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder -maßnahme, die nicht die Ursache für ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder für einen anderen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verursachte, bewirkt nicht die Ungültigkeit der entsprechenden Ergebnisse. Erbringt der *Athlet* oder eine andere *Person* den Nachweis, dass eine Abweichung von einem anderen *Internationalen Standard* oder einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder -maßnahme erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf die *Anti-Doping-Organisation* über, die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für das von der Norm abweichende Analyseergebnis war oder die Tatsachengrundlage für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellte.

3.2.3 Die Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts festgestellt wurden und die nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens

sind, gelten als unwiderlegbare Beweise gegen den *Athleten* oder die andere Person, den bzw. die die entsprechende Entscheidung betraf, es sei denn der *Athlet* oder die *andere Person* weist nach, dass die Entscheidung gegen die Grundsätze des natürlichen Rechts verstoßen.

3.2.4 Das Anhörungsorgan, das in einem Anhörungsverfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen tätig ist, kann negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass ein *Athlet* oder eine andere *Person*, die angeblich gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat, sich nach einer zumutbaren Ankündigungsfrist weigert, bei der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Anhörungsorgans entweder persönlich oder telefonisch) vorstellig zu werden und Fragen des Anhörungsorgans oder der *Anti-Doping-Organisation* zu beantworten, die den Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung behauptet.

[Kommentar zu Artikel 3.2.4: In zahlreichen Entscheidungen hat der Sportgerichtshof negative Rückschlüsse unter derartigen Voraussetzungen anerkannt.]

ARTIKEL 4 DIE LISTE VERBOTENER WIRKSTOFFE UND METHODEN

4.1 Veröffentlichung und Überarbeitung der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden*

Die WADA veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* als *Internationalen Standard*. Die beabsichtigte Fassung der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* und alle Überarbeitungen werden allen *Unterzeichnern* und Regierungen zur Stellungnahme und Beratung unverzüglich in Schriftform zur Verfügung gestellt. Die jährliche Fassung der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* und alle Überarbeitungen werden durch die WADA unverzüglich an alle *Unterzeichner* und Regierungen verteilt und auf der Webseite der WADA veröffentlicht. Jeder *Unterzeichner* ergreift geeignete Maßnahmen zur Verteilung der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* unter seinen Mitgliedern und Teilorganisationen. In den Regelwerken der *Anti-Doping-Organisationen* wird festgelegt, dass unbeschadet anderer Bestimmungen in der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* oder einer Überarbeitung, die *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* und die Überarbeitungen nach den Bestimmungen der *Anti-Doping-Organisation* drei (3) Monate nach Veröffentlichung der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* durch die WADA in Kraft tritt, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der *Anti-Doping-Organisationen* bedarf.

[Kommentar zu Artikel 4.1: Die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden wird bei Bedarf in einem beschleunigten Verfahren überarbeitet und veröffentlicht. Im Sinne der Rechtssicherheit wird jedoch jedes Jahr eine neue Liste veröffentlicht, unabhängig davon, ob tatsächlich Veränderungen vorgenommen wurden. Die WADA wird jeweils die jüngste Fassung der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden auf ihrer Webseite veröffentlichen. Die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden stellt einen Bestandteil des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport dar. Die WADA setzt den Generaldirektor der UNESCO von jeweiligen Änderungen in Kenntnis.]

4.2 In der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* aufgeführte verbotene Wirkstoffe und verbotene Methoden

4.2.1 Verbotene Wirkstoffe und verbotene Methoden

Die *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* führt diejenigen *verbotenen Wirkstoffe* und *verbotenen Methoden* auf, die wegen ihres Potenzials der Leistungssteigerung in zukünftigen Wettkämpfen oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit als Dopingmittel (außerhalb und während des *Wettkampfes*) verboten sind, sowie jene Wirkstoffe und Methoden, die nur während des *Wettkampfes* verboten sind. Die WADA kann die *Liste verbotener*

Wirkstoffe und verbotener Methoden für bestimmte Sportarten ausdehnen. Verbotene Wirkstoffe und verbotene Methoden können in die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden als allgemeine Kategorie (z. B. Anabolika) oder mit speziellem Verweis auf einen bestimmten Wirkstoff oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

[Kommentar zu Artikel 4.2.1: Es gibt eine einzige Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden. Zu den Wirkstoffen, die immer verboten sind, gehören Maskierungsmittel und Wirkstoffe, die bei der Anwendung im Training langfristige leistungssteigernde Wirkungen haben können, wie z. B. Anabolika. Alle Wirkstoffe und Methoden, die in der Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden aufgeführt sind, sind bei Wettkämpfen verboten. Eine Anwendung außerhalb von Wettkämpfen (Artikel 2.2), die lediglich bei Wettkämpfen verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn für den Wirkstoff oder seine Metaboliten wird bei einer Probe, die während eines Wettkampfs genommen wurde, ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis gemeldet (Artikel 2.1).

Es wird nur ein Dokument mit der Bezeichnung „Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden“ geben. Die WADA kann für besondere Sportarten zusätzliche Wirkstoffe oder Methoden in die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden aufnehmen (so z. B. die Aufnahme von Betablockern im Schießsport); diese werden jedoch alle in einer einzigen Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden aufgeführt. Einzelnen Sportarten werden keine Ausnahmeregelungen für bestimmte Wirkstoffe und Methoden von der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden zugestanden (z. B. die Streichung der Anabolika von der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden für „Denksportarten“). Dieser Entscheidung liegt zugrunde, dass es bestimmte grundlegende Dopingmittel gibt, die niemand, der sich selbst als Sportler bezeichnet, anwenden sollte.]

4.2.2 Spezielle Wirkstoffe

Für die Anwendung des Artikels 10 (Sanktionen gegen Einzelpersonen) gelten alle *verbotenen Wirkstoffe* als „spezielle Wirkstoffe“, mit Ausnahme von Wirkstoffen, die zu den Anabolika und Hormonen gehören, und den Stimulanzien, die als solche in der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Substanzen* aufgeführt sind. *Verbotene Methoden* gelten nicht als spezielle Wirkstoffe.

[Kommentar zu Artikel 4.2.2: Bei der Abfassung des Code gab es umfangreiche Diskussionen unter den Beteiligten in Bezug auf den angemessenen Ausgleich zwischen unflexiblen Sanktionen, die die Harmonisierung der Anwendung der Vorschriften befördern, und flexibleren Sanktionen, die eher geeignet sind, die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Diese Diskussion setzte sich auch in verschiedenen Entscheidungen des Sportgerichtshofs fort, mit denen der Code ausgelegt wurde. Nachdem der Code nun drei Jahre angewendet wird, sieht der überwiegende Konsens der Beteiligten wie folgt aus: Zwar soll das Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung weiterhin angewendet werden, um festzustellen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.1

(Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker) oder nach Artikel 2.2 (Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode) vorliegt, doch sollten die Sanktionen des Code in den Fällen flexibler gestaltet werden, in denen der Athlet oder eine andere Person eindeutig nachweisen kann, dass er bzw. sie keine Leistungssteigerung beabsichtigte. Der geänderte Artikel 4.2 und die damit in Bezug stehenden Änderungen des Artikels 10 sehen diese gesteigerte Flexibilität bei Verstößen in Verbindung mit zahlreichen verbotenen Wirkstoffen vor. Die Bestimmungen des Artikels 10.5 (Aufhebung oder Minderung einer Sperre aufgrund außergewöhnlicher Umstände) stellen weiterhin die einzige Grundlage für die Aufhebung oder Minderung einer Sanktion bei der Anwendung von anabolen Steroiden, Hormonen, gewissen in der Verbotsliste aufgeführten Stimulanzien oder von verbotenen Methoden dar.]

4.2.3 Neue Klassen verbotener Wirkstoffe

Wenn die WADA die *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* in Einklang mit Artikel 4.1 ergänzt, legt das Exekutivkomitee der WADA fest, ob bestimmte oder alle *verbotenen Wirkstoffe*, die in die neue Klasse *verbotener Wirkstoffe* fallen, als spezielle Wirkstoffe nach Artikel 4.2.2 gelten.

4.3 Kriterien für die Aufnahme von Wirkstoffen und Methoden in die *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden*

Die WADA berücksichtigt bei der Aufnahme von Wirkstoffen oder Methoden in die *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* folgende Kriterien:

4.3.1 Ein Wirkstoff oder eine Methode kommt für die Aufnahme in die *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* in Betracht, wenn die WADA feststellt, dass der Wirkstoff oder die Methode zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt:

4.3.1.1 Der medizinische oder ein sonstiger wissenschaftlicher Beweis, die pharmakologische Wirkung oder die Erfahrung, dass der Wirkstoff oder die Methode entweder alleine oder in Kombination mit anderen Wirkstoffen oder Methoden das Potenzial besitzt, die sportliche Leistung zu steigern, oder diese steigert;

[Kommentar zu Artikel 4.3.1.1: Dieser Artikel setzt voraus, dass es Wirkstoffe gibt, die bei einer alleinigen Anwendung nicht verboten sind, die aber bei der Verwendung mit bestimmten anderen Wirkstoffen doch unter das Verbot fallen. Ein Wirkstoff, der in die Verbotsliste aufgenommen wird, da er lediglich in Kombination mit einem anderen Wirkstoff leistungssteigernd wirken kann, wird als solcher vermerkt und gilt nur dann als verboten, wenn es Nachweise für beide Wirkstoffe in Kombination gibt.]

4.3.1.2 Der medizinische oder ein sonstiger wissenschaftlicher Beweis, die pharmakologische Wirkung

oder die Erfahrung, dass die Anwendung des Wirkstoffs oder der Methode für den *Athleten* ein gesundheitliches Risiko darstellt; oder

4.3.1.3 Die Feststellung durch die *WADA*, dass die Anwendung des Wirkstoffs oder der Methode gegen den in der Einleitung des *Code* beschriebenen Sportsgeist verstößt.

4.3.2 Ein Wirkstoff oder eine Methode ist auch dann in die *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* aufzunehmen, wenn die *WADA* feststellt, dass durch medizinische oder sonstige wissenschaftliche Beweise, die pharmakologische Wirkung oder die Erfahrung nachgewiesen ist, dass der Wirkstoff oder die Methode das Potenzial haben, die Anwendung anderer *verbotener Wirkstoffe* oder *verbotener Methoden* zu maskieren.

*[Kommentar zu Artikel 4.3.2: Ein Wirkstoff wird in die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden aufgenommen, wenn der Wirkstoff ein Maskierungsmittel ist oder zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt: (1) Der Wirkstoff hat das Potenzial, die sportliche Leistung zu steigern, oder er steigert diese; (2) er stellt ein potenzielles oder tatsächliches Gesundheitsrisiko dar; oder (3) er widerspricht dem Sportsgeist. Keines der drei Kriterien stellt für sich alleine eine ausreichende Grundlage dar, um den Wirkstoff in die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotenen Methoden aufzunehmen. Würde man das Potenzial zur Leistungssteigerung als einziges Kriterium anlegen, so würde dies auch das körperliche und geistige Training, den Verzehr von rotem Fleisch, die verstärkte Aufnahme von Kohlehydraten und das Höhenttraining umfassen. Zu den Gesundheitsrisiken zählt auch das Rauchen. Aber auch das Vorliegen aller drei Kriterien würde nicht zu zufrieden stellenden Ergebnissen führen. So sollte beispielsweise die Anwendung der Genmanipulation zur erheblichen Steigerung der sportlichen Leistung verboten sein, da sie dem Sportsgeist nicht entspricht, auch wenn ein gesundheitsschädigender Faktor nicht nachgewiesen werden kann. Gleichmaßen läuft der potenziell gesundheitsschädliche Missbrauch bestimmter Wirkstoffe ohne medizinische Indikation, der auf der irrtümlichen Ansicht beruht, damit könne die Leistung gesteigert werden, eindeutig dem Sportsgeist zuwider, ungeachtet dessen, ob man realistischere eine Leistungssteigerung erwarten kann. Als Teil des jährlich stattfindenden Prozesses sind alle Unterzeichner, Regierungen und andere interessierte Personen aufgefordert, der *WADA* Stellungnahmen zum Inhalt der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden zukommen zu lassen.]*

4.3.3 Die Festlegung der *WADA* von *verbotenen Wirkstoffen und verbotenen Methoden* in der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* und die Einordnung der Wirkstoffe in bestimmte Kategorien im Rahmen der *Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden* ist verbindlich und kann weder von *Athleten* noch von anderen *Personen* mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei dem Wirkstoff bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass der Wirkstoff bzw. die Methode nicht das Potenzial haben, die Leistung

zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellen oder gegen den Sportsgeist verstoßen.

[Kommentar zu Artikel 4.3.3: Die Frage, ob ein Wirkstoff die in Artikel 4.3 (Kriterien für die Aufnahme von Wirkstoffen und Methoden in die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden) aufgeführten Kriterien erfüllt, kann im Einzelfall nicht zur Verteidigung gegen den Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen herangezogen werden. Es kann beispielsweise nicht argumentiert werden, dass ein nachgewiesener verbotener Wirkstoff in einer bestimmten Sportart keine leistungssteigernde Wirkung hat. Vielmehr liegt ein Fall von Doping vor, sobald ein Wirkstoff, der in der Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden aufgeführt ist, in der Probe eines Athleten nachgewiesen wird. Genauso wenig kann als Argument angeführt werden, dass ein in die Klasse der Anabolika eingeordneter Wirkstoff nicht in diese Klasse gehört.]

4.4 Therapeutische Anwendung

Die WADA hat einen *Internationalen Standard* für das Verfahren zur Bewilligung von Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung verabschiedet.

Jeder Internationale Sportfachverband stellt sicher, dass für *internationale Spitzenathleten* bzw. für *Athleten*, die für einen *internationalen Wettkampf* gemeldet sind, ein Verfahren eingerichtet wird, nach dem *Athleten* mit nachgewiesener Krankheit, welche die Anwendung eines *verbotenen Wirkstoffes* bzw. einer *verbotenen Methode* erfordert, einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung stellen können. *Athleten*, die in den *Registered Testing Pool* ihres Internationalen Sportfachverbandes aufgenommen wurden, dürfen lediglich in Einklang mit den Bestimmungen ihres Internationalen Sportfachverbandes eine Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung einholen. Jeder Internationale Sportfachverband veröffentlicht eine Liste der *internationalen Wettkämpfe*, für die eine Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung vom Internationalen Sportfachverband erforderlich ist. Jede *Nationale Anti-Doping-Organisation* stellt sicher, dass für alle *Athleten* innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs, die nicht zum *Registered Testing Pool* eines Internationalen Sportfachverbandes *gehören*, ein Verfahren eingerichtet wird, nach dem *Athleten* mit nachgewiesener Krankheit, welche die Anwendung eines *verbotenen Wirkstoffes* bzw. einer *verbotenen Methode* erfordert, einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung [TUE] stellen können. Derartige Anträge werden gemäß dem *Internationalen Standard* für Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung bewertet. Die Internationalen Sportfachverbände und die *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* melden der WADA mittels ADAMS (dem Anti-Doping Administration & Management System) unverzüglich die Gewährung von Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung; hiervon ausgenommen sind lediglich nationale *Athleten*, die nicht dem *Registered Testing Pool* der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* angehören.

Die WADA kann auf eigene Initiative die Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung überprüfen, die den *internationalen* und nationalen *Spitzenathleten*, die in den *Registered Testing Pool* der jeweiligen *Nationalen Anti-Doping-Organisation* aufgenommen wurden, bewilligt wurden. Darüber hinaus kann die WADA auf Antrag eines *Athleten*, dem eine Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung verweigert wurde, diese Verweigerung überprüfen. Stellt die WADA fest, dass die Bewilligung oder Verweigerung einer Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung nicht dem *Internationalen Standard* für Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung entspricht, so kann die WADA diese Entscheidung aufheben.

Wenn ein Internationaler Sportfachverband entgegen den Bestimmungen dieses Artikels kein Verfahren vorsieht, mit dem ein *Athlet* eine Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung beantragen kann, so kann ein *internationaler Spitzenathlet* die WADA bitten, den Antrag so zu prüfen, als wenn er abgelehnt worden wäre.

Das Vorhandensein eines *verbotenen Wirkstoffs* oder seiner *Metaboliten* oder *Marker* (Artikel 2.1), die *Anwendung* oder *versuchte Anwendung* eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode* (Artikel 2.2), der *Besitz* eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode* (Artikel 2.6) oder die *Verabreichung* bzw. *versuchte Verabreichung* eines *verbotenen Wirkstoffs* oder *verbotenen Methode* (Artikel 2.8) stellt dann keinen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung dar, wenn sie in Einklang mit den Bestimmungen für eine gültige Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung erfolgte und diese nach dem *Internationalen Standard* für Ausnahmegenehmigungen für therapeutische Anwendung ausgestellt wurde.

4.5 Überwachungsprogramm

Die WADA richtet in Absprache mit den *Unterzeichnern* und Regierungen ein Überwachungsprogramm für Wirkstoffe ein, die nicht in der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* aufgeführt sind, welche jedoch nach Ansicht der WADA überwacht werden sollten, um Missbrauch im Sport zu ermitteln. Die WADA veröffentlicht vor jeder Dopingkontrolle die Wirkstoffe, die überwacht werden. Werden Fälle entdeckt, in denen diese Wirkstoffe angewendet wurden, oder werden diese Wirkstoffe nachgewiesen, so wird dies regelmäßig von den Labors als aussagefähige Statistik an die WADA gemeldet. Die Statistik ist nach Sportart gegliedert und soll Angaben darüber enthalten, ob die *Proben* bei *Wettkampf-* oder *Trainingskontrollen* entnommen wurden. Diese Berichte enthalten keine weiteren Informationen in Bezug auf bestimmte *Proben*. Die WADA stellt den Internationalen Sportfachverbänden und den *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* mindestens einmal jährlich aussagefähige Statistiken, nach Sportart gegliedert, zu diesen zusätzlichen Wirkstoffen zur Verfügung. Die WADA trifft Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass im Hinblick auf solche Berichte Angaben über einzelne *Athleten* streng

anonym behandelt werden. Die angezeigte Anwendung eines solchen Wirkstoffs oder der Nachweis eines solchen Wirkstoffs stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.

ARTIKEL 5 DOPINGKONTROLLEN

5.1 Organisation von Dopingkontrollen

Vorbehaltlich der Befugniseinschränkung bei Wettkampfkontrollen nach Artikel 15.1 ist jede *Anti-Doping-Organisation* zuständig für die Dopingkontrollen aller *Athleten*, die sich in dem Land der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* aufhalten oder die Staatsangehörige, Einwohner, Lizenznehmer oder Mitglieder von Sportorganisationen des betreffenden Landes sind. Jeder Internationale Sportfachverband ist für die *Dopingkontrollen* aller *Athleten* zuständig, die Mitglieder ihrer Nationalen Teilfachverbände sind oder an ihren *Wettkampfveranstaltungen* teilnehmen. Alle *Athleten* müssen den *Kontrollersuchen* von *Anti-Doping-Organisationen* mit *Kontrollbefugnissen* nachkommen. Jede *Anti-Doping-Organisation* wird in Absprache mit anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die bei denselben *Athleten Kontrollen* durchführen, und in Einklang mit dem *Internationalen Standard für Kontrollen*:

5.1.1 eine wirkungsvolle Anzahl von *Kontrollen innerhalb und außerhalb von Wettkämpfen* derjenigen *Athleten* planen und durchführen, für die sie zuständig sind; dazu gehören unter anderem die *Athleten* in ihren jeweiligen *Registered Testing Pools*. Jeder internationale Verband richtet für *internationale Spitzenathleten* der jeweiligen Sportart einen *Registered Testing Pool* ein, und jede *Nationale Anti-Doping-Organisation* richtet einen nationalen *Registered Testing Pool* für *Athleten* ein, die sich in dem Land dieser *Nationalen Anti-Doping-Organisation* aufhalten oder die Staatsangehörige, Einwohner, Lizenznehmer oder Mitglieder von Sportorganisationen des betreffenden Landes sind. In Einklang mit Artikel 14.3 unterliegt jeder *Athlet*, der einem *Registered Testing Pool* angehört, der Pflicht zur Angabe des Aufenthaltsortes und der Erreichbarkeit gemäß dem *Internationalen Standard für Kontrollen*.

5.1.2 Alle *Trainingskontrollen* finden *ohne Vorankündigung* statt, es sei denn es liegen außerordentliche Umstände vor.

5.1.3 *Zielkontrollen* zur Priorität erheben.

5.1.4 *Athleten kontrollieren*, die *gesperrt* oder *vorläufig suspendiert* sind.

[Kommentar zu Artikel 5.1.3: Zielkontrollen werden deshalb aufgeführt, weil weder mit Stichprobenkontrollen noch mit gewichteten Stichprobenkontrollen gewährleistet wird, dass alle in Frage kommenden Athleten ausreichend kontrolliert werden, so z. B. Weltklasse-Athleten; Athleten, deren Leistungen

sich innerhalb kurzer Zeit erheblich verbessert haben; Athleten, deren Trainer auch andere Athleten betreuen, deren Testbefunde positiv waren usw.).

Selbstverständlich dürfen Zielkontrollen ausschließlich im Rahmen einer rechtmäßigen Dopingkontrolle durchgeführt werden. Der Code macht deutlich, dass Athleten nicht das Recht haben, zu erwarten, dass sie nur Stichprobenkontrollen unterzogen werden. Genauso verlangt der Code nicht, dass zur Durchführung von Zielkontrollen ein hinreichender Verdacht vorliegen muss.]

5.2 Standards für Dopingkontrollen

Anti-Doping-Organisationen mit Kontrollbefugnis führen Dopingkontrollen in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen durch.

5.3 Rückkehr von Athleten, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

Jede Anti-Doping-Organisation stellt eine Bestimmung auf, die die Zulassungsvoraussetzungen von Athleten regelt, die startberechtigt sind und ihre Laufbahn während der Zugehörigkeit zu einem Registered Testing Pool beenden und danach in den aktiven Sport zurückkehren wollen.

ARTIKEL 6 ANALYSE VON PROBEN

Proben werden in Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen analysiert:

6.1 Beauftragung anerkannter Labors

Für die Zwecke des Artikels 2.1 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker) werden Proben ausschließlich in von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Labors analysiert. Die Auswahl des von der WADA akkreditierten Labors (oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Methode), das mit der Analyse der Probe beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der Anti-Doping-Organisation getroffen, die für das Ergebnismanagement zuständig ist.

[Kommentar zu Artikel 6.1: Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker) kann nur durch die Analyse einer Probe festgestellt werden, die von einem von der WADA akkreditierten oder von der WADA ausdrücklich ermächtigten Labor durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen andere Artikel kann unter Verwendung von Analyseergebnissen anderer Labors festgestellt werden, solange die Ergebnisse zuverlässig sind.]

6.2 Zweck der *Probennahme* und -analyse

Proben werden analysiert, um in der *Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden* aufgeführte *verbotene Wirkstoffe und verbotene Methoden* oder andere Wirkstoffe nachzuweisen, die die WADA gemäß Artikel 4.5 (Überwachungsprogramm) überwacht, oder um einer *Anti-Doping-Organisation* zum Zwecke der Dopingbekämpfung dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines *Athleten* zu erstellen, u. a. DNS- oder Genomprofilerstellung.

[Kommentar zu Artikel 6.2: So könnten beispielsweise relevante Profilverinformationen für die Ausrichtung von Zielkontrollen oder zur Unterstützung eines Verfahrens auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 (Anwendung oder Versuch der Anwendung verbotener Wirkstoffe) oder für beide Zwecke genutzt werden.]

6.3 Verwendung von *Proben* zu Forschungszwecken

Die *Proben* dürfen ohne schriftliche Zustimmung des *Athleten* nicht für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden. Bei *Proben*, die für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden, werden sämtliche Identifikationsmittel entfernt, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen *Athleten* möglich ist.

6.4 Standards für die Analyse von *Proben* und Berichterstattung

Die Labors analysieren die *Proben* und melden ihre Ergebnisse gemäß dem *Internationalen Standard* für Labors.

6.5 Erneute Kontrolle von *Proben*

Eine *Probe* kann für den Zweck des Artikels 6.2 jederzeit erneut analysiert werden; dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probe* genommen hatte, oder auf Anweisung der WADA. Die Umstände und Voraussetzungen für die erneute Kontrolle von *Proben* haben den Anforderungen des *Internationalen Standards* für Labors zu entsprechen.

[Kommentar zu Artikel 6.5: Zwar ist dieser Artikel neu, doch sind die Anti-Doping-Organisationen immer befugt gewesen, Proben erneut zu analysieren. Der Internationale Standard für Labors oder ein neues technisches Dokument, das Bestandteil des Internationalen Standards sein wird, werden dafür sorgen, dass das Protokoll für die erneute Kontrolle von Proben vereinheitlicht wird.]

ARTIKEL 7 ERGEBNISMANAGEMENT

Jede *Anti-Doping-Organisation*, die ein Ergebnismanagement durchführt, richtet unter Einhaltung folgender Grundsätze ein Verfahren zur Behandlung potenzieller Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor der Anhörung ein:

[Kommentar zu Artikel 7: Zahlreiche Unterzeichner haben eigene Ansätze für das Ergebnismanagement entwickelt. Obwohl die einzelnen Vorgehensweisen nicht völlig einheitlich sind, haben sich viele dieser Systeme des Ergebnismanagements als fair und wirksam erwiesen. Der Code ersetzt nicht das Ergebnismanagementsystem der jeweiligen Unterzeichner. Dieser Artikel bestimmt jedoch die Grundsätze, die von jedem Unterzeichner gewahrt werden müssen, um eine grundsätzliche Fairness des Ergebnismanagementvorgangs zu gewährleisten. Die jeweiligen Anti-Doping-Bestimmungen der einzelnen Unterzeichner müssen mit diesen Grundsätzen übereinstimmen.]

7.1 Erste Überprüfung bei von der Norm abweichenden Analyseergebnissen

Bei Erhalt eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe führt die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob: (a) eine gültige Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung gemäß dem *Internationalen Standard* für Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung vorliegt, oder (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Internationalen Standard* für Dopingkontrollen oder dem *Internationalen Standard* für Labors vorliegt, welche die Richtigkeit des von der Norm abweichenden Analyseergebnisses in Frage stellt.

7.2 Mitteilung nach der ersten Überprüfung bei von der Norm abweichenden Analyseergebnissen

Ergibt sich bei der ersten Überprüfung eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses gemäß Artikel 7.1, dass keine gültige Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung oder kein Anspruch auf eine Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung gemäß dem *Internationalen Standard* für Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung vorliegt oder keine offensichtliche Abweichung vorliegt, welche die Richtigkeit des von der Norm abweichenden Analyseergebnisses in Frage stellt, so teilt die *Anti-Doping-Organisation* dem betreffenden *Athleten* unverzüglich gemäß der in ihrem Regelwerk vorgeschriebenen Form Folgendes mit: (a) das von der Norm abweichende Analyseergebnis; (b) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde; (c) das Recht des *Athleten*, unverzüglich um eine Analyse der B-Probe zu ersuchen oder, falls er dies unterlässt, dass er damit auf die Analyse der B-Probe verzichtet; (d) den für die Analyse der B-Probe festgesetzten Tag, die Uhrzeit und den Ort für den Fall, dass der *Athlet* oder die *Anti-Doping-Organisation* sich dafür entscheidet, die Analyse der B-Probe zu beantragen; (e) das Recht des *Athleten* und/oder seines Vertreters, bei der Eröffnung und Analyse der B-Probe während der im *Internationalen Standard* für Labors festgesetzten Frist zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde; und (f) das Recht des *Athleten*, Kopien der Laborunterlagen zu den A- und B-Proben anzufordern, welche die im *Internationalen Standard* für Laboranalysen geforderten Informationen enthalten. Die *Anti-Doping-Organisation* setzt darüber hinaus auch die in Artikel 14.1.2.

beschriebenen anderen *Anti-Doping-Organisationen* in Kenntnis. Beschließt die *Anti-Doping-Organisation*, ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* nicht als Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorzulegen, so informiert sie den *Athleten* und die *Anti-Doping-Organisationen* in der in Artikel 14.1.2 beschriebenen Form.

7.3 Überprüfung *auffälliger Ergebnisse*

Wie in den *Internationalen Standards* vorgesehen, sind die Labors unter gewissen Umständen angewiesen, das Vorhandensein *verbotener Wirkstoffe*, die auch endogen erzeugt werden können, vorbehaltlich weitergehender Untersuchungen als *auffällige Ergebnisse* zu melden. Bei Erhalt eines *auffälligen Ergebnisses* der A-Probe führt die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob: (a) eine gültige Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung vorliegt, oder (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Internationalen Standard* für *Dopingkontrollen* oder vom *Internationalen Standard* für Labors vorliegt, welche das *auffällige Ergebnis* verursachte. Wenn diese Überprüfung keine gültige Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung und keine Abweichung zu Tage bringt, die das *auffällige Ergebnis* verursachte, so nimmt die *Anti-Doping-Organisation* die erforderliche Untersuchung vor. Nach Ende der Untersuchung werden der *Athlet* und die in Artikel 14.1.2 aufgeführten anderen *Anti-Doping-Organisationen* darüber informiert, ob das *auffällige Ergebnis* als *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* vorgelegt wird. Der *Athlet* wird gemäß den Bestimmungen des Artikels 7.2 informiert.

7.3.1 Die *Anti-Doping-Organisation* wird ein *auffälliges Ergebnis* nicht vor Abschluss ihrer Untersuchung und vor der Entscheidung darüber melden, ob sie das *auffällige Ergebnis* als *von der Norm abweichendes Ergebnis* vorlegt, es sei denn, einer der nachstehenden Umstände ist gegeben:

(a) Stellt die *Anti-Doping-Organisation* fest, dass die B-Probe vor Abschluss ihrer Untersuchung nach Artikel 7.3 analysiert werden sollte, so kann die *Anti-Doping-Organisation* die Analyse der B-Probe nach Benachrichtigung des *Athleten* durchführen, wobei die Benachrichtigung die Beschreibung des *auffälligen Ergebnisses* und die in Artikel 7.2 (b)-(f) beschriebenen Informationen zu enthalten hat.

(b) Bittet ein *Veranstalter von großen Sportwettkämpfen* kurz vor einem seiner *Internationalen Wettkämpfe* oder eine Sportorganisation, die eine bevorstehende Frist für die Auswahl von Mannschaftsmitgliedern für einen *Internationalen Wettkampf* einhalten muss, die *Anti-Doping-Organisation*, offen zu legen ob für einen *Athleten*, der auf einer von einem *Veranstalter von großen Sportwettkämpfen* oder einer Sportorganisation bereitgestellten Liste erscheint, ein noch ungeklärtes *auffälliges Ergebnis* vorliegt, so identifiziert die *Anti-Doping-Organisation* ggf. einen *Athleten* erst

nachdem sie dem *Athleten* das *auffällige Ergebnis* gemeldet hat.

[Kommentar zu Artikel 7.3.1(b): Unter den in Artikel 7.3.1(b) beschriebenen Umständen ist es am Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, entsprechend seiner Bestimmungen Maßnahmen zu ergreifen.]

7.4 Überprüfung anderer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht unter die Artikel 7.1–7.3 fallen

Die *Anti-Doping-Organisation* oder ein anderes von ihr eingesetztes Überprüfungsorgan führt darüber hinaus Nachuntersuchungen bei etwaigen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch, soweit diese nach geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und -Richtlinien, die gemäß diesem *Code* angenommen wurden, erforderlich sind oder soweit sie die *Anti-Doping-Organisation* aus anderen Gründen für angemessen hält. Sobald sich die *Anti-Doping-Organisation* davon überzeugt hat, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, setzt sie den *Athleten* oder eine andere einer Sanktion zu unterwerfende *Person* unverzüglich in der in ihrem Regelwerk vorgesehenen Form von der Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde, und von dem dem Verstoß zugrunde liegenden Sachverhalt in Kenntnis. Andere *Anti-Doping-Organisationen* werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 14.1.2 informiert.

[Kommentar zu Artikel 7.4: Beispielsweise würde ein Internationaler Sportfachverband den Athleten normalerweise durch den nationalen Sportfachverband des Athleten informieren.]

7.5 Auf die vorläufige Suspendierung anwendbare Grundsätze

7.5.1 Zwangsweise vorläufige Suspendierung nach einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis der A-Probe

Die *Unterzeichner* beschließen Regeln für alle *Wettkampfveranstaltungen*, deren jeweiliger Veranstalter sie sind, oder für jedes Mannschaftsauswahlverfahren, für das sie verantwortlich sind oder in den Fällen, in denen sie der geltende Internationale Sportfachverband sind oder für das Ergebnismanagement im Hinblick auf den vermeintlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zuständig sind, wonach in den Fällen, in denen für einen *verbotenen Wirkstoff*, bei dem es sich nicht um einen *speziellen Wirkstoff* handelt, ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* der A-Probe eingeht, unverzüglich eine *vorläufige Suspendierung* nach erfolgter Prüfung und Mitteilung gemäß Artikel 7.1 und 7.2. vorgesehen wird.

Eine vorläufige Suspendierung darf jedoch nicht verhängt werden, sofern dem *Athleten*: (a) nicht die Möglichkeit eines *vorläufigen Anhörungsverfahrens* entweder vor Verhängung der *vorläufigen Suspendierung* oder kurz nach Verhängung der *vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder (b) ihm nicht die Möglichkeit

eines beschleunigten Anhörungsverfahrens gemäß Artikel 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) kurz nach Verhängung einer *vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

7.5.2. Optionale *vorläufige Suspendierung* auf Grund eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-Probe bei *speziellen Wirkstoffen* oder bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Die *Unterzeichner* können Regeln für alle *Wettkampfveranstaltungen* beschließen, deren jeweiliger Veranstalter sie sind, oder für jedes Mannschaftsauswahlverfahren, für das sie verantwortlich sind oder in den Fällen, in denen sie der geltende *Internationale Sportfachverband* oder für das Ergebnismanagement im Hinblick auf den vermeintlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zuständig sind, wonach *vorläufige Suspendierungen* bei Verstößen verhängt werden können, in denen es nicht um *von der Norm abweichende Ergebnisse* geht, oder aber nach der Überprüfung und Mitteilung gemäß Artikel 7.1 und 7.2 bei *speziellen Wirkstoffen*, aber vor der Analyse der B-Probe des *Athleten* oder der abschließenden Anhörung nach Artikel 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren).

Eine *vorläufige Suspendierung* darf jedoch nicht verhängt werden, sofern dem *Athleten* oder einer anderen Person: (a) nicht die Möglichkeit eines *vorläufigen Anhörungsverfahrens* entweder vor Verhängung der *vorläufigen Suspendierung* oder kurz nach Verhängung der *vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder (b) ihm nicht die Möglichkeit eines beschleunigten Anhörungsverfahrens gemäß Artikel 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) kurz nach Verhängung einer *vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

Wird auf Grund eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-Probe eine *vorläufige Suspendierung* verhängt und die nachfolgende (ggf. vom *Athleten* oder der *Anti-Doping-Organisation* beantragte) Analyse der B-Probe nicht durch die Analyse der A-Probe bestätigt, so unterliegt der *Athlet* keiner weiteren *vorläufigen Suspendierung* auf Grund eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein eines *verbotenen Wirkstoffs*, seiner *Metaboliten* oder *Marker*). In Fällen, in denen der *Athlet* (oder – je nach Maßgabe der Bestimmungen des zuständigen Internationalen Sportfachverbandes – die Mannschaft des *Athleten*) auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen von einem *Wettkampf* ausgeschlossen wurde und die Ergebnisse der A-Probe durch die anschließende Analyse der B-Probe nicht bestätigt wurden, kann der *Athlet* oder die Mannschaft seine bzw. ihre Teilnahme am *Wettkampf* fortsetzen, wenn eine Wiederaufnahme des *Wettkampfes* durch den *Athleten* oder die Mannschaft ohne weitere Beeinträchtigung des *Wettkampfes* noch möglich ist.

[Kommentar zu Artikel 7.5: Bevor eine vorläufige Suspendierung einseitig von einer Anti-Doping-Organisation verhängt werden kann, muss die im Code spezifizierte interne Überprüfung abgeschlossen sein. Darüber hinaus ist ein Unterzeichner, der eine vorläufige Suspendierung verhängt, dazu verpflichtet, dem Athleten die Möglichkeit eines vorläufigen Anhörungsverfahrens zu gewähren, entweder vor oder unverzüglich nach Verhängung der vorläufigen Suspendierung; andernfalls ist dieser Unterzeichner dazu verpflichtet, dem Athleten unmittelbar nach Verhängung einer vorläufigen Suspendierung die Möglichkeit eines beschleunigten Anhörungsverfahrens gemäß Artikel 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) zu gewähren. Der Athlet hat das Recht, gegen die vorläufige Suspendierung einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2 einzulegen.]

Gesetzt den seltenen Fall, dass die Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe nicht bestätigt, ist es dem vorläufig suspendierten Athleten gestattet, soweit es die Umstände zulassen, an späteren Wettkämpfen der Wettkampfveranstaltung teilzunehmen. Entsprechend kann der Athlet nach Maßgabe der einschlägigen Regeln des Internationalen Sportfachverbands in einer Mannschaftssportart an zukünftigen Wettkämpfen teilnehmen, wenn die Mannschaft noch am Wettkampf teilnimmt.

Den Athleten wird die Dauer einer vorläufigen Suspendierung auf eine letztendlich verhängte Sperre nach Artikel 10.9.3 angerechnet.]

7.6 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn während eines Ergebnismanagementvorgangs, so behält die *Anti-Doping-Organisation*, die für den Ergebnismanagementvorgang zuständig ist, die Zuständigkeit für den Abschluss des Ergebnismanagementvorgangs. Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn, bevor ein Ergebnismanagementvorgang aufgenommen wurde, so ist die *Anti-Doping-Organisation* für die Durchführung des Ergebnismanagements zuständig, die zu der Zeit als der *Athlet* oder die *andere Person* gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstieß, befugt gewesen wäre, das Ergebnismanagement in Bezug auf den *Athleten* oder die andere *Person* durchzuführen.

[Kommentar zu Artikel 7.6: Das Verhalten eines Athleten oder einer anderen Person zu einer Zeit, als er bzw. sie noch nicht in die Zuständigkeit einer Anti-Doping-Organisation fiel, stellt keinen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung dar; es könnte jedoch einen gerechtfertigten Grund dafür darstellen, dem Athleten oder der anderen Person die Mitgliedschaft in einer Sportorganisation zu verweigern.]

ARTIKEL 8 RECHT AUF EIN FAIRES ANHÖRUNGSVERFAHREN

8.1 Faire Anhörungsverfahren

Jede *Anti-Doping-Organisation*, die für das Ergebnismanagement zuständig ist, muss einer *Person*, der zum Vorwurf gemacht wird, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen zu haben, ein Anhörungsverfahren ermöglichen. In einem solchen Anhörungsverfahren wird die Frage behandelt, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und, sofern dies zutrifft, welche *Maßnahmen* angemessen sind. Das Anhörungsverfahren erfolgt unter Einhaltung der folgenden Grundsätze:

- eine rechtzeitige Anhörung;
- ein faires und unparteiisches Anhörungsorgan;
- das Recht, sich auf eigene Kosten anwaltlich vertreten zu lassen;
- das Recht, über den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angemessen und rechtzeitig informiert zu werden;
- das Recht, zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und den sich daraus ergebenden *Maßnahmen* Stellung nehmen zu können;
- das Recht jeder Partei, Beweismittel vorzubringen, einschließlich des Rechts, Zeugen zu benennen und zu vernehmen (Es steht im Ermessen des Anhörungsorgans, auch telefonische Zeugenaussagen oder schriftliche Beweismittel zuzulassen);
- das Recht der Person zur Beiziehung eines Dolmetschers während der Anhörung, wobei das Anhörungsorgan über die Wahl des Dolmetschers und über die Frage der Kostenübernahme der Verdolmetschung entscheidet; und
- eine rechtzeitige, schriftliche, begründete Entscheidung, die den Grund/die Gründe für eine ggf. verhängte *Sperre* erläutert.

[Kommentar zu Artikel 8.1: Dieser Artikel enthält Grundsätze bezüglich der Gewährleistung einer fairen Anhörung für Personen, denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird. Mit diesem Artikel wird nicht die Absicht verfolgt, die eigenen Regeln der einzelnen Unterzeichner zu ersetzen; vielmehr soll damit sichergestellt werden, dass jeder Unterzeichner ein Anhörungsverfahren nur unter Wahrung dieser Grundsätze bereitstellt.]

8.2 Anhörungen in Verbindung mit *Wettkampfveranstaltungen*

Ein beschleunigtes Verfahren ist nach Maßgabe des Regelwerks der jeweiligen *Anti-Doping-Organisation* und des Anhörungsorgans bei Anhörungen möglich, die in Verbindung mit *Wettkampfveranstaltungen* stattfinden.

[Kommentar zu Artikel 8.2: Ein Anhörungsverfahren kann etwa am Vortag einer Sportgroßveranstaltung beschleunigt werden, wenn die Entscheidung über einen

Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen notwendig ist, um zu klären, ob der Athlet an der Wettkampfveranstaltung teilnehmen darf. Oder es kann während einer Wettkampfveranstaltung beschleunigt werden, wenn von einer Entscheidung in dieser Sache die Gültigkeit der Ergebnisse des Athleten oder eine Fortsetzung der Teilnahme am Wettkampf abhängt.]

8.3 Verzicht auf ein Anhörungsverfahren

Ein *Athlet* oder eine andere *Person* kann auf das Recht auf ein Anhörungsverfahren entweder ausdrücklich oder dadurch verzichten, dass er bzw. sie der Behauptung einer *Anti-Doping-Organisation*, wonach ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegt, nicht innerhalb der durch die Vorschriften der *Anti-Doping-Organisation* festgelegten Frist widerspricht. Kommt es zu keinem Anhörungsverfahren, legt die *Anti-Doping-Organisation*, die für das Ergebnismanagement zuständig ist, den in Artikel 13.2.3 beschriebenen *Personen* eine Entscheidung vor, mit der die ergriffenen Maßnahmen begründet werden.

ARTIKEL 9 AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einer *Wettkampfkontrolle* bei *Einzelsportarten* führt automatisch zur *Annullierung* des in diesem *Wettkampf* erzielten Einzelergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

[Kommentar zu Artikel 9: Gewinnt ein Athlet eine Goldmedaille, während er einen verbotenen Wirkstoff in seinem Organismus hat, ist das unfair gegenüber den anderen Athleten in diesem Wettkampf, unabhängig davon, ob der Goldmedaillenträger daran die Schuld trägt. Nur „sauberen“ Athleten sollte es erlaubt sein, von ihren Wettkampfergebnissen zu profitieren.]

Bezüglich Mannschaftssportarten siehe Artikel 11 (Maßnahmen bei Mannschaften).

Bei Sportarten, die nicht zu den Mannschaftssportarten zählen, bei denen jedoch Mannschaften ausgezeichnet werden, unterliegt die Annullierung oder die Verhängung anderer disziplinarischer Maßnahmen gegen die Mannschaft, bei der mindestens ein Mitglied der Mannschaft einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, den anwendbaren Regeln des Internationalen Sportfachverbandes.]

ARTIKEL 10 SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN

10.1 *Annullierung* von Ergebnissen bei *Wettkampfveranstaltungen*, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Veranstalters zur *Annullierung* aller von einem *Athleten* in dieser *Wettkampfveranstaltung* erzielten Ergebnisse mit allen Konsequenzen führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10.1.1.

[Kommentar zu Artikel 10.1: Während gemäß Artikel 9 (Automatische Annullierung von Einzelergebnissen) das Ergebnis in einem Einzelwettkampf, für den ein positives Kontrollergebnis des Athleten vorliegt (z. B. 100 m Rückenschwimmen), ungültig wird, kann es aufgrund dieses Artikels zum Streichen sämtlicher Ergebnisse kommen, die in Wettkämpfen der Wettkampfveranstaltung (z. B. der FINA-Weltmeisterschaft) erzielt wurden.]

Zu den Faktoren, die in die Erwägung, ob andere bei derselben Wettkampfveranstaltung erzielte Ergebnisse als gestrichen erklärt werden, einbezogen werden müssen, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen des Athleten sowie der Umstand, ob für andere Wettkämpfe ein negatives Kontrollergebnis des Athleten vorliegt.]

10.1.1 Weist der *Athlet* nach, dass er den Verstoß weder *schuldhaft* noch *fahrlässig* herbeigeführt hat, so werden die Einzelergebnisse, die der *Athlet* in den anderen *Wettkämpfen* erzielt hat, nicht annulliert, es sei denn, es bestand die Wahrscheinlichkeit, dass die in einem anderen als dem *Wettkampf*, bei dem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielten Ergebnisse des *Athleten* durch Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *Athleten* beeinflusst wurden.

10.2 *Sperre* wegen des Vorhandenseins, der *Anwendung* oder dem *Versuch* der *Anwendung* bzw. des *Besitzes* *verbotener Wirkstoffe* und *verbotener Methoden*.

Für den Verstoß gegen Artikel 2.1 (Das Vorhandensein eines *verbotenen Wirkstoffs*, seiner *Metaboliten* oder *Marker*), Artikel 2.2 (*Anwendung* oder *versuchte Anwendung* eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode*) oder Artikel 2.6 (*Besitz verbotener Wirkstoffe* und *verbotener Methoden*) wird die folgende *Sperre* verhängt, es sei denn die Bedingungen für die Aufhebung oder Minderung der *Sperre* nach Artikel 10.4 und 10.5 oder die Bedingungen für die Heraufsetzung der *Sperre* nach Artikel 10.6 sind erfüllt:

Für den ersten Verstoß: zweijährige (2-jährige) *Sperre*

[Kommentar zu Artikel 10.2: Die Harmonisierung von Sanktionen ist eine der am meisten diskutierten und debattierten Fragen im Bereich der Dopingbekämpfung. Harmonisierung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass dieselben Regeln und Kriterien zur Bewertung der Sachverhalte der Einzelfälle angelegt werden. Die Argumente gegen eine Harmonisierung von Sanktionen gründen sich auf die Unterschiede zwischen den Sportarten, einschließlich der folgenden: Bei einigen Sportarten sind die Athleten Profisportler, die mit dem Sport ein beträchtliches

Einkommen erzielen, bei anderen Sportarten sind sie Amateure; bei den Sportarten, in denen die Karriere eines Sportlers kurz ist (z. B. Kunstturnen), hat eine zweijährige Disqualifizierung viel schwerwiegendere Auswirkungen als für Sportler in Sportarten, in denen die Laufbahn sich üblicherweise über einen längeren Zeitraum erstreckt (z. B. Reitsport und Schießen); bei Einzelsportarten kann der Athlet in der Zeit, in der er disqualifiziert ist, seine Wettkampffertigkeiten viel besser durch individuelles Training aufrecht erhalten als in anderen Sportarten, in denen das Trainieren in einer Mannschaft wichtiger ist. Ein vorrangiges Argument für die Harmonisierung ist, dass es schlichtweg nicht richtig ist, dass gegen zwei Athleten aus demselben Land, deren Kontrollen im Hinblick auf denselben verbotenen Wirkstoff positiv waren, unter ähnlichen Umständen unterschiedliche Sanktionen verhängt werden, nur weil sie verschiedene Disziplinen ausüben. Darüber hinaus ist die flexible Strafbemessung oft als nicht hinnehmbare Möglichkeit für einige Sportorganisationen gesehen worden, nachsichtiger gegenüber Dopingsündern zu sein. Die fehlende Harmonisierung von Sanktionen hat auch häufig zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen Internationalen Sportfachverbänden und Nationalen Anti-Doping-Organisationen geführt.]

10.3 Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Sperren bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht durch Artikel 10.2 geregelt sind, sind wie folgt:

10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 (Weigerung oder Versäumnis, eine *Probe* abzugeben) oder Artikel 2.5 (*Unzulässige Einflussnahme* bei *Dopingkontrollverfahren*) beträgt die Dauer der *Sperre* zwei (2) Jahre, es sei denn die Bestimmungen des Artikels 10.5 oder 10.6 sind erfüllt.

10.3.2 Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 (*Inverkehrbringen oder versuchtes Inverkehrbringen*) oder Artikel 2.8 (Verabreichung oder *versuchte* Verabreichung eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode*) kann mindestens eine vierjährige (4-jährige) *Sperre* und höchstens eine lebenslange *Sperre* *verhängt* werden, es sei denn, die in Artikel 10.5 vorgesehenen Bedingungen sind erfüllt. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Beteiligung von *Minderjährigen* gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von *Athletenbetreuern* begangen und betrifft er nicht die in Artikel 10.3 erwähnten *speziellen Wirkstoffe*, führt das zu einer lebenslangen *Sperre* für *Athletenbetreuer*. Darüber hinaus können beträchtliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder 2.8, bei denen auch nicht den Sport betreffende Gesetze und Vorschriften verletzt werden, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

[Kommentar zu Artikel 10.3.2: Diejenigen, die am Doping von Athleten oder an der Verdunkelung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die Athleten, deren Kontrollbefunde positiv waren. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von

Akkreditierungen, Lizenzen Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von Athletenbetreuern bei den zuständigen Behörden eine wichtige Abschreckungsmaßnahme in der Dopingbekämpfung.]

10.3.3 Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 (Verletzung der Meldepflicht und/oder versäumte Kontrollen) beträgt die Dauer der *Sperre* mindestens ein (1) Jahr und im Höchstfall zwei (2) Jahre, je nach Schwere der Schuld seitens des *Athleten*.

[Kommentar zu Artikel 10.3.3: Die Sanktion nach Artikel 10.3.3 beträgt zwei Jahre in den Fällen, in denen alle drei Verletzungen der Meldepflicht oder versäumte Kontrollen nicht entschuldbar sind. In anderen Fällen soll die Sanktion entsprechend den Umständen des Einzelfalls zwischen einem und zwei Jahren liegen.]

10.4 Aufhebung oder Minderung der *Sperre* bei *speziellen Wirkstoffen* und aufgrund bestimmter Umstände

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* nachweisen kann, wie ein spezieller Wirkstoff in seinen Organismus oder in seinen Besitz gelangt ist und dass mit dem speziellen Wirkstoff nicht beabsichtigt war, die sportliche Leistung des *Athleten* zu steigern oder die Verwendung eines leistungssteigernden Wirkstoffs zu maskieren, so wird die in Artikel 10.2 ausgeführte *Sperre* wie folgt ersetzt:

Für den ersten Verstoß: Mindestens eine Abmahnung und keine *Sperre* bei künftigen *Wettkampfvveranstaltungen*, und höchstens eine zweijährige *Sperre*.

Um eine Aufhebung oder Minderung zu begründen, muss der *Athlet* oder eine andere *Person* zusätzlich zu seinem bzw. ihren Wort Nachweise erbringen, die zur Zufriedenheit des Anhörungsorgans erhärten, dass keine Absicht vorlag, die sportliche Leistung zu steigern oder die Verwendung eines leistungssteigernden Wirkstoffs zu maskieren. Die Schwere der Schuld des *Athleten* oder einer anderen *Person* dient dabei als Kriterium für die Festlegung einer etwaigen Minderung der Dauer der *Sperre*.

[Kommentar zu Artikel 10.4: Spezielle Wirkstoffe sind für die Zwecke des Sportdoping genauso wichtig wie andere, verbotene Wirkstoffe (so kann ein als spezieller Wirkstoff eingestuftes Stimulans für einen im Wettkampf befindlichen Athleten sehr wirkungsvoll sein); daher wird ein Athlet, der die in diesem Artikel festgelegten Kriterien nicht erfüllt, zwei Jahre gesperrt und könnte gemäß Artikel 10.6 sogar für vier Jahre gesperrt werden. Bei den speziellen Wirkstoffen ist jedoch im Gegensatz zu verbotenen Wirkstoffen eine glaubhafte Erklärung wahrscheinlicher, wonach kein Dopingzusammenhang besteht.

Dieser Artikel gilt nur in Fällen, bei denen das Anhörungsorgan sich anhand der objektiven Umstände des Falles davon überzeugt hat, dass der Athlet mit der Annahme oder dem Besitz eines verbotenen Wirkstoffes nicht beabsichtigte, seine sportliche Leistung zu steigern. Beispiele für objektive Umstände, die,

wenn sie in Kombination vorliegen, das Anhörungsorgan zu der Überzeugung bringen, dass erwiesenermaßen keine leistungssteigernde Absicht vorlag, beinhalten u. a.: Die Tatsache, dass die Eigenschaft des speziellen Wirkstoffs oder der Zeitpunkt seiner Einnahme für den Athleten nicht von Vorteil gewesen wäre; die offensichtliche Anwendung des speziellen Wirkstoffs seitens des Athleten oder die Bekanntgabe dieses Sachverhalts; ärztliche Unterlagen aus jüngster Zeit, die erhärten, dass der spezielle Wirkstoff nicht in Zusammenhang mit dem Sport verordnet wurde. Grundsätzlich gilt, dass die Beweislast des Athleten, wonach er die fehlende Leistungssteigerung nachweisen muss, in Relation zum Leistungssteigerungspotenzial des Wirkstoffs steigt.

Während das Anhörungsorgan von der fehlenden Absicht, die sportliche Leistung zu steigern, überzeugt werden muss, so reicht als Beweismaß dafür, wie der spezielle Wirkstoff seinen Weg in den Organismus fand, die bloße Wahrscheinlichkeit aus.

Bei der Bewertung der Schwere der Schuld seitens des Athleten oder der anderen Person müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des Athleten oder der anderen Person zu erklären. So wären beispielsweise der Tatsache, dass ein Athlet während einer Sperre die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Minderung der Sperre nach diesem Artikel zu berücksichtigen sind. Es wird davon ausgegangen, dass eine Sperre nur in den außerordentlichsten Fällen ganz aufgehoben wird.]

10.5 Aufhebung oder Minderung einer Sperre aufgrund außergewöhnlicher Umstände

10.5.1 Kein Verschulden bzw. keine Fahrlässigkeit

Weist ein *Athlet* in einem Einzelfall nach, dass ihn *kein Verschulden bzw. keine Fahrlässigkeit* trifft, so wird die ansonsten geltende *Sperre* aufgehoben. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein eines *verbotenen Wirkstoffs*) aufgrund des Nachweises eines *verbotenen Wirkstoffs* oder seiner *Marker* oder *Metaboliten* vor, muss der *Athlet* ebenfalls nachweisen, wie der *verbotene Wirkstoff* in seinen Organismus gelangte, damit die *Sperre* aufgehoben wird. Findet dieser Artikel Anwendung und wird die ansonsten geltende *Sperre* aufgehoben, so wird der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht als Verstoß im engeren Sinne der Feststellung der Dauer der *Sperre* aufgrund mehrmaliger Verstöße gemäß Artikel 10.7 angesehen.

10.5.2 Kein grobes Verschulden bzw. grobe Fahrlässigkeit

Wenn der *Athlet* in einem Einzelfall nachweist, dass ihn weder *grobes Verschulden* noch *grobe Nachlässigkeit* trifft, kann die Dauer der *Sperre* gemindert werden, allerdings darf die geminderte Dauer der *Sperre* nicht weniger als die Hälfte der ansonsten anwendbaren

Mindestdauer der *Sperre* betragen. Wenn die ansonsten geltende Dauer der *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf die nach diesem Artikel geminderte Dauer der *Sperre* nicht unter acht (8) Jahren liegen. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein eines *verbotenen Wirkstoffs*, seiner *Metaboliten* oder *Marker*) aufgrund des Nachweises eines *verbotenen Wirkstoffs* oder seiner *Marker* oder *Metaboliten* vor, muss der *Athlet* ebenfalls nachweisen, wie der *verbotene Wirkstoff* in seinen Organismus gelangte, damit die *Sperre* aufgehoben wird.

[Kommentar zu Artikel 10.5.1 und 10.5.2: Auch der Code sieht die Möglichkeit einer Minderung oder Aufhebung der Sperre unter dem besonderen Umstand vor, dass der Athlet nachweisen kann, dass er in Bezug auf den Verstoß weder ganz ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit noch mit grobem Verschulden oder grober Fahrlässigkeit gehandelt hat. Dieser Ansatz steht mit den Grundsätzen der Menschenrechte im Einklang und schafft ein Gleichgewicht zwischen den Anti-Doping-Organisationen, die für eine deutlich enger gefasste Ausnahmeregelung plädieren oder sich sogar gänzlich gegen eine Ausnahmeregelung aussprechen, und jenen Anti-Doping-Organisationen, die eine zweijährige Suspendierung auf Grundlage anderer Faktoren eher mindern würden, selbst wenn ein Schuldeingeständnis des Athleten vorliegt. Diese Artikel finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Artikel 10.5 kann bei jedem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung kommen, auch wenn es besonders schwierig sein wird, die Kriterien für die Minderung derjenigen Anti-Doping-Bestimmungen zu erfüllen, bei denen Kenntnis ein Element des Verstoßes darstellt.]

Artikel 10.5 und 10.5.2 sollen sich nur auf die Fälle auswirken, in denen die Umstände tatsächlich außergewöhnlich sind, und nicht auf die große Mehrzahl der Fälle.

Zur Erläuterung der Anwendung von Artikel 10.5 sei ein Beispiel genannt, wo fehlendes Verschulden bzw. fehlende Fahrlässigkeit zur völligen Aufhebung einer Sanktion führen würde, nämlich wenn der Athlet beweisen kann, dass er trotz gebührender Sorgfalt Opfer eines Sabotageaktes eines Konkurrenten wurde. Umgekehrt kann eine Sanktion unter folgenden Umständen nicht aufgrund mangelnden Verschuldens oder mangelnder Fahrlässigkeit aufgehoben werden: (a) bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses aufgrund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (Athleten sind verantwortlich für die Stoffe, die sie zu sich nehmen (Artikel 2.1.1), und wurden auf möglicherweise kontaminierte Vitaminpräparate und Nahrungsergänzungsmittel hingewiesen); (b) die Verabreichung eines verbotenen Wirkstoffs durch den persönlichen Arzt oder Trainer des Athleten, ohne dass dies dem Athleten mitgeteilt worden wäre (Athleten sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine verbotenen Wirkstoffe zu geben); und (c) Sabotage der festen oder flüssigen Lebensmittel des Athleten durch Ehepartner, Trainer oder eine andere Person im engeren Umfeld des Athleten (Athleten sind verantwortlich für die Stoffe, die sie zu sich nehmen, sowie für das Verhalten der Personen, denen sie Zugang zu ihren

festen und flüssigen Lebensmitteln gewähren). In Abhängigkeit von den Tatsachen eines Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Minderung der Sanktion aufgrund „fehlenden groben Verschuldens oder fehlender grober Fahrlässigkeit“ führen. (So wäre etwa eine Minderung in Beispiel (a) angemessen, wenn der Athlet überzeugend darlegt, dass die Ursache für sein positives Kontrollergebnis in einem kontaminierten herkömmlichen Multivitaminpräparat lag, das von einer Quelle erworben wurde, die keinerlei Verbindung zu verbotenen Wirkstoffen aufweist, und wenn der Athlet darlegt, dass er darauf geachtet hat, keine anderen Nahrungsergänzungsmittel zu sich zu nehmen.

Bei der Bewertung der Schuld seitens des Athleten oder der anderen Person nach Artikel 10.5.1 und 10.5.2 muss das in Betracht gezogene Beweismaterial spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des Athleten oder der anderen Person zu erklären. So wären beispielsweise der Tatsache, dass ein Athlet während einer Sperre die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Minderung der Sperre nach diesem Artikel zu berücksichtigen sind.

Während Minderjährige nicht an sich anders behandelt werden, wenn es um die Festlegung der anwendbaren Sanktion geht, so stellen sicherlich das jugendliche Alter und die mangelnde Erfahrung relevante Faktoren dar, die bei der Bewertung zur Festlegung des Verschuldens seitens des Athleten oder der anderen Person nach Artikel 10.5.2 wie auch nach Artikel 10.3.3, 10.4 und 10.5.1 zu berücksichtigen sind.

Artikel 10.5.2 sollte in den Fällen, in den Artikel 10.3.3 oder 10.4 zur Anwendung kommen, nicht angewendet werden, da die zuletzt genannten Artikel zum Zwecke der Festlegung der anzuwendenden Sperrdauer bereits die Schwere des Verschuldens seitens des Athleten oder der anderen Person berücksichtigen.]

10.5.3 Wesentliche Unterstützung bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Eine *Anti-Doping-Organisation*, die für das Ergebnismanagement im Falle eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung zuständig ist, kann vor einem endgültigen Rechtsbehelfsentscheid nach Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten *Sperre* aussetzen, wenn der *Athlet* oder eine andere *Person* einer *Anti-Doping-Organisation*, Strafrechtsbehörde oder Berufs-Disziplinarorganisation *wesentliche Unterstützung* geleistet hat, auf Grund derer die *Anti-Doping-Organisation* den Anti-Doping-Verstoß einer anderen *Person* aufdeckt oder nachweist oder auf Grund derer ein Strafrechts- oder Disziplinarorgan eine Straftat oder den Verstoß gegen berufsethische Regeln seitens einer anderen *Person* aufdeckt oder nachweist. Wenn bereits der endgültige Rechtsbehelfsentscheid nach Artikel 13 ergangen ist oder die Frist

für das Einlegen eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf eine *Anti-Doping-Organisation* nur einen Teil einer ansonsten gültigen *Sperrdauer* aussetzen und dies auch nur mit der Zustimmung der *WADA* und des zuständigen Internationalen Sportfachverbandes. Das Maß, in dem die ansonsten gültige Dauer der *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der *Athlet* oder eine andere *Person* begangen hat, und danach, wie wichtig die vom *Athleten* oder der anderen *Person* geleistete *wesentliche Unterstützung* für die Bemühungen zur Bekämpfung des Doping im Sport ist. Die ansonsten gültige Dauer der *Sperre* darf nicht um mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten geltende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf die nach diesem Unterartikel nicht ausgesetzte Dauer der *Sperre* nicht unter acht (8) Jahren liegen. Wenn die *Anti-Doping-Organisation* nach diesem Artikel einen Teil der ansonsten gültigen *Sperre* aussetzt, so übermittelt sie unverzüglich allen *Anti-Doping-Organisationen*, die dazu berechtigt sind, gegen diese Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen, eine schriftliche Begründung für ihre Entscheidung. Wenn die *Anti-Doping-Organisation* anschließend einen Teil der ausgesetzten *Sperre* wieder einsetzt, da der *Athlet* oder die andere *Person* nicht die vorhergesehene *wesentliche Unterstützung* geleistet hat, kann der *Athlet* oder die andere *Person* dagegen nach Artikel 13.2 einen Rechtsbehelf einlegen.

[Kommentar zu Artikel 10.5.3: Die Zusammenarbeit von Athleten, Athletenbetreuern und anderen Personen, die ihre Fehler einsehen und bereit sind, andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport sehr wichtig.]

Um die Bedeutung der wesentlichen Unterstützung zu bewerten, sollten bestimmte Faktoren berücksichtigt werden, wie zum Beispiel die Anzahl der am Verstoß beteiligten Personen, der Status der Betroffenen im Sport, ob ein Plan zugrunde liegt, der das Inverkehrbringen verbotener Stoffe oder Methoden nach Artikel 2.7 oder die Verabreichung verbotener Stoffe oder Methoden beinhaltet, und ob der Verstoß in Zusammenhang mit einem Wirkstoff oder einer Methode erfolgte, die bei Dopingkontrollen nicht leicht nachweisbar ist. Die größtmögliche Aussetzung einer Sperre erfolgt nur in sehr außergewöhnlichen Fällen. Ein zusätzlicher Gesichtspunkt, der in Zusammenhang mit der Schwere des Anti-Doping-Verstoßes zu berücksichtigen ist, ist die Leistungssteigerung, die einer Person, die wesentliche Unterstützung leistet, wahrscheinlich noch zugute kommt. Grundsätzlich gilt, dass je früher im Ergebnismanagementvorgang die wesentliche Unterstützung geleistet wird, desto höher der Anteil der ansonsten gültigen Sperre, der ausgesetzt werden darf.

Wenn der Athlet oder eine andere Person, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben soll, Anspruch auf Aussetzung eines Teils der Sperre nach diesem Artikel in Verbindung mit dem Verzicht des Athleten oder einer anderen Person auf eine Anhörung nach Artikel 8.3 (Verzicht auf ein Anhörungsverfahren) geltend macht, so legt die Anti-Doping-Organisation fest, ob die Aussetzung eines Teils der Sperre nach diesem Artikel angemessen ist.

Wenn der Athlet oder eine andere Person vor dem Abschluss eines in Verbindung mit einem angeblichen Dopingverstoß erfolgenden Anhörungsverfahrens nach Artikel 8 einen Anspruch auf Aussetzung eines Teils der Sperre geltend macht, entscheidet das Anhörungsorgan zum gleichen Zeitpunkt, wie es darüber befindet, ob der Athlet oder die andere Person einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verübt hat, auch darüber, ob die Aussetzung eines Teils der ansonsten gültigen Sperre nach diesem Artikel angemessen ist. Wenn ein Teil der Sperre ausgesetzt wird, so wird in dem Entscheid die Grundlage für die Schlussfolgerung erläutert, dass die bereitgestellte Information glaubhaft war und entscheidend dazu beigetragen hat, den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder andere Straftaten aufzudecken oder nachzuweisen. Wenn ein Athlet oder eine andere Person Anspruch auf die Aussetzung eines Teils der Sperre geltend macht, nachdem die endgültige Entscheidung ergangen ist, wonach ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei gegen diese Entscheidung nicht nach Artikel 13 ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann, und wenn der Athlet oder die andere Person aber noch der Sperre unterliegt, so kann der Athlet oder die andere Person bei der Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement bei dem in Rede stehenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zuständig war, beantragen, dass eine Aussetzung der Sperre nach diesem Artikel in Betracht gezogen wird. Eine derartige Aussetzung der ansonsten gültigen Sperre erfordert die Zustimmung der WADA und des zuständigen Internationalen Sportfachverbandes. Wenn eine der Bedingungen, auf die sich die Aussetzung einer Sperre gründet, nicht gegeben ist, setzt die Anti-Doping-Organisation mit Ergebnismanagementbefugnis die Sperre wieder ein, die ansonsten gelten würde. Gegen gemäß diesem Artikel getroffene Entscheidungen von Anti-Doping-Organisationen können Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2 eingelegt werden.

Dies ist entsprechend den Bestimmungen des Code der einzige Umstand, unter dem die Aussetzung einer ansonsten gültigen Sperre erlaubt ist.]

10.5.4 Eingeständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Ermangelung weiterer Beweise

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingesteht, bevor ihm oder ihr eine *Probenahme* angekündigt wurde, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachweisen könnte (oder im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht durch Artikel 2.1 abgedeckt sind, vor dem Eingang der ersten Ankündigung des eingestandenen Verstoßes nach Artikel 7), und wenn dieses Eingeständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen zuverlässigen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die Dauer der *Sperre* verringert werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten geltenden Sperrdauer betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.5.4: Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein Athlet oder eine andere Person meldet und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Umständen zugibt, unter denen keiner Anti-Doping-Organisation bewusst ist, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-

Bestimmung vorliegen könnte. Er soll nicht dann angewendet werden, wenn das Eingeständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Athlet oder die andere Person bereits vermutet, dass er oder sie bald überführt werden wird.]

10.5.5 Fälle, in denen der *Athlet* oder eine andere *Person* nachweist, dass er bzw. sie nach mehr als einer Bestimmung des vorliegenden Artikels Anrecht auf eine Minderung der Sanktion hat.

Bevor eine Minderung oder Aussetzung nach Artikel 10.5.2, 10.5.3 oder 10.5.4 angewendet wird, wird die ansonsten anwendbare Dauer der *Sperre* in Einklang mit Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.6 festgelegt. Weist der *Athlet* oder eine andere *Person* einen Anspruch auf Minderung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß zwei oder mehr Artikeln der Artikel 10.5.2, 10.5.3 oder 10.5.4 nach, kann die *Sperre* gemindert oder ausgesetzt werden, muss sich aber mindestens auf ein Viertel der ansonsten anwendbaren *Sperre* belaufen.

[Kommentar zu Artikel 10.5.5: Die angemessene Sanktion wird in insgesamt vier Schritten festgelegt. Zunächst stellt das Anhörungsorgan fest, welche der grundlegenden Sanktionen (Artikel 10.3, 10.4 oder 10.6) auf den jeweiligen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung anzuwenden ist. In einem zweiten Schritt stellt das Anhörungsorgan fest, ob es eine Grundlage für die Aussetzung, Aufhebung oder Minderung der Sanktion gibt (Artikel 10.5.1 bis Artikel 10.5.4). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nicht alle Gründe für eine Aussetzung, Aufhebung oder Minderung mit den Bestimmungen zu grundlegenden Sanktionen kombiniert werden können. So ist beispielsweise Artikel 10.5.2 nicht in Fällen anzuwenden, in denen Artikel 10.3.3 oder Artikel 10.4 zum Zug kommen, da davon auszugehen ist, dass das Anhörungsorgan nach Artikel 10.3.3 und 10.4 bereits anhand der Schwere des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person die Dauer der Sperre bestimmt hat. In einem dritten Schritt ermittelt das Anhörungsorgan nach Artikel 10.5.5, ob der Athlet oder die andere Person nach mehr als einer Bestimmung des Artikels 10.5 Anspruch auf eine Aufhebung, Verringerung oder Aussetzung der Sperre hat. Abschließend legt das Anhörungsorgan den Beginn der Sperre nach Artikel 10.9 fest.

Die folgenden vier Beispiele verdeutlichen eine sachgemäße Analysereihenfolge:

Beispiel 1

Sachverhalte: Ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis beinhaltet das Vorhandensein eines anabolen Steroids; der Athlet gibt sofort den festgestellten Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung zu; der Athlet weist kein grobes Verschulden nach (Artikel 10.5.2); und der Athlet leistet wesentliche Unterstützung (Artikel 10.5.3).

Anwendung des Artikels 10:

1. *Die grundlegende Strafe würde gemäß Artikel 10.2 zwei Jahre betragen. (Erschwerende Umstände (Artikel 10.6) würden nicht in Betracht gezogen, da*

der Athlet den Verstoß sofort zugab. Artikel 10.4 würde nicht zur Anwendung kommen, da ein Steroid nicht unter die speziellen Wirkstoffe fällt.

2. Da kein grobes Verschulden vorliegt, könnte die Strafe maximal bis zur Hälfte der zwei Jahre gesenkt werden. Da wesentliche Unterstützung geleistet wird, könnte die Strafe maximal bis zu Dreiviertel der zwei Jahre gesenkt werden.

3. Wenn gemäß Artikel 10.5.5 die beiden möglichen Minderungen für das mangelnde grobe Verschulden und für die Leistung wesentlicher Unterstützung zusammen betrachtet werden, könnte die Strafe insgesamt um bis zu Dreiviertel der zwei Jahre verringert werden. So würde sich also die Mindeststrafe auf eine sechsmonatige Sperrdauer belaufen.

4. Da der Athlet den Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung sofort zugab, könnte die Dauer der Sperre nach Artikel 10.9.2 bereits mit dem Datum der Probenahme beginnen; in jedem Fall müsste der Athlet mindestens die Hälfte der Sperre (mindestens drei Monate) nach dem Datum des Anhörungsbescheids ableisten.

Beispiel 2

Sachverhalte: Ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis beinhaltet das Vorhandensein eines anabolen Steroids; es liegen erschwerende Umstände vor und der Athlet kann nicht nachweisen, dass er den Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nicht wissentlich begangen hat; der Athlet gesteht den vermuteten Verstoß nicht sofort ein; der Athlet leistet aber wesentliche Unterstützung (Artikel 10.5.3).

Anwendung des Artikels 10:

1. Die grundlegende Strafe würde gemäß Artikel 10.6 eine Sperre zwischen zwei und vier Jahren vorsehen.

2. Da wesentliche Unterstützung geleistet wird, könnte die Strafe um bis zu Dreiviertel der maximal vorgesehenen vier Jahre gesenkt werden.

3. Artikel 10.5.5 findet keine Anwendung.

4. Nach Artikel 10.9.2 würde die Sperre mit dem Datum des Anhörungsentscheids beginnen.

Beispiel 3

Sachverhalte: Ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis beinhaltet das Vorhandensein eines speziellen Wirkstoffs; der Athlet weist nach, wie der spezielle Wirkstoff in seinen Organismus gelangt ist und dass er nicht beabsichtigte, seine sportliche Leistung zu steigern; der Athlet weist nach, dass nur ein sehr leichtes Verschulden vorliegt; und der Athlet leistet wesentliche Unterstützung (Artikel 10.5.3)

Anwendung des Artikels 10:

1. Da das von der Norm abweichende Analyseergebnis einen speziellen Wirkstoff beinhaltet und der Athlet die weiteren Bedingungen des Artikels 10.4 erfüllt hat, würde die Grundstrafe zwischen einer Abmahnung und einer zweijährigen Sperre liegen. Das Anhörungsorgan würde bei der Auferlegung einer Strafe innerhalb dieses Rahmens das Verschulden des Athleten bewerten. (In diesem Beispiel nehmen wir einmal an, dass das Anhörungsorgan grundsätzlich eine Sperre von acht Monaten verhängen würde.)

2. Da wesentliche Unterstützung geleistet wird, könnte die Strafe um bis zu Dreiviertel der maximal vorgesehenen vier Jahre gesenkt werden. (Nicht unter zwei Monaten.) Artikel 10 (Kein grobes Verschulden) wäre nicht anwendbar, da das Ausmaß der Schuld auf Seiten des Athleten bereits bei der Festlegung der achtmonatigen Sperre in Schritt 1 in Betracht gezogen wurde.

3. Artikel 10.5.5 findet keine Anwendung.

4. Da der Athlet den Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung sofort zugab, könnte die Dauer der Sperre nach Artikel 10.9.2 bereits mit dem Datum der Probennahme beginnen; in jedem Fall müsste der Athlet mindest die Hälfte der Sperre nach dem Datum des Anhörungsbescheids ableisten. (Mindestens einen Monat.)

Beispiel 4

Sachverhalte: Ein Athlet, für den noch nie ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis vorlag und dem noch nie ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung zum Vorwurf gemacht wurde, gibt spontan zu, dass er absichtlich mehrere verbotene Wirkstoffe zur Leistungssteigerung einsetzte. Darüber hinaus leistet der Athlet wesentliche Unterstützung (Artikel 10.5.3).

Anwendung des Artikels 10:

1. Während die beabsichtigte Verwendung mehrerer verbotener Wirkstoffe normalerweise die Berücksichtigung erschwerender Umstände rechtfertigen würde (Artikel 10.6), bedeutet das spontane Eingeständnis des Athleten, dass Artikel 10.6 nicht zur Anwendung kommen würde. Auf Grund der Tatsache, dass der Athlet die verbotenen Wirkstoffe zur Leistungssteigerung verwendete, würde Artikel 10.4 keine Anwendung finden, unabhängig davon, ob es sich bei den verbotenen Wirkstoffen um spezielle Wirkstoffe handelte. Dementsprechend wäre Artikel 10.2 anwendbar, und die grundlegende Dauer der Sperre würde zwei Jahre betragen.

2. Alleine auf Grund des spontanen Eingeständnisses des Athleten (Artikel 10.5.4) könnte die Dauer der Sperre um bis zur Hälfte der beiden Jahre verringert werden. Alleine auf Grund der wesentlichen Unterstützung, die der Athlet geleistet hat (Artikel 10.5.3) könnte die Dauer der Sperre um bis zur Hälfte der beiden Jahre verringert werden.

3. Wenn gemäß Artikel 10.5.5 die beiden möglichen Minderungen für das spontane Eingeständnis und die wesentliche Unterstützung zusammen betrachtet werden, könnte die Strafe insgesamt maximal bis zu Dreiviertel der zwei Jahre verringert werden. (Die Mindestdauer der Sperre würde sechs Monate betragen.)

4. *Wenn das Anhörungsorgan in Schritt 3 bei der Berechnung der Mindestsperre von sechs Monaten Artikel 10.5.4 berücksichtigt, würde die Sperre mit dem Datum der Strafverhängung durch das Anhörungsorgan beginnen. Wenn jedoch das Anhörungsorgan in Schritt 3 bei der Minderung der Sperre die Anwendung des Artikels 10.5.4 nicht berücksichtigt, könnte nach Artikel 10.9.2 die Sperre bereits mit dem Datum der Begehung des Dopingverstoßes beginnen, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte dieser Frist (mindestens drei Monate) nach dem Datum der Entscheidung durch das Anhörungsorgan abgeleistet werden müsste.]*

10.6 Erschwerende Umstände, die zu einer Verlängerung der *Sperre* führen können

Wenn die *Anti-Doping-Organisation* in einem Einzelfall, der einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beinhaltet, der nicht durch Artikel 2.7 (*Inverkehrbringen* oder *versuchtes Inverkehrbringen*) und Artikel 2.8 (*Verabreichung* oder *versuchte Verabreichung*) abgedeckt ist, den Nachweis führt, dass erschwerende Umstände vorliegen, die die Verhängung einer *Sperre* oberhalb des Standardstrafmaßes rechtfertigen, wird die ansonsten geltende *Sperrdauer* um bis zu vier (4) Jahren verlängert, es sei denn der *Athlet* oder die andere *Person* kann das Anhörungsorgan davon überzeugen, dass er oder sie nicht wissentlich gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person* kann die Anwendung des vorliegenden Artikels verhindern, wenn er bzw. sie den behaupteten Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung sofort zugibt, sobald er von einer *Anti-Doping-Organisation* mit dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wird.

[Kommentar zu Artikel 10.6: Nachfolgend werden Beispiele für erschwerende Umstände aufgeführt, die die Verhängung einer Sperre oberhalb des Standardstrafmaßes rechtfertigen: der Athlet oder die andere Person beging den Dopingverstoß als Teil eines Dopingplans oder -programms, entweder alleine oder als Teil einer Verschwörung oder eines Unterfangens zur Begehung von Dopingverstößen; der Athlet oder die andere Person verwendete oder besaß mehrere verbotene Wirkstoffe oder verbotene Methoden, oder verwendete oder besaß mehrmals einen verbotenen Wirkstoff oder eine verbotene Methode; einer der Norm entsprechenden Einzelperson kämen die leistungssteigernden Wirkungen des Dopingverstoßes (der Verstöße) über die ansonsten geltende Dauer der Sperre hinaus zugute; der Athlet oder die andere Person täuschte und behinderte die Zuständigen, um die Aufdeckung oder Entscheidungsfindung zu verhindern.

*Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Kommentar zu Artikel 10.6 beschriebenen Beispiele erschwerender Umstände nicht erschöpfend sind und dass möglicherweise auch andere erschwerende Umstände die Verhängung einer längeren Sperre rechtfertigen. Verstöße nach Artikel 2.7 (*Inverkehrbringen* oder *versuchtes Inverkehrbringen*) und Artikel 2.8 (*Verabreichung* oder *versuchte Verabreichung*) sind in die Anwendung von*

Artikel 10.6 nicht einbezogen, da die Sanktionen für derartige Verstöße (Sperrern von vier Jahren bis zur lebenslangen Sperre) bereits ausreichend Ermessensspielraum vorsehen, indem sie die Berücksichtigung erschwerender Umstände erlauben.]

10.7 Mehrfachverstöße

10.7.1 Zweiter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Beim ersten Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gilt die in den Artikeln 10.2 und 10.3 festgelegte *Sperre* (vorbehaltlich einer Aufhebung, Minderung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.4 bzw. 10.5 oder einer Heraufsetzung gemäß Artikel 10.6). Bei einem zweiten Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen erstreckt sich die *Sperre* auf den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeitraum.

Zweiter Verstoß:	MS	VMVK	KVF	St	VS	IVA
Erster Verstoß:						
MS	1-4	2-4	2-4	4-6	8-10	10-LL
VMVK	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
KVF	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
St	2-4	6-8	6-8	8-LL	LL	LL
VS	4-5	10-LL	10-LL	LL	LL	LL
IVA	8-LL	LL	LL	LL	LL	LL

LL = lebenslang

Definitionen für die Zwecke der Tabelle zum zweiten Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen:

MS (Mildere Sanktion wegen spezieller Wirkstoffe gemäß Artikel 10.4): Der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder sollte bestraft werden durch eine mildere Sanktion gemäß Artikel 10.4, weil er einen speziellen Wirkstoff betraf und die anderen Bedingungen des Artikels 10.4 erfüllt sind.

VMVK (Verletzung der Meldepflicht und/oder versäumte Kontrollen): Der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder sollte bestraft werden gemäß Artikel 10.3.3 (Verletzung der Meldepflichten und/oder versäumte Kontrollen).

KVF (Mildere Sanktion für *Kein grobes Verschulden* bzw. *grobe Fahrlässigkeit*): Der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder sollte bestraft werden mit einer milderen Sanktion gemäß Artikel 10.5.2, weil der *Athlet* nachweisen konnte, dass er *ohne grobes Verschulden* bzw. *nicht grob fahrlässig* im Sinne von Artikel 10.5.2 gehandelt hat.

St (Standardstrafmaß gemäß Artikel 10.2 oder 10.3.1): Der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder sollte

bestraft werden mit dem Standardstrafmaß von zwei (2) Jahren gemäß Artikel 10.2 bzw. 10.3.1.

VS (Verschärfte Sanktion): Der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder sollte bestraft werden mit einer verschärften Sanktion gemäß Artikel 10.6, weil die *Anti-Doping-Organisation* die in Artikel 10.6 festgelegten Bedingungen als erfüllt ansieht.

IVA (*Inverkehrbringen* oder *versuchtes Inverkehrbringen* und Verabreichung oder *versuchte* Verabreichung): Der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder sollte bestraft werden mit einer Sanktion gemäß Artikel 10.3.2.

[Kommentar zu Artikel 10.7.1: Um mithilfe der Tabelle das Strafmaß zu bestimmen, wird zunächst in der linken Spalte der erste Verstoß des Athleten oder einer anderen Personen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen ausgewählt. Dann wird rechts davon die Spalte ausgewählt, die dem zweiten Verstoß entspricht. Nehmen wir zum Beispiel an, gegen einen Athleten wird die Standardsperre von zwei Jahren für den ersten Verstoß gemäß Artikel 10.2 verhängt. Später begeht er dann einen zweiten Verstoß, für den er mit der milderen Sanktion wegen spezieller Wirkstoffe gemäß Artikel 10.4 bestraft wird. Mit der Tabelle kann nun die Sperre für den zweiten Verstoß ermittelt werden. In diesem Beispiel würden wir zunächst in der linken Spalte die vierte Zeile „St“ für Standardsanktion auswählen und dann rechts davon in die erste Spalte „MS“ für mildere Sanktion wegen spezieller Wirkstoffe gehen. Daraus ergibt sich für den zweiten Verstoß eine Sperre von 2 bis 4 Jahren. Die Schwere der Schuld des Athleten oder einer anderen Person dient dabei als Kriterium für die Bestimmung der Dauer der Sperre innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens.]

[Kommentar zu Artikel 10.7.1 MS-Definition: Vgl. Artikel 25.4 bezüglich der Anwendung von Artikel 10.7.1 auf Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des Code.]

10.7.2 Anwendung der Artikel 10.5.3 und 10.5.4 auf einen zweiten Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* nach einem zweiten Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen den Anspruch auf eine Aussetzung oder Minderung eines Teils der *Sperre* gemäß Artikel 10.5.3 bzw. 10.5.4 geltend machen kann, wird bei einer Anhörung zunächst die ansonsten anwendbare *Sperre* innerhalb des in der Tabelle in Artikel 10.7.1 festgelegten Zeitraums bestimmt und anschließend die entsprechende Aussetzung bzw. Minderung der *Sperre* angewandt. Die nach einer Aussetzung bzw. Minderung gemäß Artikel 10.5.3 und 10.5.4 verbleibende Dauer der *Sperre* muss mindestens ein Viertel der ansonsten anwendbaren *Sperre* betragen.

10.7.3 Dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Ein dritter Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, außer der dritte Verstoß erfüllt die Bedingungen für die Aufhebung oder Minderung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4 oder besteht in der Verletzung von Artikel 2.4 (Verletzung der Meldepflicht und/oder versäumte Kontrollen). In diesen besonderen Fällen kann die Dauer der *Sperre* acht (8) Jahre bis lebenslänglich betragen.

10.7.4 Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

- In Bezug auf die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.7 kann ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann als zweiter Verstoß berücksichtigt werden, wenn die *Anti-Doping-Organisation* nachweisen kann, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst verübt hat, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* von dem ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7 (Ergebnismanagement) in Kenntnis gesetzt worden war oder nachdem die *Anti-Doping-Organisation* einen ausreichenden Versuch unternommen hat, ihn davon in Kenntnis zu setzen; kann die *Anti-Doping-Organisation* dies nicht überzeugend darlegen, so werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß behandelt, und die zu verhängende Sanktion gründet sich auf den Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht; allerdings kann das Auftreten mehrerer Verstöße als Kriterium zur Feststellung erschwerender Umstände (Artikel 10.6) herangezogen werden.
- Wenn eine *Anti-Doping-Organisation* nach Feststellung eines ersten Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen auf Hinweise stößt, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* bereits vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, verhängt die *Anti-Doping-Organisation* eine zusätzliche Strafe, die derjenigen entspricht, die verhängt worden wäre, wenn über beide Verstöße gleichzeitig geurteilt worden wäre. Die Ergebnisse aller *Wettkämpfe* zum Zeitpunkt des ersten Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.8 *annulliert*. Um zu vermeiden, dass zu dem früher begangenen, aber später aufgedeckten Verstoß erschwerende Umstände (Artikel 10.6) hinzukommen, muss der *Athlet* oder eine andere *Person* rechtzeitig nach der Benachrichtigung über den Verstoß, für den er zuerst belangt wird, freiwillig den früher begangenen Verstoß

eingestehen. Dasselbe gilt, wenn die *Anti-Doping-Organisation* Hinweise auf einen weiteren früheren Verstoß nach Aufdeckung eines zweiten Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen entdeckt.

[Kommentar zu Artikel 10.7.4: Angenommen ein Athlet begeht am 1. Januar 2008 einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, und die Anti-Doping-Organisation entdeckt dies erst am 1. Dezember 2008. In der Zwischenzeit begeht der Athlet am 1. März 2008 einen weiteren Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen und wird am 30. März 2008 von der Anti-Doping-Organisation darüber in Kenntnis gesetzt. Daraufhin wird bei einer Anhörung am 30. Juni 2008 festgestellt, dass der Athlet am 1. März 2008 gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Der später entdeckte Verstoß vom 1. Januar 2008 erfüllt die Bedingungen für erschwerende Umstände, da der Athlet den Verstoß nicht freiwillig und rechtzeitig eingestanden hat, nachdem er über den späteren Verstoß vom 30. März 2008 informiert worden war.

10.7.5 Mehrfache Verstöße gegen die Anti-Doping Bestimmungen in einem Zeitraum von acht Jahren

Für die Zwecke des Artikels 10.7 liegt ein Mehrfachverstoß vor, wenn die Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb desselben Zeitraums von acht Jahren begangen wurden.

10.8 Annullierung der Wettkampfergebnisse nach erfolgter Probenahme oder Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Zusätzlich zu der automatischen *Annullierung* der bei einem *Wettkampf* erzielten Ergebnisse, bei dem eine positive *Probe* gemäß Artikel 9 (Automatische *Annullierung* von Einzelergebnissen) entnommen wurde, werden alle Wettkampfergebnisse, die in dem Zeitraum von der Entnahme einer positiven *Probe* oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer *vorläufigen Suspendierung* oder *Sperre* erzielt wurden, *für ungültig erklärt*, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise angemessen ist.

10.8.1 Um nach einem aufgedeckten Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen die Startberechtigung zurückzuerhalten, muss der *Athlet* zunächst das gemäß diesem Artikel verwirkte Preisgeld zurückerstatten.

10.8.2 Zuteilung des verwirkten Preisgeldes

Sofern die Bestimmungen des Internationalen Sportfachverbands nicht vorsehen, dass das verwirkte Preisgeld anderen *Athleten* zukommen soll, wird es zunächst zur Rückzahlung der Ausgaben der *Anti-Doping-Organisation* für die notwendigen Schritte zur Rücknahme des Preisgeldes genutzt, dann zur Rückzahlung der Ausgaben der *Anti-Doping-Organisation* für das

Ergebnismanagement in diesem Fall, wobei der mögliche Restbetrag in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Internationalen Sportfachverbands aufgeteilt wird.

[Kommentar zu Artikel 10.8.2: Unbeschadet der Bestimmungen des Code können Athleten oder andere Personen, die durch die Handlungen einer Person, die gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, geschädigt wurden, das ihnen ansonsten zustehende Recht auf Schadenersatz gegen diese Person geltend machen.]

10.9 Beginn der Sperre

Außer in den unten aufgeführten Fällen beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Anhörung, in der die *Sperre* beschlossen wurde, oder, wenn auf eine Anhörung verzichtet wurde, am Tag der Annahme der *Sperre* oder ihrer Verhängung. Jede *vorläufige Suspendierung* (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig angenommen wurde) wird auf die Gesamtdauer der auferlegten *Sperre* angerechnet.

10.9.1 Vom *Athleten* oder einer anderen *Person* nicht verschuldete Verzögerungen

Bei erheblichen Verzögerungen während des Anhörungsverfahrens oder anderer Phasen des *Dopingkontrollverfahrens*, die der *Athlet* oder eine andere *Person* nicht zu vertreten hat, kann das die Sanktion verhängende Organ den Beginn der *Sperre* auf ein früheres Datum, das bis zum Tag der *Probenahme* oder des letzten weiteren Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zurückreichen kann, vorverlegen.

10.9.2 Rechtzeitiges Geständnis

Gesteht ein *Athlet* oder eine andere *Person* den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen umgehend (d. h. im Falle eines *Athleten*, bevor der *Athlet* wieder an einem Wettkampf teilnimmt) ein, nachdem er von der *Anti-Doping-Organisation* mit dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde, kann die *Sperre* bereits mit dem Tag der *Probenahme* oder des letzten weiteren Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen einsetzen. In jedem Fall, in dem dieser Artikel angewandt wird, muss der *Athlet* oder eine andere *Person* jedoch mindestens die Hälfte der *Sperre* verbüßen, die an dem Tag beginnt, an dem der *Athlet* oder eine andere *Person* das Verhängen einer Sanktion akzeptiert hat, an dem das Verhängen einer Sanktion bei einer Anhörung beschlossen wurde bzw. an dem Tag, an dem die Sanktion auf andere Weise verhängt wurde.

[Kommentar zu Artikel 10.9.2: Dieser Artikel gilt nicht, wenn die Sperre bereits gemäß Artikel 10.5.4 (Eingeständnis eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen in Ermangelung weiterer Beweise) herabgesetzt wurde.]

10.9.3 Wenn eine *vorläufige Suspendierung* verhängt und vom *Athleten* eingehalten wird, dann wird die Dauer der *vorläufigen Suspendierung* des *Athleten* auf eine ggf. später verhängte *Sperre* angerechnet.

10.9.4 Akzeptiert ein *Athlet* schriftlich eine von einer *Anti-Doping-Organisation* mit Berechtigung zum Ergebnismanagement verhängte *vorläufige Suspendierung* und nimmt infolgedessen nicht an Wettkämpfen teil, dann wird die Dauer der freiwilligen *vorläufigen Suspendierung* auf eine ggf. später verhängte *Sperre* angerechnet. Ein Exemplar der freiwilligen Zustimmung des *Athleten* zu einer *vorläufigen Suspendierung* wird umgehend jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen möglichen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.

[Kommentar zu Artikel 10.9.4: Die freiwillige Zustimmung eines Athleten zu einer vorläufigen Suspendierung gilt nicht als Geständnis des Athleten und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil des Athleten zu ziehen.]

10.9.5 Zeiten vor dem Inkrafttreten der *vorläufigen Suspendierung* oder freiwilligen *vorläufigen Suspendierung* werden nicht auf die *Sperre* angerechnet, unabhängig davon, ob der *Athlet* von der Teilnahme an Wettkämpfen Abstand nahm oder von seiner Mannschaft suspendiert wurde.

[Kommentar zu Artikel 10.9: Der Wortlaut von Artikel 10.9 wurde überarbeitet, um klarzustellen, dass vom Athleten unverschuldete Verzögerungen, das rechtzeitige Eingeständnis des Athleten sowie eine vorläufige Suspendierung die einzigsten Gründe sind, die rechtfertigen, dass eine Sperre vor der Entscheidung bei der Anhörung beginnt. Diese Änderung korrigiert die uneinheitliche Auslegung und Anwendung des vorherigen Wortlauts.]

10.10 Status während der *Sperre*

10.10.1 Teilnahmeverbot während einer *Sperre*

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, darf während dieser *Sperre* in keiner Eigenschaft an *Wettkämpfen* oder Aktivitäten teilnehmen (außer es handelt sich um zugelassene Anti-Doping-Aufklärungs- oder Rehabilitierungsprogramme), die von einem *Unterzeichner*, einer Mitgliedsorganisation des *Unterzeichners* oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation des *Unterzeichners* genehmigt oder organisiert wurden, noch an *Wettkämpfen*, die von einer Profiligena oder einem internationalen oder nationalen *Veranstalter* genehmigt oder organisiert wurden.

Ein *Athlet* oder eine *Person*, gegen den oder die eine *Sperre* von mehr als vier Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier

Jahren der *Sperre* an lokalen sportlichen Wettkampfveranstaltungen in einer Sportart teilnehmen, in der der *Athlet* oder eine andere *Person* nicht den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, jedoch nur, sofern diese lokale sportliche Wettkampfveranstaltung nicht auf einem Niveau stattfindet, auf dem sich der *Athlet* oder eine andere *Person* direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer *internationalen Wettkampfveranstaltung* qualifizieren kann (oder Punkte für eine derartige Qualifikation erwerben kann).

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den oder die eine *Sperre* verhängt wurde, muss sich weiterhin *Dopingkontrollen* unterziehen.

[Kommentar zu Artikel 10.10.1: Wenn der nationale Sportfachverband des Athleten oder ein Mitgliedsverein des nationalen Sportfachverbands beispielsweise ein Trainingslager, eine Vorführung oder eine Übung organisiert, kann der gesperrte Athlet nicht daran teilnehmen. Ferner darf ein gesperrter Athlet nicht in einer Profiligen eines Nicht-Unterzeichners antreten (z. B. nationale Hockey-Liga, nationale Basketball-Liga usw.) und auch nicht an einer Veranstaltung teilnehmen, die von einem internationalen oder nationalen Veranstalter organisiert wird, der den Code nicht unterzeichnet hat, ohne die in Artikel 10.10.2 genannten Konsequenzen zu tragen. Sanktionen in einer Sportart werden auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 15.4 Gegenseitige Anerkennung).]

10.10.2 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der *Sperre*

Wenn ein gesperrter *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, gegen das Teilnahmeverbot während der in Artikel 10.10.1 beschriebenen *Sperre* verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme *annulliert*, und es wird ab dem Tag des Verstoßes eine erneute *Sperre* über die ursprünglich festgelegte Dauer verhängt. Die neue *Sperre* kann gemäß Artikel 10.5.2 herabgesetzt werden, wenn der *Athlet* oder eine andere *Person* nachweist, dass er oder sie *ohne grobes Verschulden* und nicht *grob fahrlässig* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat. Die Entscheidung darüber, ob ein *Athlet* oder eine andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat und eine Herabsetzung gemäß Artikel 10.5.2 angebracht ist, trifft die *Anti-Doping-Organisation*, deren Ergebnismanagement zur Verhängung der ursprünglichen *Sperre* führte.

[Kommentar zu Artikel 10.10.2: Wenn einem Athleten oder einer anderen Person ein Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre vorgeworfen wird, stellt die Anti-Doping-Organisation, deren Ergebnismanagement zur Verhängung der Sperre wegen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen führte, fest, ob der Athlet oder eine andere Person gegen das Verbot verstoßen hat, und wenn ja, ob der Athlet oder eine andere Person stichhaltige Gründe für eine Herabsetzung der erneut verhängten Sperre gemäß Artikel 10.5.2 vorweisen

kann. Gegen gemäß diesem Artikel getroffene Entscheidungen von Anti-Doping-Organisationen können Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2 eingelegt werden.

Wenn ein Athletenbetreuer oder eine andere Person den Athleten bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre wesentlich unterstützt, kann eine Anti-Doping-Organisation mit Zuständigkeit für diese Athletenbetreuer oder andere Personen für eine derartige Unterstützung angemessene Sanktionen gemäß ihrer eigenen Disziplinarregeln verhängen.]

10.10.3 Einbehalten von finanzieller Unterstützung während einer Sperre

Darüber hinaus werden die *Unterzeichner*, Mitgliedsorganisationen der *Unterzeichner* sowie Regierungen bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der keine mildere Sanktion wegen spezieller Wirkstoffe gemäß Artikel 10.4 betrifft, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere Leistungen, welche die *Person* erhält, teilweise oder gänzlich einbehalten.

10.11 Kontrollen vor Wiedererlangung der Startberechtigung

Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Startberechtigung nach Ablauf einer bestimmten *Sperre* muss ein *Athlet* während der Zeit einer *vorläufigen Suspendierung* oder *Sperre* für *Trainingskontrollen* durch jede *Anti-Doping-Organisation* mit *Kontrollbefugnis* zur Verfügung stehen und auf Verlangen aktuelle und genaue Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen. Wenn ein *Athlet*, gegen den eine *Sperre* verhängt wurde, seine aktive Laufbahn beendet hat und aus dem Pool für *Trainingskontrollen* gestrichen wird, zu einem späteren Zeitpunkt die Wiedererlangung der Startberechtigung beantragt, so ist dem *Athleten* die Wiedererlangung der Startberechtigung solange verwehrt, bis der *Athlet* die zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* informiert hat und er über einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der *Sperre* entspricht, *Trainingskontrollen* unterzogen wurde.

10.12 Verhängung finanzieller Sanktionen

Anti-Doping-Organisationen können in ihren eigenen Regelwerken finanzielle Sanktionen für Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen festlegen. Allerdings kann eine finanzielle Sanktion nicht dazu genutzt werden, die Dauer einer *Sperre* oder andere ansonsten gemäß dem Code geltende Sanktionen herabzusetzen.

[Kommentar zu Artikel 10.12: Wenn ein Anhörungsorgan beispielsweise der Auffassung ist, dass die nach dem Code geltende Sanktion und die finanzielle Sanktion gemäß den Bestimmungen der Anti-Doping-Organisation gemeinsam eine zu harte Strafe darstellen, dann müsste die finanzielle Sanktion der Anti-Doping-Organisation herabgesetzt werden und nicht die Sanktionen gemäß des Code (z. B. Sperre und Verlust der Ergebnisse).]

ARTIKEL 11 MASSNAHMEN BEI MANNSCHAFTEN

11.1 Kontrollen bei Mannschaftssportarten

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* von einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7 in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* in Kenntnis gesetzt wurde, führt der *Wettkampfveranstalter* über die *Wettkampfdauer* entsprechende *Zielkontrollen* bei der Mannschaft durch.

11.2 Maßnahmen bei Mannschaftssportarten

Wenn mehr als zwei Mitglieder einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* über die *Wettkampfdauer* einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begehen, verhängt der *Wettkampfveranstalter* zusätzlich zu den Maßnahmen, die den *Athleten* auferlegt werden, der/die gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat/haben, eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft (z. B. Punkteverlust, *Disqualifizierung* vom *Wettkampf* bzw. von einer *Wettkampfveranstaltung* oder andere Sanktionen).

11.3 Der *Wettkampfveranstalter* kann bei *Mannschaftssportarten* strikere *Maßnahmen* ergreifen

Der *Wettkampfveranstalter* kann Regeln für die *Wettkampfveranstaltung* aufstellen, nach denen für die Zwecke der *Wettkampfveranstaltung* strengere *Maßnahmen* bei *Mannschaftssportarten* ergriffen werden können als in Artikel 11.2 festgelegt.

[Kommentar zu Artikel 11.3: Zum Beispiel könnte das Internationale Olympische Komitee Regeln aufstellen, nach denen eine Mannschaft bereits bei einer geringeren Anzahl von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen während der Olympischen Spiele von diesen ausgeschlossen werden kann.]

ARTIKEL 12 SANKTIONEN GEGEN SPORTORGANISATIONEN

Ein *Unterzeichner* oder eine Regierung, die den *Code* angenommen hat, wird durch den *Code* nicht daran gehindert, eigene Regeln zum Zweck der Verhängung von Sanktionen gegen eine andere Sportorganisation, die in den Zuständigkeitsbereich des *Unterzeichners* oder der Regierung fällt, durchzusetzen.

[Kommentar zu Artikel 12: Dieser Artikel verdeutlicht, dass der Code eventuell bestehende disziplinarrechtliche Beziehungen zwischen Organisationen in keiner Weise beschränkt.]

ARTIKEL 13 RECHTSBEHELFE

13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die auf Grundlage des *Code* oder der Regeln, die gemäß dem *Code* angenommen werden, ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 oder anderer Bestimmungen des *Code* eingelegt werden. Derartige Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, seitens des angerufenen Organs ergeht eine anders lautende Verfügung. Vor Beginn eines Rechtsbehelfsverfahrens müssen sämtliche nach den Regeln der *Anti-Doping-Organisation* verfügbaren Revisionsinstanzen ausgeschöpft werden, soweit diese Revision im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 13.2.2 steht (außer in den Fällen gemäß Artikel 13.1.1).

13.1.1 WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Wenn die *WADA* gemäß Artikel 13 das Recht hat, eine Entscheidung anzufechten, und keine andere Partei Rechtsbehelfe gegen die endgültige Entscheidung in einem Verfahren der *Anti-Doping-Organisation* eingelegt hat, kann die *WADA* diese Entscheidung direkt beim *Internationalen Sportgerichtshof* anfechten, ohne andere Rechtsmittel im Verfahren der *Anti-Doping-Organisation* ausschöpfen zu müssen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.1: Wenn bereits vor der letzten Phase des Rechtsbehelfsverfahrens (z. B. bei der ersten Anhörung) der Anti-Doping-Organisation eine Entscheidung gefällt wurde und keine Partei gegen diese Entscheidung bei der nächst höheren Instanz des Verfahrens der Anti-Doping-Organisation (z. B. beim Verwaltungsrat) Berufung einlegt, dann kann die WADA die verbleibenden Schritte des internen Verfahrens der Anti-Doping-Organisation überspringen und direkt den Internationalen Sportgerichtshof anrufen.]

13.2 Anfechtung von Entscheidungen zu Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, Maßnahmen und vorläufigen Suspendierungen

Eine Entscheidung, die feststellt, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, eine Entscheidung, die feststellt, welche Maßnahmen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach sich zieht, oder eine Entscheidung, die feststellt, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde; eine Entscheidung, die feststellt, dass ein Verfahren wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrenstechnischen Gründen nicht fortgeführt werden kann (darunter z. B. ärztliche Verordnungen); eine Entscheidung gemäß Artikel 10.10.2 (Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre*); eine Entscheidung, die besagt, dass eine *Anti-Doping-Organisation* nicht über die rechtliche Zuständigkeit verfügt, um bei einem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder hinsichtlich

der zu ergreifenden *Maßnahmen* zu entscheiden; eine Entscheidung einer *Anti-Doping-Organisation*, ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder ein *auffälliges Ergebnis* nicht als Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen anzugeben, oder eine Entscheidung, den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nach einer Untersuchung gemäß Artikel 7.4 nicht weiter zu verfolgen; und eine Entscheidung, die besagt, dass aufgrund einer *vorläufigen Anhörung* oder aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 7.5 eine *vorläufige Suspendierung* verhängt wird, kann ausschließlich gemäß Artikels 13.2 angefochten werden.

13.2.1 Anfechtung bei Beteiligung *internationaler Spitzenathleten*

In Fällen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer *internationalen Sportveranstaltung* stehen, oder in Fällen von *internationalen Spitzenathleten* können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen ausschließlich vor dem *Internationalen Sportgerichtshof* gemäß den anwendbaren Vorschriften des Gerichts eingelegt werden.

[Kommentar zu Artikel 13.2.1: Die Entscheidungen des Internationalen Sportgerichtshofs sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet.]

13.2.2 Anfechtung bei Beteiligung nationaler *Spitzenathleten*

In Fällen von nationalen *Spitzenathleten* im Sinne der Festlegung der *Nationalen Anti-Doping-Organisationen*, die keine Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2.1 einlegen dürfen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen vor einem unabhängigen und unparteiischen Organ gemäß den Bestimmungen der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* eingelegt werden. Die Regeln solcher Rechtsbehelfsverfahren sollten folgenden Grundsätzen entsprechen:

- eine rechtzeitige Anhörung;
- ein faires, unparteiisches und unabhängiges Anhörungsorgan;
- das Recht, sich auf eigene Kosten anwaltlich vertreten zu lassen; und
- eine rechtzeitige, schriftliche, begründete Entscheidung.

[Kommentar zu Artikel 13.2.2: Eine Anti-Doping-Organisation kann sich für die Einhaltung dieses Artikels entscheiden, indem sie ihren nationalen Spitzenathleten das Recht einräumt, unmittelbar vor dem Internationalen Sportgerichtshof einen Rechtsbehelf einzulegen.]

13.2.3 Zum Einlegen von Rechtsbehelfen berechnete Personen

In Fällen gemäß Artikel 13.2.1 sind folgende Parteien berechnete, vor dem *Internationalen Sportgerichtshof* Rechtsbehelfe einzulegen: (a) der *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die Gegenstand einer Entscheidung ist, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt wird; (b) die andere Partei der Rechtssache, in der die Entscheidung ergangen ist; (c) der zuständige Internationale Sportfachverband; (d) die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Aufenthaltslandes der betroffenen *Person* oder Länder, in denen die *Person* Staatsangehöriger oder Lizenzinhaber ist; (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, je nachdem, ob die Entscheidung Auswirkungen im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen haben könnte, einschließlich Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Startberechnete bei den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen; und (f) die *WADA*.

In Fällen gemäß Artikel 13.2.2 sind diejenigen Parteien berechnete, vor der nationalen Revisionsinstanz Rechtsmittel einzulegen, die in den Regeln der *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* festgelegt ist; zu diesen gehören jedoch mindestens folgende Parteien: (a) der *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die Gegenstand einer Entscheidung ist, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt wird; (b) die andere Partei der Rechtssache, in der die Entscheidung ergangen ist; (c) der zuständige Internationale Sportfachverband; (d) die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Aufenthaltslandes der betroffenen *Person*; und (e) die *WADA*. In Fällen gemäß Artikel 13.2.2 sind die *WADA* und der Internationale Sportfachverband ebenfalls dazu berechnete, Rechtsbehelfe hinsichtlich der Entscheidung der nationalen Revisionsinstanz vor dem *Internationalen Sportgerichtshof* einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den *Internationalen Sportgerichtshof*, um alle notwendigen Informationen von der *Anti-Doping-Organisation* zu erhalten, deren Entscheidung angefochten wird; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der *Internationale Sportgerichtshof* dies anordnet.

Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs oder das Einschreiten der *WADA* beträgt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

- (a) Einundzwanzig (21) Tage nach dem letzten Tag, an dem eine andere Partei in diesem Fall einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder
- (b) Einundzwanzig (21) Tage, nachdem die *WADA* die vollständigen Unterlagen zu dieser Entscheidung erhalten hat.

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieses *Code* ist die einzige *Person*, die gegen eine *vorläufige Suspendierung* einen Rechtsbehelf einlegen kann, der *Athlet* oder eine andere *Person*, dem bzw. der die *vorläufige Suspendierung* auferlegt wurde.

13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung der *Anti-Doping-Organisation*

Wenn eine *Anti-Doping-Organisation* in einem besonderen Fall eine Entscheidung darüber, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, nicht innerhalb einer angemessenen, von der *WADA* festgelegten Frist trifft, kann die *WADA* direkt beim *Internationalen Sportgerichtshof* einen Rechtsbehelf einlegen, so als ob die *Anti-Doping-Organisation* entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Wenn das Anhörungsorgan des *Internationalen Sportgerichtshofs* feststellt, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und das Vorgehen der *WADA*, direkt beim *Internationalen Sportgerichtshof* einen Rechtsbehelf einzulegen, angemessen war, werden der *WADA* ihre durch den Rechtsbehelf entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von der *Anti-Doping-Organisation* zurückerstattet.

[Kommentar zu Artikel 13.3: Aufgrund der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen und jedes Ergebnismanagementverfahrens kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem eine Anti-Doping-Organisation eine Entscheidung zu treffen hat, bevor die WADA eingreifen kann, indem sie einen Rechtsbehelf beim Internationalen Sportgerichtshof einlegt. Bevor sie eine solche Maßnahme ergreift, tritt die WADA jedoch mit der Anti-Doping-Organisation in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde. Dieser Artikel hindert Internationale Sportfachverbände nicht daran, eigene Regeln aufzustellen, die ihnen erlauben, sich in Fällen für zuständig zu erklären, in denen das Ergebnismanagement eines nationalen Sportfachverbandes unangemessen verzögert wurde.]

13.4 Anfechtung von Entscheidungen über eine Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung

Gegen Entscheidungen der *WADA*, durch welche die Bewilligung oder Verweigerung einer Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung aufgehoben wird, können Rechtsbehelfe durch den *Athleten* oder die *Anti-Doping-Organisation*, deren Entscheidung aufgehoben wurde, ausschließlich vor dem *Internationalen Sportgerichtshof* eingelegt werden. Gegen Entscheidungen von Anti-Doping-Organisationen über die Verweigerung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung, die nicht durch die *WADA* ergangen sind und nicht von der *WADA* aufgehoben wurden, können internationale Spitzenathleten Rechtsbehelfe vor dem *CAS* und andere Athleten vor der in Artikel 13.2.2 beschriebenen nationalen Rechtsbehelfsinstanz einlegen. Hebt die nationale Rechtsbehelfsinstanz die Entscheidung über die Verweigerung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung auf, kann die *WADA* gegen diese Entscheidung vor dem *CAS* Rechtsbehelf einlegen.

Versäumt es eine *Anti-Doping-Organisation*, innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über einen ordnungsgemäß eingereichten Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung zu treffen, kann die fehlende Entscheidung der *Anti-Doping-Organisation* zum Zwecke des in diesem Artikel festgelegten Rechts auf Einlegung von Rechtsbehelfen als Verweigerung angesehen werden.

13.5 Anfechtung von Entscheidungen gemäß Teil Drei und Teil Vier des Code

Hinsichtlich des *WADA*-Berichts zur Nichteinhaltung gemäß Artikel 23.4.4 oder der gemäß Teil 3 des Code (Aufgaben und Zuständigkeiten) verhängten *Maßnahmen* ist diejenige Organisation, welche der *WADA*-Bericht betrifft oder welcher die *Maßnahmen* gemäß Teil Drei des Code auferlegt wurden, berechtigt, ausschließlich vor dem *Internationalen Sportgerichtshof* einen Rechtsbehelf gemäß den vor dieser Instanz anwendbaren Vorschriften einzulegen.

13.6 Anfechtung von Entscheidungen über die Aussetzung oder den Entzug von Laborakkreditierungen

Gegen Entscheidungen der *WADA*, einem Labor die Akkreditierung zu entziehen oder diese auszusetzen, kann nur das betroffene Labor einen Rechtsbehelf einlegen und dies ausschließlich vor dem *Internationalen Sportgerichtshof*.

[Kommentar zu Artikel 13: Ziel des Code ist es, dass Dopingfälle im Rahmen von gerechten und transparenten internen Verfahren mit einer letzten Instanz geregelt werden können. Die Transparenz von Entscheidungen in Dopingfällen, welche durch Anti-Doping-Organisationen ergehen, ist durch Artikel 14 gewährleistet. Man beachte, dass die Definition der betroffenen Personen und Organisationen, welche berechtigt sind, gemäß Artikel 13 einen Rechtsbehelf einzulegen, keine Athleten oder deren Sportfachverbände einschließt, denen aus der Disqualifizierung eines anderen Teilnehmers ein Vorteil entstehen kann.]

ARTIKEL 14 VERTRAULICHKEIT UND BERICHTERSTATTUNG

Die Grundsätze der Behandlung der Ergebnisse der Dopingbekämpfung, der Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit sowie der Achtung der Privatsphäre der eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen Beschuldigten sind:

14.1 Informationen über *von der Norm abweichende Analyseergebnisse, auffällige Ergebnisse* und andere mögliche Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

14.1.1 Benachrichtigung der *Athleten* und anderer *Personen*

Ein *Athlet*, dessen *Probe* nach der ersten Überprüfung gemäß Artikel 7.1 oder 7.3 zu einem *von der Norm abweichenden Analyseergebnis* geführt hat, oder ein *Athlet* oder eine andere *Person*, der bzw. die nach der ersten Überprüfung gemäß Artikel 7.4 des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen beschuldigt wird, wird von der *Anti-Doping-Organisation*, die für das Ergebnismanagement zuständig ist, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 (Ergebnismanagement) in Kenntnis gesetzt.

14.1.2 Benachrichtigung der *Nationalen Anti-Doping-Organisationen*, der Internationalen Sportfachverbände und der *WADA*

Dieselbe *Anti-Doping-Organisation* benachrichtigt den *nationalen Sportfachverband* des *Athleten*, den Internationalen Sportfachverband sowie die *WADA* spätestens bis zum Abschluss des in Artikel 7.1 bis 7.4 beschriebenen Verfahrens.

14.1.3 Inhalt der Meldung

Die Meldung umfasst: den Namen, das Land, die Sportart und die Disziplin des *Athleten* innerhalb der Sportart, die Wettkampfstufe des *Athleten*, Angaben darüber, ob die Kontrolle als *Trainings-* oder *Wettkampfkontrolle* erfolgte, das Datum der *Probenahme* sowie die vom Labor gemeldeten Analyseergebnisse.

14.1.4 Statusberichte

Dieselben *Personen* und *Anti-Doping-Organisationen* werden regelmäßig über den aktuellen Stand und die aktuellen Ergebnisse einer Überprüfung oder eines Verfahrens gemäß Artikel 7 (Ergebnismanagement), Artikel 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) bzw. Artikel 13 (Rechtsbehelfe) informiert und erhalten rechtzeitig eine schriftliche Begründung oder Entscheidung, die den Ausgang der Angelegenheit erläutert.

14.1.5 Vertraulichkeit

Die Organisationen, welche diese Informationen erhalten haben, geben sie erst dann an *Personen* außerhalb des Kreises von Personen, die unverzüglich informiert werden sollten (dies schließt das entsprechende Personal des zuständigen Nationalen Olympischen Komitees sowie die Mannschaft bei einer *Mannschaftssportart* ein), weiter, wenn die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* die

Informationen öffentlich weitergegeben hat oder diese es versäumt hat, die Informationen gemäß der Bestimmungen des Artikels 14.2 öffentlich weiterzugeben.

[Kommentar zu Artikel 14.1.5: Jede Anti-Doping-Organisation legt in ihren Regeln zur Dopingbekämpfung Verfahren zum Schutz vertraulicher Informationen und zur Untersuchung und disziplinarischen Bestrafung einer unerlaubten Weitergabe vertraulicher Informationen durch einen Mitarbeiter oder Vertreter der Anti-Doping-Organisation fest.]

14.2 Offenlegung

14.2.1 Die Identität eines *Athleten* oder einer *Person*, der bzw. die von einer *Anti-Doping-Organisation* beschuldigt wird, gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, darf von der *Anti-Doping-Organisation*, die für das Ergebnismanagement zuständig ist, nur offengelegt werden, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* gemäß Artikel 7.2, Artikel 7.3 oder Artikel 7.4 und die zuständige *Anti-Doping-Organisation* gemäß Artikel 14.1.2 benachrichtigt wurde.

14.2.2 Spätestens zwanzig (20) Tage, nachdem in einer Anhörung gemäß Artikel 8 festgestellt wurde, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt oder nachdem auf eine solche Anhörung verzichtet wurde oder gegen die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt wurde, muss die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* öffentlich über diese Angelegenheit berichten und dabei auch Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des *Athleten* oder der anderen *Person*, der bzw. die den Verstoß begangen hat, zum *verbotenen Wirkstoff* bzw. zur *verbotenen Methode* sowie zu den getroffenen *Maßnahmen* machen. Dieselbe *Anti-Doping-Organisation* muss ebenfalls innerhalb von zwanzig (20) Tagen Entscheidungen zu einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen offenlegen, die in Rechtsbehelfsverfahren ergangen sind. Ferner übermittelt die *Anti-Doping-Organisation* sämtliche Entscheidungen aus Anhörungen und Rechtsbehelfsverfahren innerhalb des Veröffentlichungszeitraums an die *WADA*.

14.2.3 Wenn nach einer Anhörung oder einem Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein *Athlet* oder eine andere *Person* nicht gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf die Entscheidung nur mit Zustimmung des *Athleten* oder einer anderen *Person* offengelegt werden, der bzw. die von der Entscheidung betroffen ist. Die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten, und offenbart die Entscheidung nach Erhalt der

Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem *Athleten* oder einer anderen *Person* gebilligten gekürzten Form.

14.2.4 Zum Zwecke dieses Artikels 14.2 besteht die Veröffentlichung zumindest darin, die erforderlichen Informationen auf der Webseite der *Anti-Doping-Organisation* einzustellen und sie dort für mindestens ein (1) Jahr zu belassen.

14.2.5 Eine *Anti-Doping-Organisation* oder ein von der *WADA* akkreditiertes Labor bzw. ein Vertreter einer der beiden Organisationen darf öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens Stellung nehmen (im Gegensatz zu einer allgemeinen Beschreibung des Verfahrens und wissenschaftlicher Tatsachen), es sei denn dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen des *Athleten*, einer anderen *Person* oder ihrer Vertreter.

14.3 Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit der *Athleten*

Wie weiter im *Internationalen Standard für Dopingkontrollen* festgelegt, machen *Athleten*, die von ihrem Internationalen Sportfachverband oder ihrer *Nationalen Anti-Doping-Organisation* benannt worden sind, um in einen *Registered Testing Pool* aufgenommen zu werden, genaue und aktuelle Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit. Die Internationalen Sportfachverbände und die *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* koordinieren die Benennung der *Athleten* und die Erfassung von aktuellen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit und übermitteln diese an die *WADA*. Wenn möglich, haben andere *Anti-Doping-Organisationen*, die zur Durchführung von Dopingkontrollen bei dem *Athleten* gemäß Artikel 15 befugt sind, über *ADAMS* Zugang zu diesen Informationen. Diese Informationen werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für Zwecke der Planung, Koordinierung und Durchführung von *Dopingkontrollen* verwendet und werden vernichtet, sobald sie nicht mehr den genannten Zwecken dienen.

14.4 Statistische Berichte

Anti-Doping-Organisationen veröffentlichen mindestens einmal jährlich einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre *Dopingkontrollmaßnahmen* und übermitteln der *WADA* ein Exemplar dieses Berichts. *Anti-Doping-Organisationen* können auch Berichte veröffentlichen, die den Namen jedes kontrollierten *Athleten* und das Datum jeder *Kontrolle* angeben.

14.5 Clearingstelle für Informationen über *Dopingkontrollverfahren*

Die *WADA* dient als Clearingstelle für Daten und Ergebnisse aus *Dopingkontrollverfahren* für *internationale* und nationale *Spitzenathleten*, die dem *Registered Testing Pool* der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* angehören. Um eine koordinierte Planung der Verteilung der Kontrollen zu ermöglichen und unnötige doppelte Dopingkontrollen durch die verschiedenen *Anti-Doping-Organisationen* zu vermeiden, meldet jede

Anti-Doping-Organisation sämtliche *Wettkampf-* und *Trainingskontrollen* von *Athleten* unmittelbar nach der Durchführung solcher Kontrollen an die Clearingstelle der *WADA*. Die *Athleten*, der nationale Sportfachverband des *Athleten*, das *Nationale Olympische Komitee* oder das *Nationale Paralympische Komitee*, die *Nationale Anti-Doping-Organisation*, der *Internationale Sportfachverband* und das *Internationale Olympische Komitee* oder das *Internationale Paralympische Komitee* haben Zugang zu diesen Informationen.

Um als Clearingstelle für Daten aus *Dopingkontrollverfahren* fungieren zu können, entwickelte die *WADA* das Datenbankmanagementsystem *ADAMS*, das die jüngsten Grundsätze des Datenschutzes umsetzt. Die *WADA* berücksichtigte bei der Entwicklung von *ADAMS* insbesondere seine Übereinstimmung mit Datenschutzbestimmungen und -standards, die für die *WADA* und andere Organisationen gelten, die *ADAMS* verwenden. Personenbezogene Informationen über einen *Athleten*, einen *Athletenbetreuer* oder andere Beteiligte bei der Dopingbekämpfung werden von der *WADA* gepflegt, wobei sie von kanadischen Datenschutzbehörden streng vertraulich und im Einklang mit dem *Internationalen Standard* für den Schutz personenbezogener Daten beaufsichtigt wird. Die *WADA* veröffentlicht mindestens einmal im Jahr statistische Berichte, in denen die ihr zugeleiteten Informationen zusammengefasst sind, wobei sie zu jeder Zeit sicherstellt, dass die personenbezogenen Daten der *Athleten* umfassend geschützt werden. Ferner steht sie für Gespräche mit nationalen und regionalen Datenschutzbehörden zur Verfügung.

14.6 Datenschutz

In Ausübung ihrer aus dem *Code* hervorgehenden Pflichten dürfen *Anti-Doping-Organisationen* personenbezogene Informationen über *Athleten* und Dritte sammeln, speichern, bearbeiten und weitergeben. Jede *Anti-Doping-Organisation* stellt sicher, dass sie beim Umgang mit derartigen Informationen in Übereinstimmung mit geltendem Datenschutzrecht sowie dem *Internationalen Standard* für den Schutz personenbezogener Daten handelt, den die *WADA* verabschiedet, um zu gewährleisten, dass *Athleten* und *Nicht-Athleten* umfassend über die Verwendung ihrer personenbezogenen Informationen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Dopingbekämpfung gemäß dem *Code* informiert werden und ggf. dieser Verwendung zustimmen.

ARTIKEL 15 FESTLEGUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN IN DOPINGKONTROLLVERFAHREN

[Kommentar zu Artikel 15: Um eine effektive Dopingbekämpfung zu gewährleisten, müssen sich viele Anti-Doping-Organisationen, die sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene wirksame Programme durchführen, daran beteiligen. Anstatt die Zuständigkeiten einer Gruppe zugunsten der ausschließlichen Kompetenz einer anderen Gruppe zu beschränken, beschäftigt

sich der Code mit potenziellen Problemen im Zusammenhang mit sich überschneidenden Zuständigkeiten, zum einen durch die Harmonisierung auf einer viel höheren Ebene und zum anderen durch die Festlegung von Vorrangs- und Zusammenarbeitsregeln in bestimmten Bereichen.]

15.1 Dopingkontrollen bei Wettkampfeveranstaltungen

Die Entnahme von *Proben* für die *Dopingkontrolle* findet sowohl während *internationaler* als auch während *nationaler Wettkampfeveranstaltungen* statt. Allerdings soll nur eine einzige Organisation dafür verantwortlich sein, *Kontrollen* über die *Wettkampfdauer* zu veranlassen und durchzuführen, sofern im *Code* nicht anders festgelegt. Bei *internationalen Wettkampfeveranstaltungen* wird die Entnahme von *Proben* für *Dopingkontrollen* von der internationalen Organisation, die Veranstalter der *Wettkampfeveranstaltung* ist (z. B. das Internationale Olympische Komitee bei den Olympischen Spielen, der Internationale Sportfachverband bei einer Weltmeisterschaft und die Panamerikanische Sportorganisation PASO für die Panamerikanischen Spiele), veranlasst und durchgeführt. Bei *nationalen Wettkampfeveranstaltungen* wird die Entnahme von *Proben* für *Dopingkontrollen* von der hierzu eingesetzten *Nationalen Anti-Doping-Organisation* dieses Landes veranlasst und durchgeführt.

15.1.1 Wenn eine *Anti-Doping-Organisation*, die nicht für das Veranlassen und Durchführen von *Dopingkontrollen* bei einer *Wettkampfeveranstaltung* zuständig ist, dennoch zusätzliche *Kontrollen* bei *Athleten* über die *Wettkampfdauer* durchführen möchte, berät sich die *Anti-Doping-Organisation* zunächst mit dem Veranstalter des *Wettkampfs*, um die Genehmigung zu erhalten, zusätzliche *Dopingkontrollen* durchzuführen und zu koordinieren. Wenn die *Anti-Doping-Organisation* mit der Antwort des Veranstalters nicht zufrieden ist, kann sich die *Anti-Doping-Organisation* an die *WADA* wenden, um die Genehmigung zu erhalten, zusätzliche *Dopingkontrollen* durchzuführen, und um festzulegen, wie diese zusätzlichen *Kontrollen* zu koordinieren sind. Bevor die *WADA* die Genehmigung für solche zusätzlichen *Dopingkontrollen* erteilt, kontaktiert und informiert sie den Veranstalter des *Wettkampfs*.

[Kommentar zu Artikel 15.1.1: Bevor sie einer Nationalen Anti-Doping-Organisation die Zustimmung erteilt, bei einer internationalen Wettkampfeveranstaltung Dopingkontrollen zu veranlassen und durchzuführen, hält die WADA Rücksprache mit der internationalen Organisation, die den Wettkampf veranstaltet. Bevor sie einem Internationalen Sportfachverband die Zustimmung erteilt, bei einer internationalen Wettkampfeveranstaltung Dopingkontrollen zu veranlassen und durchzuführen, hält die WADA Rücksprache mit der Nationalen Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem der Wettkampf stattfindet. Die Anti-Doping-Organisation, die „Dopingkontrollen veranlasst und durchführt“, kann nach eigenem Ermessen mit anderen Organisationen

Vereinbarungen treffen und die Zuständigkeit für die Probenahme oder andere Bereiche des Dopingkontrollverfahrens an diese Organisationen übertragen.]

15.2 Trainingskontrollen

Trainingskontrollen werden sowohl von internationalen als auch von nationalen Organisationen veranlasst und durchgeführt. *Trainingskontrollen* können veranlasst und durchgeführt werden von: (a) der WADA; (b) dem Internationalen Olympischen Komitee oder Internationalen Paralympischen Komitee im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen; (c) dem Internationalen Sportfachverband des *Athleten*; oder (d) jeder anderen *Anti-Doping-Organisation*, die berechtigt ist, bei dem *Athleten* gemäß Artikel 5.1 (Organisation von Dopingkontrollen) *Dopingkontrollen* durchzuführen. *Trainingskontrollen* werden wenn möglich über ADAMS koordiniert, um die Wirksamkeit des gemeinsamen Einsatzes bei *Dopingkontrollen* zu optimieren und unnötige mehrfache *Kontrollen* einzelner *Athleten* zu vermeiden.

[Kommentar zu Artikel 15.2: Durch bilaterale oder multilaterale Verträge zwischen den Unterzeichnern und Regierungen können zusätzliche Befugnisse zur Durchführung von Kontrollen eingeräumt werden.]

15.3 Ergebnismanagement, Anhörungen und Sanktionen

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 15.3.1 fallen Ergebnismanagement und Anhörungen in die Zuständigkeit der *Anti-Doping-Organisation*, welche die *Probenahme* veranlasst und durchgeführt hat, und unterliegen den Verfahrensregeln dieser *Anti-Doping-Organisation* (oder, wenn keine *Probenahme* erfolgte, der Organisation, die den Verstoß aufgedeckt hat). Wenn diese *Anti-Doping-Organisation* nicht für das Ergebnismanagement zuständig ist, obliegt das Ergebnismanagement automatisch dem zuständigen Internationalen Sportfachverband. Unabhängig davon, welche Organisation das Ergebnismanagement oder die Anhörungen durchführt, sind die in den Artikeln 7 und 8 dargelegten Grundsätze zu beachten und die in der Einleitung zu Teil Eins bestimmten Regeln, die ohne wesentliche Veränderungen zu übernehmen sind, einzuhalten.

[Kommentar zu Artikel 15.3: In einigen Fällen kann in den Verfahrensregeln der Anti-Doping-Organisation, welche die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat, festgelegt sein, dass das Ergebnismanagement von einer anderen Organisation durchgeführt wird (z. B. dem nationalen Sportfachverband des Athleten). In einem solchen Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation zu bestätigen, dass die Regeln der anderen Organisation mit dem Code übereinstimmen.]

Der Internationale Sportfachverband des Athleten oder einer anderen Person wurde zur letzten Instanz für das Ergebnismanagement gewählt, um zu vermeiden, dass keine Anti-Doping-Organisation für das Ergebnismanagement zuständig wäre. Natürlich steht es einem Internationalen Sportfachverband

offen, in seinen eigenen Anti-Doping-Bestimmungen festzulegen, dass der nationale Sportfachverband des Athleten oder einer anderen Person das Ergebnismanagement durchführt.]

15.3.1 Das Ergebnismanagement und die Durchführung von Anhörungen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Folge einer Kontrolle durch eine *Nationale Anti-Doping-Organisation* oder bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die durch eine *Nationale Anti-Doping-Organisation* entdeckt werden, bei einem *Athleten*, der kein Staatsangehöriger, Einwohner, Lizenznehmer oder Mitglied von Sportorganisationen des betreffenden Landes ist, werden nach den Regeln des zuständigen Internationalen Sportfachverbands durchgeführt. Das Ergebnismanagement und die Durchführung von Anhörungen nach Kontrollen durch das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee oder einen *Veranstalter von großen Sportwettkämpfen* werden zum Zweck der Verhängung von Sanktionen, die über die *Disqualifizierung* von der *Wettkampfveranstaltung* oder die *Annullierung* der in dieser *Wettkampfveranstaltung* erzielten Ergebnisse hinausgehen, an den zuständigen Internationalen Sportfachverband verwiesen.

[Kommentar zu Artikel 15.3.1: Für das Ergebnismanagement und die Durchführung von Anhörungen, bei denen eine Nationale Anti-Doping-Organisation einen Athleten fremder Staatsangehörigkeit kontrolliert, der nicht in den rechtlichen Zuständigkeitsbereich dieser Nationalen Anti-Doping-Organisation fällt, besteht keine feste Regel, sondern lediglich für den Fall des Aufenthalts eines Athleten im Land seiner Nationalen Anti-Doping-Organisation. Gemäß dieses Artikels ist es dem Internationalen Sportfachverband überlassen, nach eigenen Regeln zu bestimmen, ob ein solcher Fall an die Nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten verwiesen wird, ob die Zuständigkeit bei der Anti-Doping-Organisation verbleibt, welche die Probe entnommen hat, oder ob der Fall an den Internationalen Sportfachverband verwiesen wird.]

15.4 Gegenseitige Anerkennung

15.4.1 Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts auf das Einlegen von Rechtsbehelfen werden die *Dopingkontrollen*, die Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung sowie die Ergebnisse von Anhörungen oder andere endgültige Entscheidungen eines *Unterzeichners*, die mit dem *Code* übereinstimmen und in der Zuständigkeit dieses *Unterzeichners* liegen, von allen anderen *Unterzeichnern* anerkannt und beachtet.

[Kommentar zu Artikel 15.4.1: In der Vergangenheit herrschte of Unklarheit bei der Auslegung dieses Artikels hinsichtlich der Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung. Sofern in den Bestimmungen eines Internationalen Sportfachverbandes oder einer Vereinbarung mit einem Internationalen Sportfachverband nicht anders geregelt, sind Nationale Anti-Doping-Organisationen nicht berechtigt, internationalen Spitzenathleten Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung zu erteilen.]

15.4.2 Die *Unterzeichner* erkennen dieselben Maßnahmen anderer Organisationen an, die den *Code* nicht angenommen haben, wenn die Regeln dieser Organisationen ansonsten mit dem *Code* übereinstimmen.

[Kommentar zu Artikel 15.4.2: Wenn die Entscheidung einer Organisation, die den Code nicht angenommen hat, in einigen Punkten dem Code entspricht und in anderen Punkten nicht, sollten die Unterzeichner versuchen, die Entscheidung im Einklang mit den Grundsätzen des Code anzuwenden. Wenn ein Nicht-Unterzeichner in einem Verfahren, das dem Code entspricht, festgestellt hat, dass ein Athlet gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, weil sich verbotene Wirkstoffe in seinem Körper befanden, aber die verhängte Sperre kürzer ist als der im Code festgelegte Zeitraum, dann sollten alle Unterzeichner anerkennen, dass ein Verstoß gegen die Anti-Dopingbestimmungen vorliegt, und die Nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten sollte eine Anhörung gemäß Artikel 8 durchführen, um festzustellen, ob die vom Code verlangte längere Sperre verhängt werden sollte.]

ARTIKEL 16 DOPINGKONTROLLVERFAHREN BEI TIEREN IN SPORTLICHEN WETTKÄMPFEN

16.1 Bei jeder Sportart, in der Tiere an *Wettkämpfen* teilnehmen, legt der Internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der jeweiligen Sportart beteiligt sind, Anti-Doping-Bestimmungen fest und setzt diese um. Die Anti-Doping-Bestimmungen beinhalten eine Liste *verbotener Wirkstoffe*, geeignete *Kontrollverfahren* und eine Liste anerkannter Labors für die Analyse von *Proben*.

16.2 Hinsichtlich der Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, des Ergebnismanagements, fairer Anhörungen, der *Maßnahmen* und der Rechtsbehelfsverfahren legt der Internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der Sportart beteiligt sind, Regeln fest, die im Allgemeinen mit den Artikeln 1, 2, 3, 9, 10, 11, 13 und 17 des *Code* übereinstimmen, und setzt diese um.

ARTIKEL 17 VERJÄHRUNG

Gegen einen *Athleten* oder eine andere *Person* kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung des *Code* eingeleitet werden, wenn dieses Verfahren innerhalb von acht (8) Jahren ab dem festgestellten Zeitpunkt des Verstoßes eingeleitet wird.

TEIL ZWEI

AUFKLÄRUNG UND FORSCHUNG

ARTIKEL 18 AUFKLÄRUNG

18.1 Hauptgrundsatz und oberstes Ziel

Der Hauptgrundsatz für Informations- und Aufklärungsprogramme für einen dopingfreien Sport ist es, den in der Einleitung zum *Code* beschriebenen Sportsgeist zu bewahren und zu verhindern, dass er durch Doping untergraben wird. Das oberste Ziel dieser Programme ist Prävention. *Athleten* sollen daran gehindert werden, vorsätzlich oder unbeabsichtigt *verbotene Wirkstoffe* und *Methoden* anzuwenden.

Alle *Unterzeichner* planen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen und in Zusammenarbeit miteinander Informations- und Aufklärungsprogramme für einen dopingfreien Sport, setzen diese um, werten sie aus und überwachen sie.

18.2 Programm und Aktivitäten

Durch diese Programme sollen *Athleten* oder andere *Personen* aktuelle und genaue Informationen mindestens zu folgenden Punkten erhalten:

- Wirkstoffe und Methoden auf der *Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden*
- Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen
- Die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche und soziale Folgen
- *Dopingkontrollverfahren*
- Rechte und Pflichten der *Athleten* und *Athletenbetreuer*
- Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung
- Umgang mit Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln
- Schaden von Doping für den Geist des Sports

Die Programme sollten den Sportsgeist fördern, um ein Umfeld zu schaffen, das einem dopingfreien Sport besonders zuträglich ist und einen positiven und nachhaltigen Einfluss auf die Entscheidungen von *Athleten* und anderen *Personen* hat.

Diese Programme sollten sich an junge Menschen entsprechend ihrer Entwicklungsstufe richten, aber auch an Schulen, Sportvereine, Eltern, erwachsene Sportler, Sportfunktionäre, Trainer, medizinisches Personal

und die Medien. (Die Medien sollten auch dazu beitragen, indem sie diese Informationen unterstützen und verbreiten.)

Athletenbetreuer sollen die *Athleten* über die nach dem *Code* angenommenen Strategien zur Dopingbekämpfung und die Anti-Doping-Bestimmungen aufklären und beraten.

Alle *Unterzeichner* fördern und unterstützen die aktive Beteiligung der *Athleten* und *Athletenbetreuer* an Aufklärungsprogrammen für einen dopingfreien Sport.

[Kommentar zu Artikel 18.2: Informations- und Aufklärungsprogramme gegen Doping sollten nicht auf nationale und internationale Spitzenathleten begrenzt sein, sondern alle Personen umfassen, einschließlich Jugendlicher, die im Zuständigkeitsbereich eines Unterzeichners bzw. einer Regierung oder anderen Sportorganisation, die den Code angenommen hat, Sport treiben. (Siehe Definition für Athlet) In diesen Programmen sollten auch die Athletenbetreuer berücksichtigt werden.]

Diese Grundsätze stehen im Einklang mit den Bestimmungen des UNESCO-Übereinkommens zu Erziehung und Schulung.]

18.3 Verhaltensregeln

Alle *Unterzeichner* arbeiten miteinander und mit den Regierungen zusammen, um die zuständigen Fachverbände und Einrichtungen zu ermutigen, geeignete und mit dem *Code* vereinbare Verhaltensrichtlinien, vorbildliche Praktiken und ethische Regeln in Bezug auf die Bekämpfung des Dopings im Sport sowie Sanktionen zu entwickeln und umzusetzen.

18.4 Koordinierung und Zusammenarbeit

Die *WADA* dient als zentrale Clearingstelle für Informations- und Aufklärungsmittel und/oder -programme, die von der *WADA* oder von *Anti-Doping-Organisationen* entwickelt wurden.

Alle *Unterzeichner* und *Athleten* oder andere *Personen* arbeiten miteinander und mit den Regierungen zusammen, um ihre Bemühungen bei der Information und Aufklärung über Doping abzustimmen, Erfahrungen auszutauschen und sicherzustellen, dass diese Programme Doping im Sport wirksam verhindern.

ARTIKEL 19 FORSCHUNG

19.1 Zweck und Ziele der Anti-Doping-Forschung

Die Anti-Doping-Forschung trägt zur Entwicklung und Umsetzung wirksamer Programme im Rahmen der *Dopingkontrollverfahren* sowie zur Information und Aufklärung über einen dopingfreien Sport bei.

Alle *Unterzeichner* ermutigen und fördern in Zusammenarbeit miteinander und mit den Regierungen diese Forschung und ergreifen Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Ergebnisse dieser Forschung zur Förderung der Ziele genutzt werden, die mit den Grundsätzen des *Code* übereinstimmen.

19.2 Forschungsgebiete

Die Anti-Doping-Forschung kann neben medizinischen, analytischen und physiologischen Untersuchungen auch soziologische, verhaltenspsychologische, juristische und ethische Studien umfassen. Es sollten Studien zur Entwicklung und Auswertung der Wirksamkeit wissenschaftlich fundierter physiologischer und psychologischer Schulungsprogramme, die im Einklang mit den Grundsätzen des *Code* stehen und der Integrität der Person Rechnung tragen, sowie Studien zur *Anwendung* neuer Wirkstoffe und Methoden, die aus wissenschaftlichen Entwicklungen entstehen, durchgeführt werden.

19.3 Koordinierung der Forschung und Austausch von Ergebnissen

Die Koordinierung der Anti-Doping-Forschung durch die *WADA* wird gefördert. Vorbehaltlich der Rechte an geistigem Eigentum sollen der *WADA* Forschungsergebnisse im Bereich Anti-Doping zur Verfügung gestellt und ggf. mit betroffenen *Unterzeichnern* und *Athleten* bzw. anderen *Personen* ausgetauscht werden.

19.4 Forschungsmethoden

Die Anti-Doping-Forschung wird in Übereinstimmung mit international anerkannten ethischen Methoden durchgeführt.

19.5 Forschung unter Anwendung *verbotener Wirkstoffe* und *verbotener Methoden*

Im Rahmen von Forschungsarbeiten sollte keine Verabreichung *verbotener Wirkstoffe* an *Athleten* bzw. keine Anwendung *verbotener Methoden* bei *Athleten* erfolgen.

19.6 Missbrauch von Ergebnissen

Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit Ergebnisse der Anti-Doping-Forschung nicht zu Dopingzwecken missbraucht und angewendet werden können.

TEIL DREI

AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

[Kommentar: Die Zuständigkeiten der Unterzeichner und Athleten oder anderer Personen werden in verschiedenen Artikeln des Code beschrieben; die im folgenden Teil aufgeführten Aufgaben verstehen sich als zusätzliche Aufgaben.]

Alle *Unterzeichner* handeln im Geiste der Partnerschaft und Zusammenarbeit, um den Erfolg der Bekämpfung von Doping im Sport und die Achtung des *Code* zu gewährleisten.

ARTIKEL 20 ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNTERZEICHNER

20.1 Aufgaben und Zuständigkeiten des Internationalen Olympischen Komitees

20.1.1 Annahme und Umsetzung von dem *Code* entsprechenden Anti-Doping-Strategien und -Bestimmungen für die Olympischen Spiele.

20.1.2 Die Einhaltung des *Code* durch die Internationalen Sportfachverbände innerhalb der Olympischen Bewegung als Bedingung für die Anerkennung durch das Internationale Olympische Komitee zu fordern.

20.1.3 Die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen Olympischer Spiele für Sportorganisationen, die den *Code* nicht einhalten, teilweise oder gänzlich einzustellen.

20.1.4 Geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um andere von der Nichteinhaltung des *Code* gemäß Artikel 23.5 abzubringen.

20.1.5 Genehmigung und Förderung des *Programms für unabhängige Beobachter*.

20.1.6 Von allen *Athleten* und *Athletenbetreuern*, die als Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal oder medizinisches Hilfspersonal an den Olympischen Spielen teilnehmen, zu verlangen, sich als Bedingung für diese Teilnahme den Anti-Doping-Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem *Code* zu verpflichten.

20.1.7 Rigoros alle eventuellen Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu verfolgen und dabei auch zu untersuchen, ob *Athletenbetreuer* oder andere *Personen* in den jeweiligen Dopingfall verwickelt sind.

20.1.8 Bewerbungen für die Olympischen Spiele nur von Ländern zu akzeptieren, deren Regierung das *UNESCO-Übereinkommen* ratifiziert, verabschiedet und angenommen hat oder ihm beigetreten ist, und in denen das *Nationale Olympische Komitee*, das *Nationale Paralympische Komitee* sowie die *Nationale Anti-Doping-Organisation* den *Code* einhalten.

20.1.9 Förderung der Aufklärung über Doping.

20.1.10 Zusammenarbeit mit wichtigen nationalen Organisationen und Agenturen und anderen *Anti-Doping-Organisationen*.

20.2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Internationalen Paralympischen Komitees

20.2.1 Annahme und Umsetzung von dem *Code* entsprechenden Anti-Doping-Strategien und -Bestimmungen für die Paralympischen Spiele.

20.2.2 Die Einhaltung des *Code* durch die Nationalen Paralympischen Komitees innerhalb der Paralympischen Bewegung als Bedingung für die Anerkennung durch das Internationale Paralympische Komitee zu fordern.

20.2.3 Die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen Paralympischer Spiele für Sportorganisationen, die den *Code* nicht einhalten, teilweise oder gänzlich einzustellen.

20.2.4 Geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um andere von der Nichteinhaltung des *Code* gemäß Artikel 23.5 abzubringen.

20.2.5 Genehmigung und Förderung des *Programms für unabhängige Beobachter*.

20.2.6 Von allen *Athleten* und *Athletenbetreuern*, die als Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal oder medizinisches Hilfspersonal an den Paralympischen Spielen teilnehmen, zu verlangen, sich als Bedingung für diese Teilnahme den Anti-Doping-Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem *Code* zu verpflichten.

20.2.7 Rigoros alle eventuellen Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu verfolgen und dabei auch zu untersuchen, ob *Athletenbetreuer* oder andere *Personen* in den jeweiligen Dopingfall verwickelt sind.

20.2.8 Förderung der Aufklärung über Doping.

20.2.9 Zusammenarbeit mit wichtigen nationalen Organisationen und Agenturen und anderen *Anti-Doping-Organisationen*.

20.3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Internationalen Sportfachverbände

20.3.1 Annahme und Umsetzung von dem *Code* entsprechenden Anti-Doping-Strategien und -Bestimmungen.

20.3.2 Von nationalen Sportfachverbänden als Bedingung für die Aufnahme als Mitglied zu fordern, dass sie den *Code* in ihren Strategien, Bestimmungen und Programmen einhalten.

20.3.3 Von allen *Athleten* und *Athletenbetreuern*, die als Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal oder medizinisches Hilfspersonal an einem *Wettkampf* oder einer Aktivität teilnehmen, die von dem Internationalen Sportfachverband oder einer seiner Mitgliedsorganisationen genehmigt oder organisiert wird, zu verlangen, sich als Bedingung für diese Teilnahme den Anti-Doping-Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem *Code* zu verpflichten.

20.3.4 Von *Athleten*, die keine regelmäßigen Mitglieder eines Internationalen Sportfachverbands oder eines seiner nationalen Mitgliedsverbände sind, zu fordern, dass sie für *Probenahmen* zur Verfügung stehen und als Teil des *Registered Testing Pool* des Internationalen Sportfachverbands regelmäßig genaue sowie aktuelle Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, wenn dies vom Internationalen Sportfachverband oder gegebenenfalls von einem *Veranstalter von großen Sportwettkämpfen* als Teilnahmebedingung gefordert wird.

[Kommentar zu Artikel 20.3.4: Dazu würden z. B. auch Athleten aus Profiligen gehören.]

20.3.5 Von den nationalen Sportfachverbänden zu verlangen, Regeln aufzustellen, die *Athleten* und *Athletenbetreuer*, die als Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal oder medizinisches Hilfspersonal an einem *Wettkampf* oder einer Aktivität teilnehmen, die von dem nationalen Sportfachverband oder einer seiner Mitgliedsorganisationen genehmigt oder organisiert wird, verpflichten, als Bedingung für diese Teilnahme die Anti-Doping-Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem *Code* anzuerkennen.

20.3.6 Geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um andere von der Nichteinhaltung des *Code* gemäß Artikel 23.5 abzubringen.

20.3.7 Genehmigung und Unterstützung des *Programms für unabhängige Beobachter* bei *internationalen Wettkampfveranstaltungen*.

20.3.8 Die Bereitstellung finanzieller Mittel für nationale Sportfachverbände, die Mitglieder des Internationalen Sportfachverbands sind und den *Code* nicht einhalten, teilweise oder gänzlich einzustellen.

20.3.9 Rigoros alle eventuellen Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu verfolgen und dabei auch zu untersuchen, ob *Athletenbetreuer* oder andere *Personen* in den jeweiligen Dopingfall verwickelt sind.

20.3.10 Ab dem 1. Januar 2010 alles in ihrer Kraft stehende zu tun, um Weltmeisterschaften nur an solche Länder zu vergeben, deren Regierung das *UNESCO-Übereinkommen* ratifiziert, verabschiedet oder angenommen hat bzw. ihm beigetreten ist, und in denen das *Nationale Olympische Komitee*, das *Nationale Paralympische Komitee* sowie die *Nationale Anti-Doping-Organisation* den *Code* einhalten.

20.3.11 Förderung der Aufklärung über Doping.

20.3.12 Zusammenarbeit mit wichtigen nationalen Organisationen und Agenturen und anderen *Anti-Doping-Organisationen*.

20.4 Aufgaben und Zuständigkeiten der *Nationalen Olympischen Komitees* und der *Nationalen Paralympischen Komitees*

20.4.1 Sicherzustellen, dass ihre Anti-Doping-Strategien und -Bestimmungen dem *Code* entsprechen.

20.4.2 Von nationalen Sportfachverbänden als Bedingung für die Mitgliedschaft oder Anerkennung zu fordern, dass ihre Anti-Doping-Strategien und -Bestimmungen den anwendbaren Bestimmungen des *Code* entsprechen.

20.4.3 Von *Athleten*, die keine regelmäßigen Mitglieder eines nationalen Sportfachverbands sind, zu fordern, dass sie für *Probenahmen* zur Verfügung stehen und während des Jahres vor den Olympischen und Paralympischen Spielen als Teil des nationalen *Registered Testing Pool* regelmäßig genaue sowie aktuelle Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit als Bedingung für die Teilnahme an den Olympischen und Paralympischen Spielen machen.

20.4.4 Zusammenarbeit mit der jeweiligen *Nationalen Anti-Doping-Organisation*.

20.4.5 Von den nationalen Sportfachverbänden zu verlangen, Regeln aufzustellen, die *Athletenbetreuer*, die als Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal oder medizinisches Hilfspersonal an einem *Wettkampf* oder einer Aktivität teilnehmen, die von dem nationalen Sportfachverband oder einer seiner Mitgliedsorganisationen genehmigt oder organisiert wird, verpflichten, als Bedingung für diese Teilnahme die Anti-Doping-Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem *Code* anzuerkennen.

20.4.6 Während der *Sperre* die Bereitstellung finanzieller Mittel für *Athleten* oder *Athletenbetreuer*, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, teilweise oder gänzlich einzustellen.

20.4.7 Die Bereitstellung finanzieller Mittel für nationale Sportfachverbände, die bei ihnen Mitglied sind oder von ihnen anerkannt werden und den *Code* nicht einhalten, teilweise oder gänzlich einzustellen.

20.4.8 Rigoros alle eventuellen Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu verfolgen und dabei auch zu untersuchen, ob *Athletenbetreuer* oder andere *Personen* in den jeweiligen Dopingfall verwickelt sind.

20.4.9 Förderung der Aufklärung über Doping.

20.4.10 Zusammenarbeit mit wichtigen nationalen Organisationen und Agenturen und anderen *Anti-Doping-Organisationen*.

20.5 Aufgaben und Zuständigkeiten der *Nationalen Anti-Doping-Organisationen*

20.5.1 Annahme und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen und -Strategien, die dem *Code* entsprechen.

20.5.2 Zusammenarbeit mit anderen wichtigen nationalen Organisationen und Agenturen und anderen *Anti-Doping-Organisationen*.

20.5.3 Die gegenseitige Durchführung von *Dopingkontrollen* zwischen den *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* zu unterstützen.

20.5.4 Förderung der Anti-Doping-Forschung.

20.5.5 Während der *Sperre* die Bereitstellung finanzieller Mittel, sofern sie zur Verfügung gestellt werden, für *Athleten* oder *Athletenbetreuer*, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, teilweise oder gänzlich einzustellen.

20.5.6 Rigoros alle eventuellen Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu verfolgen und dabei auch zu untersuchen, ob *Athletenbetreuer* oder andere *Personen* in den jeweiligen Dopingfall verwickelt sind.

20.5.7 Förderung der Aufklärung über Doping.

20.6 Aufgaben und Zuständigkeiten von *Veranstaltern großer Sportwettkämpfe*

20.6.1 Annahme und Umsetzung von dem *Code* entsprechenden Anti-Doping-Strategien und -Bestimmungen für ihre *Wettkampfveranstaltungen*.

20.6.2 Geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um andere von der Nichteinhaltung des *Code* gemäß Artikel 23.5 abzubringen.

20.6.3 Genehmigung und Förderung des *Programms für unabhängige Beobachter*.

20.6.4 Von allen *Athleten* und *Athletenbetreuern*, die als Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal oder medizinisches Hilfspersonal an der *Wettkampfveranstaltung* teilnehmen, zu verlangen, sich als Bedingung für diese Teilnahme den Anti-Doping-Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem *Code* zu verpflichten.

20.6.5 Rigoros alle eventuellen Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu verfolgen und dabei auch zu untersuchen, ob *Athletenbetreuer* oder andere *Personen* in den jeweiligen Dopingfall verwickelt sind.

20.6.6 Ab dem 1. Januar 2010 alles in ihrer Kraft stehende zu tun, um *Wettkampfveranstaltungen* nur an solche Länder zu vergeben, deren Regierung das *UNESCO-Übereinkommen* ratifiziert, verabschiedet oder angenommen hat bzw. ihm beigetreten ist, und in denen das *Nationale Olympische Komitee*, das *Nationale Paralympische Komitee* sowie die *Nationale Anti-Doping-Organisation* den *Code* einhalten.

20.6.7 Förderung der Aufklärung über Doping.

20.6.8 Zusammenarbeit mit wichtigen nationalen Organisationen und Agenturen und anderen *Anti-Doping-Organisationen*.

20.7 Aufgaben und Zuständigkeiten der *WADA*

20.7.1 Annahme und Umsetzung von dem *Code* entsprechenden Strategien und Verfahren.

20.7.2 Zu überwachen, dass die *Unterzeichner* den *Code* einhalten.

20.7.3 Genehmigung *Internationaler Standards* für die Umsetzung des *Code*.

20.7.4 Akkreditierung und Reakkreditierung von Labors bzw. Anerkennung anderer Labors für die *Probenanalyse*.

20.7.5 Entwicklung und Genehmigung optimaler Verfahrensmodelle.

20.7.6 Förderung, Durchführung, Beauftragung, Finanzierung und Koordinierung von Anti-Doping-Forschung sowie der Aufklärung über Doping.

20.7.7 Gestaltung und Durchführung eines effektiven *Programms für unabhängige Beobachter*.

20.7.8 Durchführung von *Dopingkontrollen* nach Genehmigung durch andere *Anti-Doping-Organisationen* und Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen und internationalen Organisationen und Agenturen sowie mit anderen *Anti-Doping-Organisationen*, unter anderem bei Ermittlungen und Untersuchungen.

ARTIKEL 21 ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN VON *ATHLETEN* UND ANDEREN *PERSONEN*

21.1 Aufgaben und Zuständigkeiten der *Athleten*

21.1.1 Kenntnis und Einhaltung aller anwendbaren Anti-Doping-Strategien und -Bestimmungen, die in Übereinstimmung mit dem *Code* angenommen wurden.

21.1.2 Für *Probenahmen* zur Verfügung zu stehen.

21.1.3 Im Rahmen der Dopingbekämpfung für alles, was sie zu sich nehmen und anwenden, Verantwortung zu übernehmen.

21.1.4 Medizinisches Personal von seiner Verpflichtung in Kenntnis zu setzen, keine *verbotenen Wirkstoffe* und *verbotenen Methoden* anzuwenden, und die Verantwortung dafür zu übernehmen, dass gewährleistet ist, dass bei ihnen angewendete medizinische Behandlungen nicht gegen die in Übereinstimmung mit dem *Code* angenommenen Anti-Doping-Strategien und -Bestimmungen verstoßen.

21.2 Aufgaben und Zuständigkeiten der *Athletenbetreuer*

21.2.1 Kenntnis und Einhaltung aller Anti-Doping-Strategien und -Bestimmungen, die in Übereinstimmung mit dem *Code* angenommen wurden und auf sie selbst oder die von ihnen betreuten *Athleten* anwendbar sind.

21.2.2 Kooperation im Rahmen des Programms zur *Dopingkontrolle bei Athleten*.

21.2.3 Ihre Einflussmöglichkeiten auf Werte und Verhalten der *Athleten* zu nutzen, um eine Einstellung gegen Doping zu fördern.

ARTIKEL 22 BETEILIGUNG DER REGIERUNGEN

Das Bekenntnis einer Regierung zum *Code* wird belegt durch die Unterzeichnung der Kopenhagener Erklärung über die Dopingbekämpfung im Sport vom 3. März 2003 sowie die Ratifizierung, Verabschiedung oder Annahme des *UNESCO-Übereinkommens* bzw. den Beitritt zu diesem. Die folgenden Artikel legen die Erwartungen der *Unterzeichner* dar.

22.1 Jede Regierung unternimmt alle notwendigen Schritte und Maßnahmen, um das *UNESCO-Übereinkommen* zu erfüllen.

22.2 Jede Regierung ermutigt ihre Behörden oder Ämter, *Anti-Doping-Organisationen* Informationen zukommen zu lassen, die im Kampf gegen Doping nützlich sein könnten, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist.

22.3 Jede Regierung nutzt bevorzugt das Schiedsverfahren, um Konflikte im Zusammenhang mit Doping zu lösen.

22.4 Alle weiteren Maßnahmen seitens der Regierungen in Zusammenhang mit Anti-Doping werden mit dem *Code* in Einklang gebracht.

22.5 Die Regierungen erfüllen die Anforderungen dieses Artikels bis zum 1. Januar 2010.

22.6 Wenn eine Regierung das *UNESCO-Übereinkommen* nicht bis zum 1. Januar 2010 ratifiziert, verabschiedet, annimmt oder ihm beiträgt oder sich danach nicht an das *UNESCO-Übereinkommen* hält, kann sie sich nicht für *Wettkampfveranstaltungen* gemäß Artikel 20.1.8 (Internationales Olympisches Komitee), Artikel 20.3.10 (Internationaler Sportfachverband) und Artikel 20.6.6 (*Veranstalter großer Sportwettkämpfe*) bewerben und muss ggf. mit weiteren Konsequenzen rechnen. Zum Beispiel: Verlust von Ämtern und Posten in der *WADA*; Ausschluss von oder Ablehnung einer Kandidatur für die Ausrichtung einer *internationalen Wettkampfveranstaltung* in einem Land, Absage *internationaler*

Wettkampfveranstaltungen; symbolische Konsequenzen und andere Konsequenzen gemäß der Olympischen Charta.

[Kommentar zu Artikel 22: Die meisten Regierungen können privaten, nichtstaatlichen Instrumenten wie dem Code nicht beitreten oder zu deren Einhaltung verpflichtet werden. Aus diesem Grund werden Regierungen nicht aufgefordert, den Code zu unterzeichnen, sondern die Kopenhagener Erklärung zu unterzeichnen und das UNESCO-Übereinkommen zu ratifizieren, zu verabschieden, anzunehmen oder ihm beizutreten. Obwohl die Verabschiedungsverfahren unterschiedlich sein können, stellt die Bemühung, Doping durch das koordinierte und harmonisierte Programm, das sich im Code widerspiegelt, zu bekämpfen, in besonderem Maße eine gemeinsame Bemühung seitens des Sports und der Regierungen dar.]

TEIL VIER

ANNAHME, EINHALTUNG, ÄNDERUNG UND AUSLEGUNG

ARTIKEL 23 ANNAHME, EINHALTUNG UND ÄNDERUNG

23.1 Annahme des *Code*

23.1.1 Die folgenden Einrichtungen nehmen als *Unterzeichner* den *Code* an: die *WADA*, das Internationale Olympische Komitee, Internationale Sportfachverbände, das Internationale Paralympische Komitee, die *Nationalen Olympischen Komitees*, die Nationalen Paralympischen Komitees, *Veranstalter von großen Sportwettkämpfen* und *Nationale Anti-Doping-Organisationen*. Diese Organisationen erkennen den *Code* durch Unterzeichnung einer Annahmeerklärung nach Genehmigung durch ihre jeweiligen leitenden Organe an.

[Kommentar zu Artikel 23.1.1: Jeder Unterzeichner, der den Code annimmt, unterzeichnet jeweils eine identische Abschrift der Standardformulierung der allgemeingültigen Annahmeerklärung und reicht diese bei der WADA ein. Die Annahme erfolgt gemäß der Ermächtigung der Verfassungen bzw. Satzungen der jeweiligen Organisation. Beispiel: ein Internationaler Sportfachverband durch seinen Kongress und die WADA durch ihren Stiftungsrat.]

23.1.2 Weitere Sportorganisationen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* fallen, können den *Code* auf Aufforderung der *WADA* ebenfalls annehmen.

[Kommentar zu Artikel 23.1.2: Diejenigen Profiligen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Regierung oder eines Internationalen Sportfachverbandes fallen, werden dazu angehalten, den Code anzunehmen.]

23.1.3 Eine Liste der Annahmeerklärungen wird von der *WADA* veröffentlicht.

23.2 Umsetzung des *Code*

23.2.1 Die *Unterzeichner* und Regierungen setzen die anwendbaren Vorschriften des *Code* durch Strategien, Satzungen, Regeln oder Vorschriften gemäß ihrer Zuständigkeit und innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche um.

23.2.2 Die folgenden Artikel (einschließlich der jeweiligen Kommentare) müssen ohne wesentliche Veränderungen (wobei notwendige unwesentliche redaktionelle Veränderungen sprachlicher Natur zulässig sind, etwa in Bezug auf den Namen der Organisation, die Sportart, Nummerierung der Abschnitte usw.) von den *Unterzeichnern* umgesetzt werden, soweit die Artikel auf die jeweiligen Anti-Doping-Aktivitäten der betreffenden *Anti-Doping-Organisation* Anwendung finden:

- Artikel 1 (Definition des Begriffs Doping)
- Artikel 2 (Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen)
- Artikel 3 (Nachweis von Doping)
- Artikel 4.2.2. (Spezielle Wirkstoffe)
- Artikel 4.3.3 (Festlegung der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* durch die *WADA*)
- Artikel 7.6 (Beendigung der aktiven Laufbahn)
- Artikel 9 (Automatische *Annullierung* von Einzelergebnissen)
- Artikel 10 (Sanktionen gegen Einzelpersonen)
- Artikel 11 (*Maßnahmen* bei Mannschaften)
- Artikel 13 (Rechtsbehelfe) mit Ausnahme von 13.2.2 und 13.5
- Artikel 15.4 (Gegenseitige Anerkennung)
- Artikel 17 (Verjährung)
- Artikel 24 (Auslegung des *Code*)
- Anhang 1 – Begriffsbestimmungen

Den Regelungen der *Unterzeichner* dürfen keine Bestimmungen hinzugefügt werden, welche die Wirkung der in diesem Artikel aufgeführten Artikel ändern.

[Kommentar zu Artikel 23.2.2: Dieser Code schließt nicht aus, dass eine Anti-Doping-Organisation ihre eigenen disziplinarischen Regeln für das Verhalten von Athletenbetreuern in Bezug auf Doping verabschiedet und umsetzt, auch wenn dieses Verhalten an sich keinen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des Code darstellt. Zum Beispiel könnte ein nationaler oder Internationaler Sportfachverband die Erneuerung der Lizenz eines Trainers ablehnen, wenn mehrere Athleten unter der Aufsicht des Trainers gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben.]

23.2.3 Bei der Umsetzung des *Code* sind die *Unterzeichner* und Regierungen dazu aufgerufen, sich an den von der *WADA* empfohlenen optimalen Verfahrensmodellen zu orientieren.

23.3 Einhaltung des *Code*

23.3.1 Die *Unterzeichner* erfüllen den *Code* erst, wenn sie den *Code* gemäß Artikel 23.2 und 23.2 angenommen und umgesetzt haben. Sie erfüllen ihn nicht mehr, sobald sie ihre Zustimmung zurückgezogen haben.

23.4 Überwachung der Einhaltung des *Code* und des *UNESCO-Übereinkommens*

23.4.1 Die Einhaltung des *Code* wird von der *WADA* oder auf eine andere, mit der *WADA* abgestimmte Art überwacht. Die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen, die sich im *UNESCO-Übereinkommen* oder einer anderen Verpflichtung widerspiegeln, erfolgt gemäß den Festlegungen der Konferenz der Vertragsparteien des *UNESCO-Übereinkommens* nach Absprache mit den Vertragsparteien und der *WADA*. Die *WADA* berät die Regierungen bei der Umsetzung des *Code* durch die *Unterzeichner* und die *Unterzeichner* bei der Ratifizierung, Verabschiedung oder Annahme des *UNESCO-Übereinkommens* durch die Regierungen bzw. bei dem Beitritt zum Übereinkommen.

23.4.2 Um die Überwachung zu erleichtern, berichten die *Unterzeichner* der *WADA* alle zwei Jahre über die Einhaltung des *Code* und erläutern die Gründe für eine Nichteinhaltung.

23.4.3 Versäumt es ein *Unterzeichner*, die von der *WADA* gemäß Artikel 23.4.2 geforderten Informationen zur Überprüfung der Einhaltung des *Code* zur Verfügung zu stellen bzw. die gemäß anderer Artikel des *Code* erforderlichen Informationen an die *WADA* zu übermitteln, kann dies als Nichteinhaltung des *Code* gewertet werden.

23.4.4 Alle *WADA*-Berichte zur Einhaltung des *Code* werden vom *WADA*-Stiftungsrat freigegeben. Die *WADA* hält zunächst Rücksprache mit einem *Unterzeichner*, bevor sie ihn wegen Nichteinhaltung des *Code* meldet. Jeder *WADA*-Bericht, der zu dem Schluss kommt, dass ein *Unterzeichner* den *Code* nicht einhält, muss vom *WADA*-Stiftungsrat auf einer Sitzung gebilligt werden, die stattfindet, nachdem dem *Unterzeichner* die Möglichkeit gegeben wurde, dem Stiftungsrat eine schriftliche Stellungnahme zu übermitteln. Die Entscheidung des *WADA*-Stiftungsrats, dass ein *Unterzeichner* den *Code* nicht einhält, kann gemäß Artikel 13.5 angefochten werden.

23.4.5 Die WADA berichtet dem Internationalen Olympischen Komitee, dem Internationalen Paralympischen Komitee, Internationalen Sportfachverbänden und *Veranstaltern von großen Sportwettkämpfen* über die Einhaltung. Diese Berichte werden auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

23.4.6 Die WADA prüft die Erläuterungen für die Nichteinhaltung und kann in außergewöhnlichen Situationen dem Internationalen Olympischen Komitee, dem Internationalen Paralympischen Komitee, Internationalen Sportfachverbänden und *Veranstaltern von großen Sportwettkämpfen* empfehlen, vorübergehend die Nichteinhaltung des *Code* zu entschuldigen.

[Kommentar zu Artikel 23.4.6: Die WADA erkennt an, dass es bei Unterzeichnern und Regierungen bedeutende Unterschiede bei den Erfahrungen in der Dopingbekämpfung, ihren Mitteln und dem rechtlichen Kontext gibt, in dem Anti-Doping-Aktivitäten durchgeführt werden. Bei der Prüfung, ob eine Organisation den Code einhält, wird die WADA diese Unterschiede berücksichtigen.]

23.5 Weitere Folgen einer Nichteinhaltung des *Code* durch einen *Unterzeichner*

Neben dem Ausschluss von einer Bewerbung für *Wettkampfveranstaltungen* gemäß Artikel 20.1.7 (Internationales Olympisches Komitee), Artikel 20.2.10 (Internationale Sportfachverbände) und Artikel 20.6.5 (*Veranstalter von großen Sportwettkämpfen*) muss ein *Unterzeichner* bei Nichteinhaltung des *Code* mit weiteren Konsequenzen rechnen. Zum Beispiel: Verlust von Ämtern und Posten in der WADA; Ausschluss von oder Ablehnung einer Kandidatur für die Ausrichtung einer *internationalen Wettkampfveranstaltung* in einem Land, Absage *internationaler Wettkampfveranstaltungen*; symbolische Konsequenzen und andere Konsequenzen gemäß der Olympischen Charta.

Gegen diese Maßnahmen kann seitens des betroffenen *Unterzeichners* gemäß Artikel 13.5 vor dem *Internationalen Sportgerichtshof* ein Rechtsbehelf eingelegt werden.

23.6 Änderung des *Code*

23.6.1 Die WADA ist für die Überwachung der Entwicklung und Verbesserung des *Code* zuständig. *Athleten* und alle *Unterzeichner* und Regierungen sind dazu aufgefordert, sich an diesem Prozess zu beteiligen.

23.6.2 Die WADA leitet vorgeschlagene Änderungen des *Code* in die Wege und unterhält einen Beratungsprozess, in dem sie einerseits Empfehlungen annimmt und auf diese reagiert, und andererseits die Überprüfung empfohlener Änderungen und Kommentare hierzu durch die *Athleten*, *Unterzeichner* und Regierungen ermöglicht.

23.6.3 Änderungen des *Code* werden nach angemessener Beratung durch Zweidrittelmehrheit des *WADA*-Stiftungsrats beschlossen, wobei eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowohl des öffentlichen Sektors als auch der Mitglieder der Olympischen Bewegung erzielt werden muss. Unbeschadet sonstiger Bestimmungen treten die Änderungen drei (3) Monate nach Beschlussfassung in Kraft.

23.6.4 Die Unterzeichner passen ihre Regelwerke dem am 1. Januar 2009 in Kraft tretenden *Code* bis spätestens 1. Januar 2009 an. Die *Unterzeichner* setzen alle weiteren einschlägigen Änderungen des *Code* binnen eines Jahres nach Beschlussfassung durch den *WADA*-Stiftungsrat um.

23.7 Widerruf der Annahme des *Code*

Die *Unterzeichner* können die Annahme des *Code* mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber der *WADA* widerrufen.

ARTIKEL 24 AUSLEGUNG DES *CODE*

24.1 Die offizielle Fassung des *Code* wird von der *WADA* bereitgehalten und in englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung gilt die englische Fassung als maßgebliche Fassung.

24.2 Die Kommentare zu verschiedenen Bestimmungen des *Code* dienen seiner Auslegung.

24.3 Der *Code* ist als unabhängiger und eigenständiger Text auszulegen und nicht als Verweis auf bestehendes Recht oder bestehende Satzungen der *Unterzeichner* oder Regierungen.

24.4 Die Überschriften der verschiedenen Teile und Artikel des *Code* dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Sie gelten nicht als wesentlicher Bestandteil des *Code* und berühren in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie Bezug nehmen.

24.5 Der *Code* findet keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag der Annahme des *Code* durch einen *Unterzeichner* und seiner Umsetzung im Regelwerk des *Unterzeichners* anhängig waren. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des *Code* gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für nachfolgende Verstöße nach Annahme des *Code* als „Erstverstöße“ oder „Zweitverstöße“.

24.6 Die Zielsetzung, der Geltungsbereich und die Organisation des Welt-Anti-Doping-Programms und des *Code* sowie die

Begriffsbestimmungen in Anhang 1 gelten als wesentlicher Bestandteil des *Code*.

ARTIKEL 25 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

25.1 Allgemeine Anwendung der Änderungen des *Code* aus dem Jahr 2009

Der *Code* in der Fassung des Jahres 2009 ist ab 1. Januar 2009 voll wirksam („Tag des In-Kraft-Tretens“).

25.2 Mit Ausnahme des Lex-Mitior-Grundsatzes nicht rückwirkend gültig

Für ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, das am Tag des In-Kraft-Tretens anhängig ist und für ein Verfahren, das nach dem Tag des In-Kraft-Tretens eingeleitet wurde, während der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vor dem Tag des In-Kraft-Tretens stattfand, gelten die Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, an dem der vermeintliche Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, sofern im Anhörungsverfahren nicht festgelegt wird, dass für dieses Verfahren der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist.

25.3 Anwendbarkeit auf Entscheidungen vor Inkrafttreten des *Code* im Jahre 2009

In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vor dem Tag des In-Kraft-Tretens endgültig festgestellt wurde, aber der *Athlet* oder eine andere *Person* ab dem Tag des In-Kraft-Tretens weiterhin eine *Sperre* verbüßt, kann der *Athlet* oder eine andere *Person* bei der *Anti-Doping-Organisation*, die bei diesem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen für das Ergebnismanagement zuständig war, eine Minderung der *Sperre* unter Berücksichtigung des *Code* aus dem Jahr 2009 beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der *Sperre* gestellt werden. Gegen die Entscheidung der *Anti-Doping-Organisation* können gemäß Artikel 13.2 Rechtsbehelfe eingelegt werden. Der *Code* aus dem Jahr 2009 findet keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und die *Sperre* bereits abgelaufen ist.

25.4 Anwendbarkeit auf bestimmte Verstöße vor Annahme des *Code*

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 10.7.1 gilt ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, der vor Annahme des *Code* begangen wurde und einen Wirkstoff betraf, der gemäß dem *Code* aus dem Jahr 2009 als spezieller Wirkstoff eingestuft ist und für den eine *Sperre* von weniger als zwei (2) Jahren verhängt wurde, als mildere Sanktion (MS).

[Kommentar zu Artikel 25.4: Abgesehen von dem in Artikel 25.3 beschriebenen Fall, bei dem ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme

des Code oder nach Annahme des Code, aber vor der Fassung des Jahres 2009 endgültig festgestellt und die Sperre vollständig abgeleistet wurde, darf der Code aus dem Jahr 2009 nicht genutzt werden, um einen zuvor begangenen Verstoß neu einzustufen.]

25.5 Weitere Änderungen des Code

Alle weiteren Änderungen des Code treten gemäß Artikel 23.6 in Kraft.

ANHANG 1

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ADAMS: Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenbankmanagementinstrument für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die Beteiligten und die WADA bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.

Annullierung: Siehe: *Maßnahmen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen*.

Anti-Doping-Organisation: Ein *Unterzeichner*, der für die Einführung und Verabschiedung von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung eines jeglichen Teils des *Dopingkontrollverfahrens* zuständig ist. Dazu zählen z. B. das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie *Veranstalter von großen Sportwettkämpfen*, die bei ihren *Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen* durchführen, die WADA, Internationale Sportfachverbände und *Nationale Anti-Doping-Organisationen*.

Anwendung: Die Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode*.

Athlet: Eine *Person*, die auf internationaler Ebene (von den Internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* festgelegt, darunter auch *Personen* in ihrem *Registered Testing Pool*) an Sportveranstaltungen teilnimmt sowie jeder andere Sportwettkämpfer, welcher der Zuständigkeit eines *Unterzeichners* oder einer anderen Sportorganisation, die den *Code* angenommen hat, unterliegt. Alle Bestimmungen des *Code*, zum Beispiel zur *Dopingkontrolle* und zu Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung müssen auf internationale und nationale Wettkämpfer angewandt werden. Einige *Nationale Anti-Doping-Organisationen* können sich entschließen, Kontrollen auch bei Freizeit- oder Alterssportlern durchzuführen, die keine aktuellen oder möglichen zukünftigen Spitzenathleten sind, und auch auf sie die Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden. Die *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* sind jedoch nicht verpflichtet, alle Punkte des *Code* auf diese *Personen* anzuwenden. Für *Athleten*, die nicht an internationalen oder nationalen Wettkämpfen teilnehmen, können bestimmte nationale *Dopingkontrollbestimmungen* festgelegt werden, ohne dass dies dem *Code* widerspricht. So könnte ein Land entscheiden, Freizeitsportler Dopingkontrollen zu unterziehen, ohne jedoch Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung oder Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu verlangen. Entsprechend könnte ein *Veranstalter von großen Sportwettkämpfen*, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, Dopingkontrollen bei den Wettkämpfern durchführen,

ohne zuvor Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung oder Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit einzufordern. Im Sinne des Artikels 2.8 (Verabreichung oder *versuchte* Verabreichung) und im Sinne der Anti-Doping-Information und -Aufklärung ist ein *Athlet* eine *Person*, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines *Unterzeichners* des *WADA-Code*, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den *Code* annimmt, teilnimmt.

[Kommentar: Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Code unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der Internationalen Sportfachverbände bzw. der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Auf nationaler Ebene gelten die gemäß dem Code angenommenen Anti-Doping-Bestimmungen mindestens für alle Personen in Nationalmannschaften sowie für alle Personen, die sich für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft in einer Sportart qualifiziert haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass all diese Athleten dem Registered Testing Pool einer Nationalen Anti-Doping-Organisation angehören müssen. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von nationalen Spitzenathleten auf Athleten, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen, auszudehnen. Athleten aller Ebenen des Wettkampfes sollten von der Anti-Doping-Information und -Aufklärung profitieren können.]

Athletenbetreuer: Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere *Personen*, die mit *Athleten*, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Auffälliges Ergebnis: Ein Bericht eines Labors oder einer anderen von der *WADA* anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem *Internationalen Standard* für Labors oder entsprechende technische Dokumente erfordert, bevor ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt wird.

Besitz: Der tatsächliche, unmittelbare *Besitz* oder der mittelbare *Besitz* (der nur dann vorliegt, wenn die *Person* die ausschließliche Verfügungsgewalt über den *verbotenen Wirkstoff/die verbotene Methode* oder die Räumlichkeiten, in denen ein *verbotener Wirkstoff/eine verbotene Methode* vorhanden ist, inne hat), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die *Person* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über den *verbotenen Wirkstoff/die verbotene Methode* oder die Räumlichkeit, in der ein *verbotener Wirkstoff/eine verbotene Methode* vorhanden ist, besitzt, mittelbarer *Besitz* nur dann vorliegt, wenn die *Person* vom Vorhandensein des *verbotenen Wirkstoffs/der verbotenen Methode* in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person* eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die *Person* zeigt, dass sie nie beabsichtigte,

Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der *Anti-Doping-Organisation* ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die *Person* auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode* als *Besitz* durch die *Person*, die den Kauf tätigt.

[Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde es den Bestand eines Verstoßes erfüllen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation, überzeugend darzulegen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht; die Anti-Doping-Organisation muss überzeugend darlegen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben.]

CAS: Internationaler Sportgerichtshof

Code: Der Welt-Anti-Doping-Code.

Dopingkontrolle: Die Teile des *Dopingkontrollverfahrens*, welche die Verteilung der Kontrollen, die *Probenahme* und weitere Bearbeitung der *Proben* sowie die Beförderung der *Proben* zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren: Alle Schritte und Verfahren von der Planung der Verteilung der Kontrollen bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, Entnahme und weitere Behandlung von *Proben*, Laboranalyse, Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung, Ergebnismanagement und Anhörungen.

Einzel sportart: Jede Sportart, die keine *Mannschaftssportart* ist.

Internationaler Standard: Ein von der *WADA* verabschiedeter Standard zur Unterstützung des *Code*. Die Erfüllung der Bestimmungen eines *Internationalen Standards* (im Gegensatz zu einem anderen Standard, einer anderen Vorgehensweise oder einem anderen Verfahren) ist für die Schlussfolgerung ausreichend, dass die im *Internationalen Standard* geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die *Internationalen Standards* umfassen alle technischen Dokumente, die in Übereinstimmung mit dem *Internationalen Standard* veröffentlicht werden.

Internationaler Spitzenathlet: Athleten, die von mindestens einem Internationalen Sportfachverband in einen *Registered Testing Pool* eingeteilt wurden.

Internationale Wettkampfveranstaltung: Eine *Wettkampfveranstaltung*, bei der das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein Internationaler Sportfachverband, ein *Veranstalter von großen Sportwettkämpfen* oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter der *Wettkampfveranstaltung* auftritt oder die technischen Funktionäre der *Wettkampfveranstaltung* benennt.

Inverkehrbringen: Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode* (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen *Athleten*, *Athletenbetreuer* oder eine andere *Person*, die in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, an eine dritte Person; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von „redlichem“ medizinischen Personal zu, das *verbotene Wirkstoffe* für ehrliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf *verbotene Wirkstoffe*, die für *Trainingskontrollen* nicht verboten sind, außer aus den allgemeinen Umständen geht hervor, dass diese *verbotenen Wirkstoffe* nicht für ehrliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden.

Kein Verschulden bzw. keine Fahrlässigkeit: Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten*, dass er weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er einen *verbotenen Wirkstoff* eingenommen oder eine *verbotene Methode* angewendet hat oder dass ihm ein *verbotener Wirkstoff* verabreicht oder bei ihm eine *verbotene Methode* angewendet wurde.

Kein grobes Verschulden bzw. grobe Fahrlässigkeit: Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten*, dass sein Verschulden oder seine Fahrlässigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände insbesondere der Kriterien für *Kein Verschulden bzw. Fahrlässigkeit*, in Bezug auf den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht erheblich war.

Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden: Die Liste, in der die *verbotenen Wirkstoffe* und *verbotenen Methoden* als solche aufgeführt werden.

Mannschaftssportart: Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines *Wettkampfes* erlaubt ist.

Marker: Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen bzw. ein oder mehrere biologische Parameter, welche die Anwendung eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode* anzeigen.

Maßnahmen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen: Der Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen eine Anti-Doping-Bestimmung kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen: (a) Annullierung bedeutet, dass die Ergebnisse eines *Athleten* bei einem bestimmten *Einzelwettkampf* oder einer

bestimmten *Wettkampfveranstaltung* für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise; (b) *Sperre* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen Aktivitäten oder von finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.9 ausgeschlossen wird; und (c) *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einer gemäß Artikel 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) durchzuführenden Anhörung gefällt wird.

Metabolit: Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

Minderjähriger: Eine natürliche *Person*, die nach den einschlägigen Gesetzen des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz hat, die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.

Nationale Anti-Doping-Organisation: Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die Hauptverantwortung und Zuständigkeit für die Einführung, Verabschiedung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Anordnung für die Entnahme von *Proben*, zum Management der Kontrollergebnisse und die Durchführung von Anhörungen, alle auf nationaler Ebene, besitzt bzw. besitzen. Dazu zählt auch eine Einrichtung, die von mehreren Ländern eingesetzt wurde, um als regionale *Anti-Doping-Organisation* für diese Länder zu dienen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt bzw. einsetzen, fungiert das *Nationale Olympische Komitee* oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als *Nationale Anti-Doping-Organisation*.

Nationales Olympisches Komitee: Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff *Nationales Olympisches Komitee* umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des *Nationalen Olympischen Komitees* in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband.

Nationale Wettkampfveranstaltung: Eine *Wettkampfveranstaltung*, an der *internationale* oder nationale *Spitzenathleten* teilnehmen, die keine *internationale Wettkampfveranstaltung* ist.

Person: Eine natürliche *Person*, eine Organisation oder eine andere Einrichtung.

Probe: Biologisches Material, das zum Zweck des *Dopingkontrollverfahrens* entnommen wurde.

[Kommentar: Mitunter wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze gewisser religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]

Programm für unabhängige Beobachter [Independent Observer Program]: Eine Gruppe von Beobachtern unter der Aufsicht der *WADA*, die die Durchführung des

gesamten *Dopingkontrollverfahrens* bei bestimmten *Wettkampfveranstaltungen* beobachtet und über ihre Beobachtungen berichtet.

Registered Testing Pool: Die Gruppe der *Spitzenathleten*, die von jedem Internationalen Sportfachverband und jeder *Nationalen Anti-Doping-Organisation* jeweils zusammengestellt wird. Diese Gruppe unterliegt den *Wettkampf-* und *Trainingskontrollen* des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportfachverbands oder der entsprechenden *Nationalen Anti-Doping-Organisation*. Jeder Internationale Sportfachverband veröffentlicht eine Liste der *Athleten* im *Registered Testing Pool*, die entweder anhand ihrer Namen oder anhand genau festgelegter, eindeutiger Kriterien zusammengestellt wird.

Sperre: Siehe: *Maßnahmen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen*.

Teilnehmer: Ein *Athlet* oder *Athletenbetreuer*.

Trainingskontrolle: Ein *Dopingkontrollverfahren*, das nicht im Zusammenhang mit einem Wettkampf erfolgt.

Unangekündigte Kontrolle: Ein *Dopingkontrollverfahren*, das ohne vorherige Warnung des *Athleten* durchgeführt wird und bei welchem der *Athlet* vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zur Abgabe der *Probe* ununterbrochen beaufsichtigt wird.

UNESCO-Übereinkommen: Das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport, das auf der 33. Sitzung der Generalkonferenz der UNESCO am 19. Oktober 2005 verabschiedet wurde sowie alle Änderungen, die von den Vertragsparteien und der Konferenz der Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport verabschiedet wurden.

Unterzeichner: Diejenigen Einrichtungen, die den *Code* unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung verpflichten, insbesondere das Internationale Olympische Komitee, die Internationalen Sportfachverbände, das Internationale Paralympische Komitee, die *Nationalen Olympischen Komitees*, die Nationalen Paralympischen Komitees, *Veranstalter von großen Sportwettkämpfen*, Nationale *Anti-Doping-Organisationen* und die *WADA*.

Unzulässige Einflussnahme: Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässige Beeinflussung; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern; oder Weitergabe falscher Informationen an eine *Anti-Doping-Organisation*.

Verbotene Methode: Jede Methode, die in der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotenen Methoden* als solche beschrieben wird.

Verbotener Wirkstoff: Jeder Wirkstoff, der in der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotenen Methoden* als solcher beschrieben wird.

Veranstalter von großen Sportwettkämpfen: Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Multi-Sport-Organisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen *Wettkampfveranstaltung* fungieren.

Versuch: Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige *Versuch*, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die *Person* von dem *Versuch* absieht, bevor Dritte, die nicht an dem *Versuch* beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis: Protokoll eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, das bzw. die im Einklang mit dem *Internationalen Standard* für Labors und einschlägige technische Dokumente in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein eines *verbotenen Wirkstoffes*, seiner Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) bzw. die Anwendung einer *verbotenen Methode* feststellt.

Vorläufige Anhörung: Im Sinne des Artikels 7.5 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einer Anhörung gemäß Artikel 8 (Recht auf ein faires Anhörungsverfahren) stattfindet, und bei welcher der *Athlet* von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Vorläufige Suspendierung: Siehe: *Maßnahmen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen*.

WADA: Die Welt-Anti-Doping-Agentur.

Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit: Die Weitergabe oder Verbreitung von Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an *Personen*, die nicht dem Kreis von *Personen* angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben.

Wesentliche Unterstützung: Im Sinne des Artikels 10.5.3 muss eine *Person*, die *wesentliche Unterstützung* leistet, (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, z. B. indem sie auf Ersuchen einer *Anti-Doping-Organisation* oder eines Anhörungsorgans bei einer Anhörung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.

Wettkampf/Einzelwettkampf: Ein einzelnes Rennen, ein einzelner Kampf, ein einzelnes Spiel oder ein bestimmter athletischer Wettbewerb. Zum Beispiel ein

Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Etappenwettkämpfen und anderen sportlichen Wettkämpfen, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes für *Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung* festgelegte Abgrenzung.

Wettkampfdauer: Die vom *Wettkampfveranstalter* festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer *Wettkampfveranstaltung*.

Wettkampfkontrolle: Unbeschadet anderer Vorschriften im Regelwerk eines Internationalen Sportfachverbandes oder einer anderen zuständigen *Anti-Doping-Organisation* beginnen „*Wettkampfkontrollen*“ zwölf Stunden vor einem *Wettkampf*, für den ein *Athlet* aufgestellt ist, und setzen sich bis zum Ende dieses *Wettkampfes* und der *Probenahme* in Verbindung mit diesem *Wettkampf* fort.

Wettkampfveranstaltung: Eine Reihe einzelner *Wettkämpfe*, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z. B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).

Zielkontrolle: Auswahl von *Athleten* zu *Dopingkontrollen*, wobei bestimmte *Athleten* oder Gruppen von *Athleten* für gezielte *Kontrollen* zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgewählt werden.